

epd Dokumentation online

Herausgeber und Verlag: Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP) gGmbH,
Emil-von-Behring-Str. 3, 60439 Frankfurt am Main.

Geschäftsführer: Jörg Bollmann

Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 49081

USt-ID-Nr. DE 114 235 916

Verlagsleiter: Frank Hinte

Chefredakteur der epd-Zentralredaktion: Dr. Thomas Schiller.

epd Dokumentation: Peter Bosse-Brekenfeld (verantw.)

Erscheinungsweise: einmal wöchentlich, online freitags.

Bezugspreis:

- **Online-Abonnement** „epd Dokumentation“ per E-Mail: monatl. 22,30 Euro, jährlich 267,60 Euro, 4 Wochen zum Ende des Bezugsjahres kündbar. Der Preis für das Online-Abonnement schließt des Zugang zum digitalen Archiv von epd-Dokumentation (ab Jahrgang 2001) ein.

Verlag/Bestellservice (Adresse siehe oben unter GEP): Tel: 069/58098-225,

Fax: 069/58098-226, E-Mail: aboservice@gep.de

Redaktion (Adresse siehe oben unter GEP): Tel: 069/58098-209

Fax: 069/58098-294, E-Mail: doku@epd.de

© GEP, Frankfurt am Main

Alle Rechte vorbehalten. Die mit dem Abo-Vertrag erworbene Nutzungsgenehmigung für „epd Dokumentation“ gilt nur für einen PC-Arbeitsplatz. „epd Dokumentation“, bzw. Teile daraus, darf nur mit Zustimmung des Verlags weiterverwertet, gedruckt, gesendet oder elektronisch kopiert und weiterverbreitet werden.

Anfragen richten Sie bitte an die epd-Verkaufsleitung (Adresse siehe oben unter GEP),

Tel: 069/58098-259, Fax: 069/ 58098-300, E-Mail: verkauf@epd.de.

Haftungsausschluss:

Jede Haftung für technische Mängel oder Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

Dokumentation

Frankfurt am Main ■ 29. April 2008

www.epd.de **Nr. 19/20**

Friedensethik

»...für gerechten Frieden sorgen« Die neue Friedensdenkschrift der EKD in der Diskussion

Referate einer Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin in Kooperation mit der Evangelischen Akademie Thüringen und der Evangelischen Akademie Villigst vom 15. bis 17. Februar in Berlin.

Impressum

Herausgeber und Verlag:
Gemeinschaftswerk der
Evangelischen Publizistik (GEP)
gGmbH
Anschrift: Emil-von-Behring-Str. 3,
60439 Frankfurt am Main.
Briefe bitte an Postfach 50 05 50,
60394 Frankfurt

Direktor:
Jörg Bollmann
Verlagsleiter:
Frank Hinte
epd-Zentralredaktion:
Chefredakteur: Dr. Thomas Schiller

epd-Dokumentation:
Verantwortlicher Redakteur
Peter Bosse-Brekenfeld
Tel.: (069) 58 098 -135
Fax: (069) 58 098 -294
E-Mail: doku@epd.de

Der Informationsdienst
epd-Dokumentation dient der
persönlichen Unterrichtung.
Nachdruck nur mit Erlaubnis und
unter Quellenangabe.

Druck: druckhaus köthen

■ Friedensdenkschrift der EKD in der Diskussion

Auslandseinsätze der Bundeswehr, die Situation in Darfur und im Kongo und nicht zuletzt die Lage im Irak sowie der internationale Terrorismus sind ständige Herausforderungen für die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik. Wie weit reichen zivile Mittel? Dürfen im Grenzfall militärische Mittel angewandt werden, wenn ja von wem und wie soll darüber entschieden werden? Das sind Fragen, denen sich auch eine christliche Friedensethik stellen muss. Die EKD hat ihre Positionen dazu Ende 2007 aktualisiert und in einer neuen Friede-

densdenkschrift veröffentlicht. Diese wird mit der Tagung zur Diskussion gestellt.

Die Tagung ermöglicht den fachlichen Diskurs u. a. über die Bedeutung des Internationalen Rechts, den Primat der zivilen Konfliktbearbeitung wie die Kriterien des Paradigmas der »rechts-erhaltenden Gewalt« im Rahmen des Leitbildes vom »gerechten Frieden«.

Die Diskussionen um die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik, um Militäreinsätze und zivile Krisenprävention müssen auf der Basis ethischer Orientierungen und politischer Vernunft geführt werden. Die ethischen Grundaussagen wie die damit ver-

bundenen Sachfragen müssen gesellschaftlich breit diskutiert werden. Ziel ist es, in der Hauptstadt die neue Friedensdenkschrift der EKD mit ihren Autoren/-innen und Fachleuten kritisch zu reflektieren, um Impulse für den friedensethischen Diskurs in Kirche, Politik und Gesellschaft zu entwickeln.
(aus dem Programm der Tagung der EA zu Berlin)

Hinweis für unsere Abonnenten: Die Ausgabe 21 von epd-Dokumentation erscheint am 13. Mai.

Quellen:

»...für gerechten Frieden sorgen« – Die neue Friedensdenkschrift der EKD in der Diskussion

Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin in Kooperation mit der Evangelischen Akademie Thüringen und der Evangelischen Akademie Villigst, Berlin, 15. – 17. Februar 2008

Auszugsweise ist die EKD-Friedensdenkschrift dokumentiert in **epd-Dokumentation 45/2007:**

http://www.epd.de/dokumentation/dokumentation_index_52507.html

Diskussionsbeiträge vor der Veröffentlichung der neuen EKD-Friedensdenkschrift in **epd-Dokumentation 11-12/2007:**

http://www.epd.de/dokumentation/dokumentation_index_48455.html

Eine **weitere Ausgabe** von epd-Dokumentation mit Diskussionsbeiträgen zur Friedensdenkschrift ist in Planung.

Aus dem Inhalt:**»...für gerechten Frieden sorgen« –****Die neue Friedensdenkschrift der EKD in der Diskussion**

- ▶ PD Dr. Michael Haspel, Dr. Rüdiger Sachau, Uwe Trittmann:
»...für gerechten Frieden sorgen« / Einführung **4**

Beiträge zur Tagung in der Evangelischen Akademie zu Berlin (15.-17.2.2008)

- ▶ Landesbischöfin Dr. Margot Käßmann:
»Die neue Friedensdenkschrift der EKD. Was wollen wir als Kirche erreichen?« **6**
- ▶ Gernot Erler:
»Die neue Friedensdenkschrift der EKD« **10**
- ▶ Uwe Trittmann:
»Friede auf Erden – Zur Erinnerung an M. L. King /Andacht« **14**
- ▶ Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer:
»Internationales Recht und die Zukunft des Multilateralismus« **15**
- ▶ PD Dr. Stefan Talmon:
»Internationales Recht und die Zukunft des Multilateralismus« **27**
- ▶ Prof. Dr. Hans-Richard Reuter:
»Gerechter Frieden und ‚gerechter Krieg‘ als Themen der neuen Friedensdenkschrift der EKD« **36**
- ▶ PD Dr. Michael Haspel:
»Gerechter Friede – Gerechter Krieg« **43**
- ▶ Prof. Dr. Christopher Daase:
»Vorbereitungen zum Frieden: Die neue Friedensdenkschrift der EKD und die sicherheitspolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts« **47**
- ▶ Prof. Dr. Eva Senghaas-Knobloch:
»'...für gerechten Frieden sorgen' – Zur Einführung in die neue Friedensdenkschrift des Rates der EKD« **55**
- ▶ Dr. Klaus Wittmann:
»Sicherheitspolitische Herausforderungen und der Primat der Zivilen Konfliktbearbeitung« **61**
- ▶ Holger Haibach:
»Sicherheitspolitische Herausforderungen und der Primat der Zivilen Konfliktbearbeitung« **66**
- ▶ Winfried Nachtwei:
»...für gerechten Frieden sorgen« **67**
- ▶ Prof. Dr. Robert Leicht:
»Wir glauben an die UN – Zwischen Pazifismus und Interventionspolitik: Die Evangelische Kirche in Deutschland legt ein neues Friedenspapier vor« **70**
- ▶ Dr. Michael Haspel:
»Predigt im Abschlussgottesdienst der Akademietagung zur Friedensdenkschrift« **72**

»... für gerechten Frieden sorgen«. Einführung in die Tagungsdokumentation

Von PD Dr. Michael Haspel, Direktor der Evangelischen Akademie Thüringen,
Dr. Rüdiger Sachau, Direktor der Evangelischen Akademie zu Berlin und
Uwe Trittman, Studienleiter der Evangelischen Akademie Villigst

»... für gerechten Frieden sorgen« – Die neue Friedensdenkschrift der EKD in der Diskussion. Evangelische Akademie zu Berlin, 15.-17. 2. 2008

»Die Evangelische Kirche in Deutschland verabschiedet sich von der Lehre vom ‚gerechten Krieg‘«, so konnte man in einem Kommentar am Tag nach der Veröffentlichung der neuen Friedensdenkschrift der EKD im Berliner *Tagesspiegel* lesen. Der Rat der EKD hatte nach jahrelangem Ringen eine Vorlage seiner Kammer für Öffentliche Verantwortung einstimmig angenommen und das Papier am 24. Oktober 2007 der Öffentlichkeit übergeben: »Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen«¹ lautet der Titel der aktuellen Friedensdenkschrift, die sich zum Ziel gesetzt hat, dass »nach Möglichkeit ein auf christlicher Verantwortung beruhender, sorgfältig geprüfter und stellvertretend für die ganze Gesellschaft formulierter Konsens zum Ausdruck kommen« soll (S. 8).

Das neue Grundlagenpapier der EKD löst die Friedensdenkschrift von 1981 ab und reagiert auf die aktuellen außen- und sicherheitspolitischen Herausforderungen. Zu diesen Bedrohungen gehören aus Sicht der EKD der Zerfall staatlicher Autorität, der internationale Terrorismus sowie weltweite sozioökonomische Probleme wie Armut, Hunger und Umweltzerstörung. Zentrales Anliegen ist es, »die Notwendigkeit der Prävention« hervorzuheben und das Primat der zivilen Konfliktbearbeitung zu stärken (S. 9). Bei der Vorstellung der neuen Friedensdenkschrift machte der Ratsvorsitzende, Bischof Dr. Wolfgang Huber, vor allem auf den vollzogenen Perspektivwechsel in der friedensethischen Grundüberzeugung aufmerksam: »Auch die Herausforderung durch den modernen internationalen Terrorismus rechtfertigt deshalb keine Wiederbelebung der Lehre vom ‚gerechten Krieg‘. Vielmehr bewährt sich gerade in einer solchen Situation die Ausrichtung aller friedenspolitischen Überlegungen an der Leitidee des ‚gerechten Friedens‘«.²

»Mit dieser Grundorientierung bringt die Evangelische Kirche in Deutschland ihre Stimme in die politische wie in die ökumenische Diskussion ein.

Sie versteht diese Denkschrift auch als einen Beitrag zu der vom Ökumenischen Rat der Kirchen ausgerufenen Dekade zur Überwindung von Gewalt (2001-2010)« (S.9). Und sie nimmt die Anliegen des konziliaren Prozesses für »Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung« ebenso auf wie die Friedensdekade in den Kirchen der DDR. Diese machten sich nicht nur mit dem Micha-Zitat »Schwerter zu Pflugscharen« erkennbar, sondern beschlossen eine »beherzte Absage an Geist, Logik und Praxis der Abschreckung«. 1988/89 hatten die Kirchen in der DDR bei der Ökumenischen Versammlungen in Dresden und Magdeburg den Begriff des »Gerechten Friedens« als Perspektive eingeführt. Dieser ist zum Leitbegriff einer christlichen Friedensethik beider Kirchen in den vergangenen Jahren geworden und steht auch im Mittelpunkt der Denkschrift der EKD.

Um den öffentlichen Diskurs zu befördern, haben die Evangelischen Akademien zu Berlin, in Thüringen und Villigst in Kooperation eine Tagung geplant und durchgeführt. Sie fand statt vom 15.-17. Februar 2008 in der Französischen Friedrichstadtkirche auf dem Gendarmenmarkt in Berlin und in der Evangelischen Bildungsstätte auf Schwanenwerder. In der Ankündigung zur Tagung wurden deren Ziele wie folgt beschrieben:

»Auslandseinsätze der Bundeswehr, die Situation in Darfur und im Kongo und nicht zuletzt die Lage im Irak sowie der internationale Terrorismus sind ständige Herausforderungen für die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik. Wie weit reichen zivile Mittel? Dürfen im Grenzfall militärische Mittel angewandt werden, wenn ja von wem und wie soll darüber entschieden werden? Das sind Fragen, denen sich auch eine christliche Friedensethik stellen muss. Die EKD hat ihre Positionen dazu Ende 2007 aktualisiert und in einer neuen Friedensdenkschrift veröffentlicht. Diese wird mit der Tagung zur Diskussion gestellt. Die Tagung ermöglicht den fachlichen Diskurs u. a. über die Bedeutung des Internationalen Rechts, den Primat der zivilen Konfliktbearbeitung wie die Kriterien des Paradigmas der ‚rechtserhaltenden Gewalt‘ im Rahmen des Leitbildes vom ‚gerechten Frieden‘«.

Die Beiträge der Tagung sind in dieser Dokumentation zusammengefasst. Sie beginnt mit dem Dialog über die sicherheitspolitischen Herausforderungen und die friedensethischen Perspektiven, wie er zwischen der Hannoverschen Landesbischofin **Dr. Margot Käßmann** (als Mitglied des Rates der EKD) und dem Staatsminister im Auswärtigen Amt, **Gernot Erler**, geführt wurde.

Im Anschluss daran kommen zu zwei zentralen Themen der Denkschrift die Autoren zu Wort, die dann jeweils durch ein Korreferat eine Kommentierung erfahren haben: Internationales Recht und die Zukunft des Multilateralismus (**Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer** und **PD Dr. Stefan Talmon**) und Gerechter Frieden – Gerechter Krieg (**Prof. Dr. Hans-Richard Reuter** und **PD Dr. Michael Haspel**).

Ob die sicherheitspolitischen Herausforderungen für den postulierten Primat der Zivilen Konfliktbearbeitung (das dritte zentrale Thema der Denkschrift) dem aktuellen Stand der friedenswissenschaftlichen Forschungen entsprechen und damit hinreichend formuliert sind, damit setzt sich der Friedens- und Konfliktforscher **Prof. Dr. Christopher Daase** auseinander. Das Abendgespräch mit **Robert Leicht** zur öffentlichen Wirksamkeit der Denkschrift wird durch einen Text des politischen Korrespondenten der ZEIT summarisch dokumentiert.

In der sich anschließenden Podiumsdiskussion zwischen weiteren Autoren der Denkschrift (**Prof. Dr. Eva Senghaas-Knoblauch** und Brigadegeneral **Dr. Klaus Wittmann**) und zwei Vertretern der Politik (**Holger Haibach**, MdB (CDU/CSU) und **Winfried Nachtwei**, MdB (B90/Grüne)) wurde diese Thematik auch auf die aktuellen Rahmenbedingungen politischen Handelns kritisch reflektiert und kontrovers diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass in der Denkschrift vor allem Anstöße zur Auseinandersetzung und zur eigenen Urteilsbildung zu finden sind, pauschale und allgemein

gültige Antworten auf die Friedensfrage waren nicht ihre Absicht.

Abgerundet wird die Dokumentation durch die Morgenandacht (**Uwe Trittmann**) und die Predigt im abschließenden Gottesdienst (**PD Dr. Michael Haspel**). Die Tagung hat nicht alle aufgeworfenen Fragen umfassend beantworten können. Dies war auch nicht die Absicht der Tagungsleiter. Sie sollte ein erster Anfang sein und dem friedensethischen Diskurs einen geeigneten Raum bieten. Mit der Dokumentation der Beiträge verbindet sich die Absicht, die weitere Diskussion anzuregen und an anderen Orten die offen gebliebenen Fragen und nicht behandelten Themenschwerpunkte aufzugreifen und so den notwendigen friedensethischen Diskurs mit allen Beteiligten fortzusetzen.

Die Evangelischen Akademien setzen den Diskurs zur Friedensethik mit folgenden Tagungen fort:

■ Evangelische Akademie Mecklenburg – Vorpommern:
»**Den gerechten Frieden gestalten. Zur aktuellen friedensethischen Debatte**«

23. – 25. Mai 2008, Güstrow, Haus der Kirche
www.ev-akademie-mv.de; 0381-25 224 31

■ Evangelische Akademie Loccum:
»**Frieden und Gerechtigkeit? Dilemmata heutiger Friedensethik und -politik**«

2. - 4. Juni 2008, Loccum
www.loccum.de; 05766-81 -113

Anmerkungen:

¹ *Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2007.*

² *Wolfgang Huber, Statement in der Pressekonferenz zur Vorstellung der Friedensdenkschrift des Rates der EKD »Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen« in Berlin, 24.10.2007. Quelle: http://www.ekd.de/aktuell/071024_huber_pk_friedensdenkschrift.html (Zugriff: 07.04.2008).* 

Die neue Friedensdenkschrift der EKD. Was wollen wir als Kirche erreichen?

Von Landesbischöfin Dr. Margot Käßmann, Hannover

»... für gerechten Frieden sorgen« – Die neue Friedensdenkschrift der EKD in der Diskussion. Evangelische Akademie zu Berlin, 15.-17. 2. 2008

Ich selbst bin in der Friedensbewegung sozialisiert worden. Die Nato-Nachrüstungsdebatte war Teil meiner studentischen Existenz. Und bei der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1983 habe ich begriffen, dass die Friedensfrage nicht isoliert von den Fragen der Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung diskutiert werden kann.

In den 80er Jahren haben wir versucht, jenen Ansatz des ÖRK mit den Überlegungen des im vergangenen Jahr verstorbenen Philosophen und Physikers Carl Friedrich von Weizsäcker zu koordinieren. Er hatte im Jahr 1982 in der Evangelischen Akademie Tutzing formuliert:

»Heute hat keine europäische Großstadt mehr Mauern, weil zwei Erfindungen gemacht worden sind: die technische Erfindung der Artillerie, welche die Mauern nutzlos gemacht hat, und die politische Erfindung des durch Recht und Polizei gesicherten Territorialstaats, welche die Mauern überflüssig gemacht hat. Warum soll nicht eines Tages eine vernünftige Weltfriedensordnung das heutige System einander fürchtender Militärmächte ablösen?«¹

Die neue Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hält an dem Ziel einer Friedensordnung fest. Und sie denkt sich im Anschluss an Immanuel Kant eine solche Ordnung als internationale Rechtsordnung. Ich persönlich sehe darin das entscheidende Ziel.

Wir wissen, das damals geltende System einander fürchtender Militärmächte ist historisch längst abgelöst, obwohl es damals so fest zementiert schien wie das Stein gewordene Symbol dieser Epoche, die unselige Berliner Mauer. Von einer vernünftigen Weltfriedensordnung sind wir jedoch immer noch weit entfernt. In unserem Bewusstsein sind das Unrecht der Kriege auf dieser Welt, der Rüstungsexport, den die GKKE gerade erst dramatisch geschildert hat, und auch die militärische Kraftmeierei etwa mit Blick auf die

Atomwaffen in Iran oder Pakistan. Gerade die Rüstungsexporte sind und bleiben ein Skandal. Wir beklagen die Kriege der Welt und verdienen auch noch an ihnen. Allein im Jahr 2005 gab es einen rasanten Anstieg der Rüstungsexporte. Kriegswaffen im Wert von 1,6 Milliarden Euro sind aus Deutschland ausgeführt worden, das war ein Anstieg von 40 Prozent gegenüber dem Vorjahr! Auch das Volumen der Ausfuhrgenehmigungen wurde von 3,8 Milliarden Euro 2004 auf 4,2 Milliarden Euro 2005 gesteigert. Wir sind besonders beunruhigt, dass Rüstungsgüter mit einem Volumen von 1,65 Milliarden Euro sogar in Länder geliefert werden, in die wir gleichzeitig Entwicklungshilfe schicken.

Und wir wissen: ungerechte weltweite Strukturen gefährden den Frieden massiv. Ulrich Duchrow hat in der jüngsten Ausgabe von Zeitzeichen die Friedensdenkschrift heftig dafür kritisiert, dass sie diese Aspekte nicht aufgreift.

Die neue Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hält an dem Ziel einer Friedensordnung fest. Und sie denkt sich im Anschluss an Immanuel Kant eine solche Ordnung als internationale Rechtsordnung. Ich persönlich sehe darin das entscheidende Ziel. Meines Erachtens haben nationale Armeen ihre Zeit gehabt. Deutschland wird doch nicht wirklich am Hindukusch verteidigt. Wer würde das bestimmen? Welche Orte kämen noch in Frage? Deutsche Truppen in den Iran? Und noch immer wird nicht investiert in Prävention, Mediation, gewaltfreie Intervention. Für mich bleibt erschütternd, dass jeden Monat acht Milliarden US-Dollar allein für den Irakkrieg ausgegeben werden, während Friedensgruppen, Bürgerrechtsbewegungen, Engagierte für Gerechtigkeit mit eklatantem Finanzierungsmangel kämpfen. Für mich ist Krieg nicht ultima ratio, weil die Ratio im Krieg völlig ausgesetzt. Krieg zieht immer Gewalt, Zerstörung, Vergewaltigung und Unrecht mit sich. Nein, Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein, da ist der ersten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen bis heute zuzustimmen. Eine Weltfriedensordnung, in der die Völker ihr Gewaltpotential an eine internationale von der UN bestimmte Polizei delegieren, so wie wir es innerhalb der Nationen auch tun, hielte ich für angemessen.

Carl Friedrich von Weizsäcker zeigt am Beispiel mittelalterlicher Stadtmauern auf, dass Fortschritte in der Geschichte von Frieden und Sicherheit möglich sind. Politischer und friedenspolitischer Fortschritt kann gelingen! Solche Ermutigung brauchen wir in Fragen von Gerechtigkeit und Frieden. Geschichten der Ermutigung gilt es zu erzählen. Dazu gehört für mich auch das Wachsen der Erfahrung, dass weder die Berliner Mauer noch der Eiserner Vorhang noch das System der Apartheid in Südafrika unüberwindlich waren. Mit meinem Gott kann ich über Mauern springen, heißt es in Psalm 18 (Vers 30)! Frieden und Gerechtigkeit können sich wider Erwarten durchsetzen, auch das ist eine Lehre aus den historischen Erfahrungen der letzten zwei Jahrzehnte. Allerdings, sie sind mitunter außerordentlich schwer zu gewinnen und nie umsonst zu haben. Sie kosten ihren Preis.

Eine vernünftige Weltfriedensordnung bleibt unser Ziel. Auf dem Wege zu ihr kommen wir voran, so die Denkschrift, wenn wir Frieden, Recht und Gerechtigkeit als untrennbar zusammengehörig und interdependent verstehen. Das meint die ökumenisch so bedeutsame Formel vom »gerechten Frieden«, die den Leitbegriff der Denkschrift bildet.² Darin konnten wir uns zusammenfinden im Rat der EKD, in dem die Positionen, wie sie sich denken können, gewiss nicht immer übereinstimmen. Vom »gerechten Krieg« ist keine Rede mehr, und das ist ein Fortschritt.

Wenn Friede nachhaltig sein soll, dann muss er von Anfang an und in jedem Stadium seines Wachstums mit Recht und Gerechtigkeit verbunden sein. Daher müssen Friedensprozesse stets begleitet sein vom Kampf gegen Armut und Hunger auf der Welt und vom Eintreten gegen die wachsende materielle Ungleichheit. Ebenfalls muss der Friede sich im Rahmen einer internationalen Rechtsordnung entwickeln, wie die UNO sie vorgibt.

Manche haben der EKD vorgeworfen, sie setze gleichsam naiv und leichtgläubig auf die Vereinten Nationen als alternativloses Erfolgskonzept einer Weltfriedensordnung. Das ist nicht der Fall. Wir erteilen allerdings dem entgegen gesetzten Modell, nämlich dem Konzept eines gewaltbereiten hegemonialen Unilateralismus, eine klare Absage. Wer dieses Konzept nicht will, der muss doch bei Lichte besehen auf **Multilateralismus** setzen. Und dieser wiederum muss **rechtsförmig** gestaltet werden, auf der Grundlage der vorhandenen Institutionenwelt. Denn wir handeln ja nicht in einem luftleeren Raum, sondern knüpfen

immer schon an das Vorhandene an. Die Charta der UN gibt uns einen sehr guten Anknüpfungspunkt, weil sie bereits in ihrer Präambel festhält, dass es nötig ist, die Kräfte aller ihrer Mitgliedsvölker zu vereinen, »... um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren«. Die Charta der UN macht deutlich: Der Friede ist das Ziel der Politik, er ist mit Gerechtigkeit verbunden, und er schließt die praktische Perspektive ein, dass Völker sich nach Kräften bemühen müssen, »... als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben«. Nicht zuletzt darauf zielt die neue Denkschrift des Rates der EKD ab. Ist die Vision einer guten, friedlichen Nachbarschaft eine naive Utopie? oder könnte sie ebenso Wirklichkeit werden wie die Abschaffung der mittelalterlichen Stadtmauern? Ich sage ganz klar, ich lasse mich lieber als naive Weltverbesserin beschimpfen als eine mit allen Wassern gewaschene Weltverschlechterin zu sein.

„ Wenn Friede nachhaltig sein soll, dann muss er von Anfang an und in jedem Stadium seines Wachstums mit Recht und Gerechtigkeit verbunden sein. Daher müssen Friedensprozesse stets begleitet sein vom Kampf gegen Armut und Hunger auf der Welt und vom Eintreten gegen die wachsende materielle Ungleichheit.

Allerdings: Eine Friedensdenkschrift ist weder das Parteiprogramm evangelischer Christenmenschen, noch bietet sie Kochrezepte für den Frieden. Eine Denkschrift kann nicht christliches Friedenshandeln vorgeben oder ersetzen. Sie ist aber auch etwas anderes als ein Friedensgutachten oder ein Weißbuch, weil sie nicht ausschließlich, ja nicht einmal vorrangig analytische Interessen verfolgt. Eine Friedensdenkschrift ist vielmehr eine Sammlung von Argumenten, die in ihrer Summe eine neue Sicht auf den Frieden eröffnen will. Ganz persönlich stehe ich beispielsweise als Präsidentin der Zentralstelle KDV weiterhin auf dem Standpunkt, dass Kriegsdienstverweigerung das deutlichere Zeichen ist. Ja, ich bin überzeugt, dass angesichts von Jahrgängen von 430 000 jungen Männern, von denen allenfalls 63 000 Grundwehrdienst leisten, die Wehrpflicht eine Schimäre ist. Aber das ist nicht die Haltung des Rates der EKD. Und ich persönlich kann auch nicht akzeptieren, dass die Bundeswehr nun ihre Legitimation durch humanitäre Aufbauarbeit finden soll. Wenn das THW gebraucht wird, sollen wir es einsetzen. Aber die Bundeswehr ist nicht das THW! Im Rat, in der Kammer und auch in der Denkschrift wird argumentiert und gerungen.

Als argumentative Schrift will die Denkschrift Anlass zum Denken geben. Deshalb heißt sie »Denkschrift«. Sie will dabei in erster Linie ethisch orientieren. Sie will freilich auch – und das unterscheidet sie von allen immanent-irdischen Analysen – auf die transzendenten Grundlagen menschlichen Handelns hinweisen und die religiösen Wurzeln friedenspolitischen Engagements bezeugen. Wer aus Gottes Frieden lebt, sorgt sich nicht nur um den, sondern er sorgt vielmehr für den gerechten Frieden. Er oder sie jagt dem gerechten Frieden nach (Psalm 34, Vers 15), baut ihn auf, stellt ihn her – so weit Menschen dies überhaupt möglich ist.

Deshalb und in diesem Sinne »bildet« jeder Gottesdienst für den Frieden, wie schon die 1981er Denkschrift »Frieden wahren, fördern und erneuern« dies andeutete und wie es in der neuen Denkschrift im 2. Kapitel wesentlich ausführlicher entfaltet wird. Das ist die entscheidende Aufgabe der Christenheit in ihren Gottesdiensten und all ihren weiteren Bildungsinstitutionen, vom Kindergarten bis zum Kirchentag: Sie bildet für den Frieden. Die Denkschrift bietet dafür auch die Formel an: *Wer aus dem Frieden Gottes lebt, tritt für den Frieden in der Welt ein.*

„ **Insgesamt gilt also: Wenn Friede wachsen soll, muss die Zivilgesellschaft aufgebaut werden. Und das geht nur auf zivilem Wege und mit zivilen Mitteln.**

Indem wir uns als EKD im Genus der Denkschrift artikulieren, suchen wir Anschlussfähigkeit an innergesellschaftliche Diskurse aller Art, auch an solche friedenspolitische Argumentationsketten, die keine religiösen oder gar christlichen Wurzeln haben. Denn nicht nur Christen und Christinnen kann die Wahrheit der Maxime einleuchten: »*Wer den Frieden will, muss den Frieden vorbereiten.*«³ Und nicht nur Christenmenschen engagieren sich in zivilen Friedens- und Entwicklungsdiensten. Aber als Christen sind wir offen für alle in diesen Feldern engagierten Menschen, wir freuen uns über ihre Aktivitäten und suchen das Gespräch mit ihnen.

Wenn etwa der entwicklungspolitische Freiwilligendienst »*weltwärts*« oder *Aktion Sühnezeichen Friedensdienste* Christinnen und Christen mit Menschen zusammen bringen, die aus humanistischen oder menschenrechtlichen Gründen einen Freiwilligendienst im Ausland leisten wollen oder Raum für friedenspolitisch engagierte Muslime bieten, so ist das gut, mehr als erfreulich und

wünschenswert. Und wenn so unterschiedliche Parteien wie die CDU, die SPD, die FDP., Bündnis 90/Die Grünen oder sogar die Linkspartei vielen Kernthesen unserer Denkschrift nach eigener Aussage zu 80 oder sogar zu 90% zustimmen können, dann freuen wir uns darüber und sehen dies als einen Hinweis auf die Richtigkeit unserer Analyse und die Triftigkeit unserer Argumente.

Die EKD wendet sich aber mit ihren friedensethischen Argumenten nicht nur an die politischen Parteien, sondern ganz bewusst und vorrangig an die ganze Weite unserer verästelten Zivilgesellschaft. Die Forderung »Zivile Konfliktbearbeitung ausbauen« findet sich an zentraler Stelle (Kapitel 4.4, vgl. aber auch schon Kapitel 2.2 u. a.) in der Denkschrift. Wenn Frieden werden soll, wenn ein gerechter Friede entstehen soll, dann stellen militärische Instrumente im besten Falle (wenn überhaupt) eine notwendige Bedingung, eine Grundvoraussetzung für das Gelingen eines solchen Prozesses dar.

Das kann man zurzeit etwa an dem bedrückenden und Besorgnis erregenden Beispiel Afghanistans studieren. Das Militär kann dort – wie auch andernorts, wo es alternativlos eingesetzt wird – keinen Frieden schaffen. Um der Gewalt in einer solchen Situation ein Ende zu bereiten, muss vielmehr eine lebensfähige Wirtschaft entstehen, müssen Arbeitsplätze geschaffen werden. Eine leistungsfähige Polizei wird gebraucht, die für innere Sicherheit sorgen kann. Es müssen Schulen und Krankenhäuser gebaut und Brunnen gegraben werden. Versöhnungsprozesse müssen initiiert und Dialognetze zwischen Kulturen und Religionen geknüpft werden. Insgesamt gilt also: **Wenn Friede wachsen soll, muss die Zivilgesellschaft aufgebaut werden.** Und das geht nur auf zivilem Wege und mit zivilen Mitteln. Deshalb und in diesem Sinne fordern und fördern wir als EKD den Auf- und Ausbau der zivilen Friedensdienste. Das Beispiel Afghanistan zeigt deutlich, dass militärische Mittel unzureichend sind und die Lösung für die Friedensfrage nicht in einem verstärkten Einsatz von Militär liegt, sondern eine gründliche und selbstkritische Analyse des bisherigen Engagements und ein **friedenspolitisches Gesamtkonzept** nötig sind.

Noch eine Bemerkung zum Begriff der »**Sicherheit**«. Wenn wir ihn in der Denkschrift verwenden, so beziehen wir uns dabei auf das Konzept der »*menschlichen Sicherheit*« (*human security*), das wir wiederum der UNO, genauer gesagt, ihrer Unterorganisation *UNDP (United Nations Development Programme)* verdanken. »Menschliche

Sicherheit« meint etwas ganz anderes als die nationalstaatliche Sicherheit, also das klassische Sicherheits-Modell, dem die Politik in vielen Ländern bis heute nahezu konkurrenzlos folgt. Menschliche Sicherheit »...basiert auf der Idee, dass es zu den Aufgaben der Staaten und der internationalen Gemeinschaft gehört, die einzelnen Menschen sowohl vor Gewalt als auch vor Not zu schützen«⁴. Menschliche Sicherheit hat von vornherein die Individuen im Horizont der ganzen Welt im Blick und nicht einzelne Staaten und deren Bedürfnisse.

Das Subjekt der Schaffung von Sicherheit sind in diesem Konzept die Vereinten Nationen, also die Staatengemeinschaft selbst. Und der Weg zur Gewinnung der menschlichen Sicherheit sind der Abbau von Unfreiheit und Not und der Schutz vor Gewalt. Es ist deutlich, dass dieses Konzept eine **Nähe und Affinität zum Begriff des gerechten Friedens** hat. Das Konzept der menschlichen Sicherheit, so unser Vorschlag in der Denkschrift, kann sogar als ein Element oder als eine friedenspolitische Konkretion des Leitbildes vom gerechten Frieden betrachtet werden.

Sicherheit, verstanden als menschliche Sicherheit, muss darum ein Element im Gesamtrahmen der Paradigmen vom gerechten Frieden sein, und nicht darf umgekehrt unsere Friedensethik von den Konzepten einer nationalstaatlich verengten Sicherheitsperspektive determiniert oder unterminiert werden. Da ist die Mahnung Dietrich Bonhoeffers festzuhalten: »Es gibt keinen Frieden auf dem Weg der Sicherheit.«

Menschliche Sicherheit ist ein wesentliches Element, das im Rahmen einer »vernünftigen Weltfriedensordnung«, wie sie Carl Friedrich von Weizsäcker vorschwebte, zu berücksichtigen ist. Dabei ist der Friede allerdings nicht nur das Ziel, sondern auch der Weg und als Friede Gottes sogar selbst die Quelle menschlichen Handelns.

Eine Friedensdenkschrift, so habe ich ausgeführt, ist eine Sammlung von Argumenten, die in ihrer Summe eine neue Sicht auf den Frieden ermögli-

chen möchte. Sie ist immer auch ein Kompromiss. Ich füge hinzu: Die von der EKD vorgelegte **Argumentationsbasis** ist selbstverständlich erweiterungs- und ausbaufähig, und auf die Kritik sollten wir sehr genau hören. Besonders der Aspekt, dass Friede auf wirtschaftlicher Ebene gefördert werden muss, dass Wirtschaft im Dienste des Lebens und so auch des Friedens zu stehen hat und sich nicht an Kriegen bereichern darf, ist sicher zu ergänzen. Auch liegt mir daran, die Friedensgruppen, Friedensarbeit weiter zu stärken und pazifistische Grundhaltungen in der Mitte unserer Kirche zu akzeptieren und nicht zu marginalisieren.

Ein Gedanke war für die Kammer für Öffentliche Verantwortung und den Rat der EKD von besonderer Wichtigkeit, nämlich nach außen hin deutlich zu machen: Unseres Erachtens kann heute nur dann gehaltvoll vom Frieden geredet werden, wenn er als **gerechter Friede** verstanden wird. Wenn also in gut begründeter Weise festgehalten wird: **Frieden, Recht und Gerechtigkeit stehen in einem unauflöselichen Interdependenzverhältnis**. Ist dieser Gedanke mit seinen friedenspolitischen Implikationen einsichtig und transparent geworden? Entspricht diese Haltung biblisch-theologischen Einsichten? Hat diese Sicht Sie überzeugen können? Es wird eine der Aufgaben dieser Tagung sein, zu überprüfen, ob und in welchem Maße dies gelungen ist.

Anmerkungen:

¹ Carl Friedrich von Weizsäcker: *Möglichkeiten und Probleme auf dem Weg zu einer vernünftigen Weltfriedensordnung*, München/Wien 1982, S. 28.

² *Übrigens auch der Leitbegriff und die Überschrift des gehaltvollen letzten Hirtenwortes der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz »Gerechter Friede, Bonn 2000). An diesem Punkt gibt es somit eine fundamentale ökumenische Übereinstimmung zwischen den beiden großen christlichen Kirchen in Deutschland.*

³ *Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen: Eine Denkschrift des Rates der EKD, Gütersloh 2. Auflage 2007, S. 124.*

⁴ A.a.O., S.117.

Die neue Friedensdenkschrift der EKD

Von Staatsminister im Auswärtigen Amt Gernot Erler

»... für gerechten Frieden sorgen« – Die neue Friedensdenkschrift der EKD in der Diskussion. Evangelische Akademie zu Berlin, 15.-17. 2. 2008

Erst einmal möchte ich mich herzlich bedanken, dass Sie mich anlässlich der Veröffentlichung der Denkschrift »Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen«, eingeladen haben, hier zu diskutieren.

Ich möchte mich nicht nur bedanken, dass ich heute Abend hier sein kann, sondern auch für den Leseanstoß. Für mich war dies ein Anlass, die gesamte Denkschrift Zeile für Zeile auch tatsächlich zu lesen. Ich muss sagen, das habe ich mit wachsendem Interesse getan und zwar auch mit einem deutlichen Gewinn und mit einigen überraschenden Erkenntnissen.

Nun hat mir Herr Dr. Sachau ein ganz erhebliches Programm als Aufgabe gestellt. Ich möchte Ihnen sagen, wie ich mich dieser Aufgabe stellen will:

Ich beginne mit einem kurzen aktuellen Blick in meine ganz persönliche »Werkstatt«, weil diese mit dem heutigen Thema zu tun hat. Ich werde auf das Verhältnis von sicherheitspolitischen Herausforderungen und politischen Antworten schauen, wie sich dieses in letzter Zeit entwickelt hat. Abschließend – und das wird sicherlich viele Diskussionspunkte ansprechen – versuche ich die Frage zu beantworten, wo Deutschland in dieser Entwicklung und in dieser Fragestellung steht.

Zunächst also dieser »Werkstattbericht«: Ich komme gerade zurück aus Kenia. Dieses Land galt bisher als Musterland in Ostafrika, wo auch viele deutsche Touristen gerne hinfahren, auch weil die Lage dort bisher stabil und sicher war. Wichtige UN-Organisationen mit über 5000 Mitarbeitern haben dort ihren Sitz, und jetzt hat plötzlich, ohne dass man es vorhersehen konnte, eine tragische Entwicklung stattgefunden. Am 27. Dezember fanden in Kenia Präsidentschaftswahlen statt. Dabei sah es so aus, als ob der Oppositionskandidat Odinga gewinnen würde. Am Ende hieß es jedoch, dass der bisherige Präsident Kibaki Sieger der Wahlen sei. Das führte zu sehr energischen Protesten der Opposition und danach zu tragischerweise an ethnischen Linien sich vollziehenden Gewalttaten mit über 1.000 Toten und

mit mehr als 350.000 – manche reden sogar von bis zu 500.000 – Flüchtlingen bis heute.

Von einem Tage auf den anderen stehen nicht nur die Sicherheit, das Prestige dieses Modells Kenia auf dem Spiel, sondern es stellt sich auch die Frage, wie man diesen Gewaltausbruch verhindern kann, in den das Land abgleitet.

Es ist um Hilfe gerufen worden und einer hat den Hilferuf aufgenommen. Das war Kofi Annan, der frühere Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem viel Vertrauen entgegen gebracht wird. Er hat ein Eminent African Personalities Panel gebildet, also ein Panel herausragender Persönlichkeiten, die aus Afrika stammen und dort Vertrauen genießen und hat dort eine Vermittlungsmission begonnen.

Nachdem Kofi Annan mit seinen Vermittlungsbemühungen begonnen hatte, hat Außenminister Frank-Walter Steinmeier ihm jede erdenkliche Unterstützung angeboten. Daraufhin hat Kofi Annan ihn gebeten, ihm jemanden zu schicken, der die Details und Mechanismen einer Großen Koalition erläutern kann, da dieses Modell eine Zusammenarbeit zwischen den beiden verfeindeten Lagern unabhängig von der Gültigkeit des Wahlergebnisses einen Ausweg aus der Krise bedeuten könnte. Daraufhin hat der Außenminister mich am letzten Wochenende gebeten, nach Kenia zu fliegen, um an diesem Vermittlungsversuch teilzunehmen. Ich habe dann einen intensiven, sehr detaillierten Bericht darüber gegeben, was eigentlich eine Große Koalition ist, wann man sie bildet, wie man ein Programm entwirft, wie man eine faire und balancierte und proportionale Machtverteilung gewährleistet, um langfristig Erfolg zu haben und wie man hinterher miteinander umgeht, damit sie auch zum Erfolg führt. Das alles hat dort große Aufmerksamkeit gefunden und kann vielleicht unter Umständen helfen, einen Ausweg aus der Krise zu finden.

Warum erzähle ich Ihnen das? Nicht, weil es ein interessantes politisches Erlebnis war. Ich muss sagen, ich bin voller Respekt und geradezu Hochachtung vor diesem Mann, Kofi Annan, der eine solche persönliche Ausstrahlung und Autorität hat, dass er vielleicht eine Chance hat, dieses Problem zu lösen. Es ist immer wert, ihm zu helfen. Das ist aber nicht der Punkt. Ich muss sagen, dass in vieler Hinsicht, das, was dort pas-

siert ist, so aus dem Nichts heraus, typisch für unsere heutigen, praktisch jeden Tag wechselnden friedenspolitischen und sicherheitspolitischen Herausforderungen ist.

Es ist typisch, weil interessanterweise hier ein Problem mit Demokratisierung einhergeht. Wahlen sind ein Fortschritt, aber wir erleben immer häufiger, dass gerade Länder, die noch keine festen Traditionen, keine wirksamen Mechanismen und Institutionen haben, plötzlich vor dem Problem stehen, dass das Ergebnis einer Wahl möglicherweise auch völlig berechtigt – nicht anerkannt wird. Die Frage ist: Wer hat eigentlich Wahlbeobachter, wer bildet sie aus? Wer schult sie so, dass sie auch in völlig fremden Kulturen wirksam sein können?

Plötzlich werden friedenspolitische Aufgaben und die Möglichkeit angesehene Vermittler sozusagen als letzte Möglichkeiten einzusetzen, immer wichtiger. Deswegen habe ich diesen Fall an den Anfang meiner Ausführungen hier gestellt, um zu zeigen: Es gibt sehr viele Beispiele für einen ganz schnellen Wandel von sicherheitspolitischen Herausforderungen. Das ist auch der Titel dieser Veranstaltung und das, was ich Ihnen jetzt erzählt habe, ist ein Beleg für die Globalisierung auch in der Sicherheitspolitik. Wir können nicht sagen: »Ostafrika? Viel zu weit weg. Interessiert uns nicht.« Ein Hilferuf wie der, der jetzt gekommen ist, den müssen wir beantworten, weil es im Zeitalter der Globalisierung kein Nah und Fern mehr gibt. Wenn Hilfe gebraucht wird, dann tun wir das auch in unserem eigenen Interesse. Und wir haben das Interesse, dass nicht noch mehr Krisen, nicht noch mehr katastrophale Entwicklungen, nicht noch mehr Flüchtlinge auf der Welt entstehen, weil wir uns immer mehr in eine Überforderungssituation hinein bewegen. Deswegen können wir nicht sagen: »Was interessiert uns in Europa, was in Ostafrika passiert?« Das ist nicht mehr möglich.

Das bringt mich jetzt zu meinem zweiten Teil, in dem ich fragen will, wie sich diese sicherheitspolitischen Antworten in den letzten Jahren entwickelt haben und wie sie mit dem Aufbau von Fähigkeiten zu politischen Antworten korrelieren.

Der Ausgangspunkt ist immer diese große Veränderung für uns alle zwischen 1989 und 1991, als sich eine Struktur verändert hat, die des Kalten Krieges, die Blockkonfrontation, als viele sagten: »Jetzt kommt eine bessere Zeit. Jetzt haben wir mehr Mittel für vernünftige Investitionen, anstatt in die idiotischen Rüstungen des Kalten Krieges

zu investieren«. Man sprach von der »Friedensdividende«, daran erinnere ich mich noch genau. Dann kam sehr bald die Erkenntnis, dass das so leicht nicht funktioniert, dass sogar in Europa mit der Auflösung der Sowjetunion und des Warschauer Paktes – dieses Systems der Zusammenarbeit der unter dem Einfluss und der Kontrolle der Sowjetunion stehenden Länder – ein gefährliches Vakuum entstanden war und dass man darauf antworten muss. In den 90er Jahren gab es als Antwort darauf zwei Prozesse: ein recht positiver, ein anderer schockierender. Der Positive war, dass die EU, die interessanterweise in der Denkschrift auch als »epochale Friedensleistung« bezeichnet wird – ein zwar drastischer Ausdruck, den ich, aber eigentlich nur unterstreichen kann – richtig reagiert hat, indem sie dort die Perspektive der EU-Erweiterung eröffnete, als eine Antwort auf dieses Vakuum der Zugehörigkeit in Ost- und Südosteuropa. Und wir wissen, dass daraus ein sehr positiver Prozess mit konkreten Erweiterungsschritten im Jahr 2004 und Anfang 2007 geworden ist. Heute begreifen wir, dass das ein Friedensprozess war, weil viele Länder, die verunsichert waren, sich auf den Weg hin zu europäischen Prinzipien und europäischen Werten gemacht haben, einschließlich der Maxime, Nachbarschaftskonflikte und Minderheitenprobleme friedlich zu lösen.

„ Der Positive war, dass die EU, die interessanterweise in der Denkschrift auch als »epochale Friedensleistung« bezeichnet wird – ein zwar drastischer Ausdruck, den ich, aber eigentlich nur unterstreichen kann – richtig reagiert hat, indem sie dort die Perspektive der EU-Erweiterung eröffnete, als eine Antwort auf dieses Vakuum der Zugehörigkeit in Ost- und Südosteuropa.

Im Nachhinein rechtfertigt sich dieser Begriff in der Denkschrift von der »epochalen Friedensleistung«, aber leider gibt es auch die andere Erfahrung der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts, nämlich die schockierenden, blutigen Kriege auf dem Balkan. Vier Kriege auf europäischem Boden, auf dem Kontinent, der sich nach dem Ende des 2. Weltkrieges vorgenommen hatte: »Nie wieder Krieg, nie wieder Faschismus« – eine Parole, die – wie ich finde – heute noch ihre Gültigkeit hat. Da gab es plötzlich die große Herausforderung, wie man eigentlich reagieren sollte. Es war kein Zufall, dass die moderne europäische und auch deutsche Sicherheitspolitik ihren Anfangspunkt 1999 hat, dem Jahr des Kosovokrieges, dem letzten großen Schockerlebnis in diesem

Zusammenhang. Zum ersten Mal entschlossen damals die europäischen Staaten, dass sie eine wirksame, eigene Außen- und Sicherheitspolitik brauchten. Das war die Geburtsstunde der ESVP, der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. In diesem Jahr gab es die Selbstverpflichtung der EU, sich eigene, sowohl militärische als auch zivile Fähigkeiten aufzubauen.

Schon zwei Jahre später, 2001, gab es eine erste Herausforderung an diese neuen europäischen Fähigkeiten, als ein fünfter Krieg auf dem Balkan drohte, in Mazedonien. Zum ersten Mal hatte Europa plötzlich etwas anzubieten: einen eigenen Hohen Repräsentanten und Generalsekretär für die Europäische Außen- und Sicherheitspolitik: Javier Solana. Dieser hat dann dort vermittelt und einen Vertrag ausgearbeitet, der auch heute die Basis für das Zusammenleben in diesem kleinen Balkanland bildet. Tatsächlich hat die EU bis zum Jahr 2003 – wie verabredet – sowohl zivile wie militärische Fähigkeiten geschaffen, um wenigstens eine Handlungsfähigkeit zu entwickeln.

Die Zwischenbilanz heute ist: Wir haben bisher 16 verschiedene Missionen internationaler Art der EU gehabt und – das überrascht Sie vielleicht – dies passt sehr gut zu den Forderungen der Denkschrift: Davon waren 12 ziviler Natur, drei militärische und eine war zivil-militärisch. Also ein deutlicher Überhang der Nachfrage nach zivilen Fähigkeiten an die EU und zwar alles im Sinne von regionaler Prävention, d.h. zur Regelung regionaler Konflikte, um dort präventiv tätig zu werden mit Polizeikräften, mit Rechtsstaatskräften, mit Verwaltungskräften usw..

Zu dieser Politik gehörte die Lehre aus den Balkankriegen, dass die EU auch ein Angebot an die südosteuropäischen Staaten machte, was auf dem Europäischen Rat im Juni 2003 in Thessaloniki so entschieden worden war. Seitdem haben sechs Staaten Südosteuropas auch das feste Versprechen, Mitglied der EU zu werden, an diesem Prozess teilzunehmen, wenn sie die Kriterien erfüllen. Wenn Sie heute an das Kosovo-Problem denken, an die Situation in Serbien, dann kommen Sie bei jeder Diskussion darüber am Ende zu einem Ergebnis: Das einzige, was helfen kann, ist das Angebot der Integration in die Europäische Union. Das ist vielleicht die einzige Perspektive, die aus der Sackgasse herausführt.

Dann gab es eine neue Herausforderung, die uns noch einmal eine andere Dimension von Bedrohung klar gemacht hat: Der 11. September 2001. Einen Tag nach den furchtbaren Angriffen vom

11. September hat der VN-Sicherheitsrat eine Resolution beschlossen, die besagt, dass diese Angriffe gleichgestellt werden mit einem klassischen Angriffskrieg und der Angegriffene deswegen das Recht zur Selbstverteidigung bekommt. Diese Resolution hat bis heute Gültigkeit. Die Antwort der USA auf diese neue Herausforderung lässt sich in drei Worten zusammenfassen: »War on terrorism« – Krieg gegen den Terrorismus. Die EU hat jedoch auch gefragt, was eigentlich die Ursachen dieser Rekrutierung von jungen Männern und Frauen für terroristische Akte sind und was wir dagegen unternehmen können. Und sie hat die Frage nach der Gerechtigkeit in der Welt gestellt. Dies alles ist niedergelegt in der Europäischen Sicherheitsstrategie vom 20. Dezember 2003. Schon der Titel dieser Strategie ist hoch interessant. Er heißt: »Ein sicheres Europa in einer besseren Welt«. Der Titel verweist auf den Grundtenor dieses sehr wichtigen sicherheitspolitischen Dokumentes, was übrigens auch in der Denkschrift gewürdigt wird.



Was heißt denn »Gerechter Frieden« anderes, als diese starke Betonung der Bedeutung, dass es in einer ungerechten Welt immer zu Konflikten kommen wird, dass es immer möglich ist, dass Menschen in marginalisierten Regionen zu Gewaltakten verleitet werden können, wie wir sie seit dem 11. September immer wieder erlebt haben?

Dort sind nämlich einige wichtige europäische Prinzipien niedergelegt: z.B., dass es einen Vorrang für Verhandlungslösungen bei allen Konflikten gibt; dass es eine Priorität der Prävention, der vorausschauenden Friedenspolitik gibt, dass eine nachträgliche bewaffnete Intervention nur als letzte Möglichkeit in Frage kommt; dass man international auf die Vereinten Nationen setzt, auf das Völkerrecht: Stärke des Rechts, statt Recht des Stärkeren; und dass internationale Verträge vor allem Fortschritt bringen müssen und schließlich – und das ist die Korrespondenz zu dem Titel dieses europäischen Dokuments, das verbindlich die Sicherheitsstrategie der Europäer darstellt – dass es notwendig ist, eine bessere Weltordnung zu schaffen, weil nur so Prävention gegen den internationalen Netzwerkterrorismus möglich ist. Es ist notwendig, die Chancen der Dritten Welt und die Verteilungsgerechtigkeit insgesamt zu verbessern.

Hier sehe ich eine sehr große Nähe zu dem, was im Grunde genommen der Grundtenor dieser ganzen Denkschrift ist, und dieser lautet »Gerech-

ter Frieden«: Was heißt denn »Gerechter Frieden« anderes, als diese starke Betonung der Bedeutung, dass es in einer ungerechten Welt immer zu Konflikten kommen wird, dass es immer möglich ist, dass Menschen in marginalisierten Regionen zu Gewaltakten verleitet werden können, wie wir sie seit dem 11. September immer wieder erlebt haben? Ich würde sogar sagen, dass in der europäischen Entwicklung dieses Gedankens »Gerechter Frieden«, auch wenn er so nicht genannt wird, dass in der Formulierung der Strategie sogar die Konditionalität noch stärker betont wird als in der Denkschrift: Dass Frieden nur möglich ist mit mehr Gerechtigkeit. Das ist sogar noch eine Zuspitzung des Grundgedankens des Gerechten Friedens. Wenn ich diesen Abschnitt zusammenfasse, komme ich dazu, dass sich in der Europäischen Union, beginnend mit dem Jahr 1999, vieles verändert und entwickelt hat. Vieles davon in eine richtige Richtung. Wir haben jetzt Fähigkeiten, vorausschauende Friedenspolitik zu betreiben. Wir haben ein wandelndes Selbstverständnis in der Europäischen Union, die längst aufgehört hat zu sagen: »Wir sind eine glückliche Verbindung von wohlhabenden Ländern und das reicht uns«, sondern die feststellt: »Es gibt keine Grenzen unserer Verantwortung.«

Eine Vereinigung von 500 Millionen Menschen in 27 Ländern hat automatisch eine Verantwortung auch für Vorgänge, die außerhalb dieser Gemeinschaft stattfinden. Bischöfin Käßmann hat die Aussage des damaligen Verteidigungsminister Peter Struck, Deutschlands Sicherheit werde am Hindukush verteidigt, infrage gestellt. Der Sinn dieser Äußerung, so sehr er provokativ in der Formulierung ist, ist genau dieser: Es gibt heute keinen Konflikt, kein Problem auf der Welt – ich habe das am Anfang am Beispiel Kenia gezeigt – wo wir sagen können: »Das geht uns nichts an!« Dieser Wandel hat in der Tat in der EU stattgefunden und natürlich sehen wir auch Defizite in dieser Entwicklung. Ich will das nicht etwa schön zeichnen. Wir wissen, dass unsere Handlungsfähigkeit noch längst nicht ausreicht, schon gar nicht, um die wachsenden Anforderungen, Nachfragen, gerade nach Hilfe aus der EU, zu beantworten. Das spiegelt sich übrigens auch im Europäischen Verfassungsprozess. Es ist kein Zufall, dass Deutschland in den letzten Jahren dafür gekämpft hat, dass sich diese Strukturen innerhalb der EU verbessern und vor allen Dingen arbeitsfähiger werden. Wir haben für einen europäischen Außenminister gekämpft, der zwar auch in Zukunft noch Hoher Repräsentant heißt, aber praktisch ein Außenminister sein wird, wenn der Reformvertrag Anfang nächsten Jahres hoffentlich überall ratifiziert ist. Es wird

zum ersten Mal einen europäischen diplomatischen Dienst geben, und es wird auch eine arbeitsfähige Struktur an der Spitze der EU geben mit einem dann zweieinhalb Jahre am Stück amtierenden Ratspräsidenten.

Abschließend möchte ich wie angekündigt etwas dazu sagen, wo Deutschland in diesem Kontext steht. Es ist nachweisbar, dass wir wirklich versucht haben, unsere Lektionen zu lernen. 1999 war hier ein Wendepunkt. Von der damaligen Bundesregierung wurden einige Neuerungen eingeführt. Es wurde das ZIF aufgebaut, das Zentrum für Internationale Friedenseinsätze. Ich habe ein- gangs davon gesprochen, wie wichtig plötzlich Wahlbeobachter werden, sozusagen als Friedensinstrument. Wo sollen die herkommen? Das Zentrum für Internationale Friedenseinsätze bildet solche internationalen Friedensfachleute und vor allen Dingen auch Wahlbeobachter aus. Ein Instrument, das heute von vielen europäischen Ländern kopiert wird.

„ Es gibt heute keinen Konflikt, kein Problem auf der Welt – ich habe das am Anfang am Beispiel Kenia gezeigt – wo wir sagen können: »Das geht uns nichts an!«

Dann gibt es etwas, was in der Denkschrift auch gewürdigt wird, wofür ich dankbar bin, weil ich sonst eigentlich selten merke, dass es in der Öffentlichkeit überhaupt beobachtet worden ist: Wir haben seit 1998 angefangen, zunächst einmal in der Bundesregierung den Posten eines Beauftragten für Prävention einzurichten. Daraus hat sich ab 2004 der Prozess eines so genannten »Aktionsplanes« entwickelt, eines Aktionsplans für zivile Krisenprävention, Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung. Es gibt besondere Anstrengungen in der Bundesregierung seit 1998, aber ganz besonders seit 2004, das umzusetzen, was in der europäischen Strategie Priorisierung von Prävention, von vorausschauender Friedenspolitik genannt wird. Diese Anstrengungen münden in dem Versuch, alle Fähigkeiten, die in der Bundesregierung in verschiedenen Ministerien existieren, zusammenzubringen und in einen regen Austausch auch mit der Zivilgesellschaft und deren Fachleuten zu treten. Wir haben schon mehrere Stadien dieses Aktionsplans durchlebt, aber ich freue mich, dass dieser auch in der Denkschrift positiv angesprochen worden ist: Das ist ein Schritt in die richtige Richtung. Daraus entstand die Konsequenz: »Ein sicheres Europa in einer besseren Welt« – was auch eine bessere Weltfriedensordnung, eine bessere Weltordnung heißt. In Deutschland ist die

Bedeutung der Entwicklungszusammenarbeit und der Entwicklungshilfe gestiegen. Dass hier diese Lektion gelernt wurde, kann man auch daran sehen, dass es Jahr für Jahr – selbst in den Jahren, wo alle anderen Etats reduziert wurden – eine Ausnahme für die Entwicklungszusammenarbeit gab. Wir sind heute immer noch weit davon entfernt, bei der Entwicklungszusammenarbeit die 0,7 % vom BIP zu erreichen, aber wir unternehmen große Anstrengungen, dieses Ziel zu erreichen.

Ich möchte abschließen mit einer Bemerkung: Ich habe in der Lektüre der Denkschrift festgestellt, dass es sehr viele Erkenntnisse gibt, die praktisch parallel sind zu zentralen Fragen, die wir ebenfalls in der Politik behandeln und beantworten müssen. Nur frage ich mich, wo da eigentlich die Verbindungslinien sind. Und deswegen möchte ich auch mit einem Appell schließen: Ich glaube, dass in vielen Punkten die praktische Politik zu ganz ähnlichen Ergebnissen kommt wie die

Denkschrift, aber dass es zu wenig Kommunikation gibt. Ich finde, man sollte versuchen diese zu verstärken. Ich kann aus diesem Text sehr vieles lesen oder sogar sehr vieles nun besser begründen, was ich genauso für mich selbst entschieden habe und was ich genauso unterstützen kann in der Politik. Es ist gut, dass man noch besser fundierte, auch ethische Begründungen findet für ein Handeln, das man selbst für richtig erkannt hat. Das ist eine echte Unterstützung. Aber ich finde, dass sich die EKD gerade auch an den Schnittstellen, z.B. bei den Beiträgen von Fachleuten aus der Zivilgesellschaft zum Aktionsplan, noch besser auf der Grundlage dieser Aussagen einbringen könnte.

Ich würde mir das jedenfalls wünschen.
Vielen Dank!



Friede auf Erden – Zur Erinnerung an M. L. King / Andacht

Von Uwe Trittman, Studienleiter der Evangelischen Akademie Villigst

»... für gerechten Frieden sorgen« – Die neue Friedensdenkschrift der EKD in der Diskussion. Evangelische Akademie zu Berlin, 15.-17. 2. 2008

Das Jahr 2008 ist wieder einmal ein Jahr mit zahlreichen besonderen Gedenktagen: so wurde beispielsweise am 30. Januar der Ermordung Mahadma Gandhis vor 60 Jahren gedacht und auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte jährt sich in diesem Jahr zum 60. Mal. Ein weiterer Gedenk Anlass hat mich zu den folgenden Gedanken angeregt, die ich heute und hier gerne mit ihnen teilen möchte.

Ich beginne mit zwei kürzeren Zitaten, die ich ihnen zunächst kommentarlos vorlese:

Unsere Glaubensüberzeugungen müssen verbunden sein mit einem Kreuzzugseifer, um die Schlacht für den Frieden zu gewinnen.

Unser Gewissen und unsere Interessen sprechen dieselbe Sprache: Um eine sicherere Welt zu schaffen, müssen wir eine bessere Welt schaffen ... Entweder bauen wir eine Welt der Gerechtigkeit, oder wir versinken in einer Welt des Zwangs ... und mit unseren Freunden werden wir das Haus

der Freiheit bauen – für unsere Zeiten und für alle Zeiten. Möge Gott uns beistehen.

Vielleicht ahnen einige ja, wer für diese Sprache verantwortlich zeichnet: Das erste Zitat stammt von Richard Nixon aus dem Jahr 1967, der Vietnam-Krieg war auf dem Höhepunkt angelangt und sollte noch acht lange Jahre dauern.

Das zweite Zitat stammt ebenfalls von einem amerikanischen Präsidenten: George W. Bush hat so die Ziele seiner Politik in einer Rede vor dem deutschen Bundestag im Jahr 2002 formuliert.

Ich möchte nicht falsch verstanden werden: Ich habe diese Zitate nicht ausgewählt, um mit anderen in ein einfaches Freund-Feind-Schema gegenüber den USA und der vorherrschenden politischen Meinung dort einzustimmen. Ich möchte uns aus einem weiteren Gedenk Anlass in diesem Jahr die Stimme eines anderen Amerika in Erinnerung rufen und zum Nachdenken anregen: Am 4. April 1968 – also vor 40 Jahren – wurde in der us-amerikanischen Stadt Memphis M. L. King jr. durch einen gezielten Kopfschuss ermordet. Sein Lebensweg, sein gesamtes Denken und Handeln spricht eine andere Sprache – hören wir einen Moment lang zu:

Wir haben weder Frieden in uns noch Frieden um uns. Überall quälen lähmende Ängste die Menschen bei Tag und verfolgen sie bei Nacht. Unsere Welt ist krank an Krieg ... Und doch, meine Freunde, kann die Weihnachtshoffnung auf Frieden und guten Willen unter allen Menschen nicht länger als eine Art frommer Traum von einigen Schwärmern abgetan werden. Wenn wir in dieser Welt nicht guten Willens gegen die Menschen sind, werden wir uns durch den Missbrauch unserer eigenen Werkzeuge und unserer eigenen Macht selbst vernichten ... Wenn wir also voraussetzen, dass das Leben lebenswert ist, wenn wir voraussetzen, dass die Menschheit ein Recht darauf hat zu überleben, dann müssen wir eine Alternative zum Krieg finden – so lasst uns denn an diesem Morgen die Bedingungen für den Frieden erforschen ... Und wenn wir diese Bedingungen erforschen, möchte ich vorschlagen, dass die modernen Menschen wirklich alle hingehen und die Bedeutung der Gewaltlosigkeit, ihrer Philosophie und ihrer Strategie studieren ... wir werden niemals Frieden in der Welt haben, bevor die Menschen überall anerkennen, dass Mittel und Zwecke nicht voneinander zu trennen sind; denn die Mittel verkörpern das Ideal im Werden, das Ziel im Entstehen, und schließlich kann man gute Zwecke nicht durch böse Mittel erreichen, weil die Mittel den Samen und der Zweck den Baum darstellen. Es ist sehr merkwürdig, dass alle großen militärischen Genies der Welt vom Frieden gesprochen haben ... Sie sprechen vom Frieden als einem fernen Ziel, einem Zweck, dem wir nachjagen, aber eines Tages werden wir einsehen müssen, dass der Frieden nicht bloß ein fernes Ziel ist, das wir suchen, sondern dass er ein Mittel ist, durch das wir zu jenem Ziel gelangen. Wir müssen friedliche Zwecke mit friedlichen Mitteln verfolgen ... Und nun lasst euch sagen, dass das nächste, um das wir uns bemühen müssen, wenn wir Frieden auf Erden für alle Menschen guten Willens haben wollen, die gewaltlose Übereinkunft über die Heiligkeit alles menschlichen Lebens ist ... Jawohl, ich bin selbst das Opfer aufgeschobener Träume und zerschlagener Hoffnungen, aber trotzdem sage ich jetzt zum Schluss, dass ich immer noch einen Traum habe ... Ich träume auch heute noch davon, dass eines Tages das Recht offenbart werden wird wie Wasser, und die Gerechtigkeit wie ein starker Strom ... Ich

träume auch heute noch davon, dass eines Tages der Krieg ein Ende nehmen wird, dass die Männer ihre Schwerter zu Pflugscharen und ihre Spieße zu Sicheln machen, dass kein Volk wider das andere ein Schwert aufheben und nicht mehr kriegen lernen wird ... Ich träume noch immer davon, dass wir mit diesem Glauben imstande sein werden, den Rat der Hoffnungslosigkeit zu vertagen und neues Licht in die Dunkelkammern des Pessimismus zu bringen. Mit diesem Glauben wird es uns gelingen, den Tag schneller herbeizuführen, an dem Frieden auf Erden ist.

Diese von mir bewusst ausgewählte etwas längere Passage stammt aus der Weihnachtspredigt Kings, die er 1967 in seiner Heimatgemeinde in Atlanta gehalten hat. Wir haben hier nicht die Zeit, uns kritisch auch mit den Widersprüchen der Person M.L Kings auseinander zu setzen. Viele haben ihn zu Lebzeiten und nach seinem Tod immer wieder als realitätsfernen Träumer bezeichnet. Was für mich am Ende bleibt ist die ungebrochene prophetische Kraft seines Denkens und Handelns: Gewaltfreiheit bedeutete für ihn nicht nur eine private innere Haltung, sie war vielmehr die ethische Grundlage seines gesellschaftspolitischen Engagements. Nennen wir ihn vielleicht lieber einen Visionär, dessen Kraft der Hoffnung gegen alle Ausweglosigkeit Bestand hatte und uns damit Vorbild sein kann. Auf einem Gedenkstein am Ort seiner Ermordung in Memphis steht das Zitat aus der Josephsgeschichte im Buch der Genesis:

Dort kommt ja dieser Träumer. Jetzt aber auf, erschlagen wir ihn ... Dann werden wir ja sehen, was aus seinen Träumen wird. (Gen 37, 19f)

Sich mit M. L. King, seiner Vision und seinem Engagement für eine durch Gewaltfreiheit gerechtere und friedvollere Welt auseinander zu setzen, dazu möchte ich in diesem Gedenkjahr anregen. M. L. King taugt in meinen Augen nicht für einen Heiligen, er verlangt nach einer ernsten Auseinandersetzung und der aktiven Suche nach Frieden auf allen Ebenen und in allen Bereichen unseres Lebens. D

Internationales Recht und die Zukunft des Multilateralismus

Von Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer, Technische Universität Dresden

»... für gerechten Frieden sorgen« – Die neue Friedensdenkschrift der EKD in der Diskussion. Evangelische Akademie zu Berlin, 15.-17. 2. 2008

1. Einleitung

Das Thema »Internationales Recht und die Zukunft des Multilateralismus«, welches die Autoren der von 2004 - 2007 ausgearbeiteten Friedensdenkschrift »Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen« während des Verfassens dieser Schrift durchgängig bewegt hat, lässt eine gewisse Nachdenklichkeit anklingen:

Wie ist es um den Zustand des »internationalen Rechts« – genauer des Völkerrechts, (denn wir bewegen uns ja bei unseren Betrachtungen stets im Raum des *ius publicum*) – bestellt? Welche Gefährdungen gibt es, die das Völkerrecht – allen voran die geltenden Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht – eventuell in Frage stellen? Wie wird die »Zukunft des Multilateralismus« und damit der Zustand der internationalen Organisationen, die im Nachgang zu den beiden Weltkriegen im 20. Jahrhundert neu aufgebaut wurden, beschaffen sein - allen voran die der Vereinten Nationen, deren Präambel uns mahnt »künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren«¹ und »unsere Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren«.²

Dabei sind beide Untersuchungsgegenstände – das »Völkerrecht« und der »Multilateralismus« – nicht deckungsgleich. Zielt das Völkerrecht auf die Schaffung verbindlicher Normen im öffentlichen internationalen Raum und setzt sofern auf die befriedende Kraft des Rechts, so ist »Multilateralismus als ein Organisationsprinzip der internationalen Beziehungen zu verstehen, welches »für kooperatives Handeln auf der Grundlage regelgeleiteter und gleichberechtigter Beziehungen« steht, innerhalb derer die Interessen aller Partner Berücksichtigung finden« (EKD-F Ziff. 32.) Beide befinden sich aber in einem engen Sinnzusammenhang, wenn wir – so die der Denkschrift zugrunde liegende Annahme – die pazifizierende Wirkung des Völkerrechts als Ausgangspunkt nehmen, welches in Absage an einzelstaatliche Partikularismen eine multilaterale, auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aufgebaute

Ordnung als Nukleus einer »Weltfriedensordnung« zu etablieren sucht.

In diesem Sinne versteht sich die Denkschrift auch als ein Beitrag zu der vom Ökumenischen Rat der Kirchen ausgerufenen Dekade zur Überwindung von Gewalt (2001-2010). Leitbild ist, wie der Vorsitzende des Rates der EKD, Bischof Prof. Dr. Wolfgang Huber, in seinem Vorwort zur Friedensdenkschrift formuliert hat, die »Rechtförmigkeit einer internationalen Friedensordnung«.³ Einer der Schlüsselsätze der EKD-F lautet daher:» Würde (...) eine internationale, auf den Frieden bezogene Rechtsordnung wie die UN-Charta nachhaltig gefördert und gestärkt, verbesserte dies auch die Chancen und Möglichkeiten der Christenheit, mit den ihr zu Verfügung stehenden Mitteln zum Frieden in der Welt beizutragen« (EKD-F. Ziff. 35).

Die Friedensdenkschrift spiegelt diesen Gedanken der »Rechtförmigkeit« der internationalen Friedensordnung maßgeblich in der ihr zugrunde liegenden Annahme wider, dass die Zukunft des multilateralen Systems davon abhängt, ob es erstens gelingt, die Herrschaft des Rechts umfassend zu etablieren, zweitens, den Grundsatz der Rechenschaftspflichtigkeit im internationalen System zu stärken, drittens Verrechtlichungsprozesse so weiterzuführen und viertens internationale Institutionen so zu stärken, dass sie das Fundament einer stabileren und gerechteren, und in diesem Sinne friedlichen »Weltordnung« bilden.

Alle vier Punkte sollen im Folgenden anhand des Textes der Denkschrift erläutert werden, nachdem zunächst die wichtigsten Friedens- und Rechtsgefährdungen im Lichte der Denkschrift skizziert werden (siehe unten 2). Damit soll anhand einiger Grundgedanken der Friedensdenkschrift der breitere rechtliche Rahmen für den Diskurs über die Inhalte der neuen Friedensdenkschrift aufgespannt werden, dabei beachtend, dass speziell die Frage des »gerechten Krieges«, insbesondere die Diskussion im Militäreinsatz und die Schutzverantwortung (»responsibility to protect«),⁴ aber auch das Primat der Zivilen Konfliktbearbeitung,⁵ von anderen Autoren – und nicht an dieser Stelle – behandelt werden. Es handelt sich also lediglich um eine Art Einführung in die Thematik der Friedensdenkschrift, die zugleich dem Umstand Rechnung trägt, dass die Zukunft des Völkerrechts und des Multilateralis-

mus ein »Querschnittsthema« ist, welches in allen anderen Beiträgen dieses Bandes gleichfalls eine Rolle spielt.

2. Friedensgefährdungen – Rechtsgefährdungen

In ihrem Eingangskapitel widmet sich die Denkschrift zunächst der Frage der Friedensgefährdungen. Sie tut dies einerseits vor dem Hintergrund des Umstandes, dass seit den Umbrüchen 1989/90 neue Friedensgefährdungen sichtbar geworden sind, die es klar zu benennen gilt, um daraus gegebenenfalls handlungsleitende Einsichten zu gewinnen; andererseits vor dem Hintergrund der seit den Anschlägen vom 11. September 2001 äußerst kontrovers diskutierten Frage, ob das geltende Völkerrecht ausreicht, um eine Antwort auf vermeintlich neue Friedensbedrohungen – allen voran »Terrorismus« – zu geben.

„ **Eine zentrale Aufgabe sieht die Denkschrift folglich darin, die Herrschaft des Rechts und internationale Institutionen im Interesse der Menschen dieser Welt zu stärken, wobei dies immer auch mit Blick auf die friedenspolitische Verantwortung Europas geschehen soll.**

Dabei nennt die Denkschrift »globale sozioökonomische Probleme«, darunter Armut und Unterentwicklung sowie Raubbau an der Natur, an erster Stelle (EKD-F S.15; Ziff.12). Dies ist kein Zufall, entspricht es doch dem Duktus des Textes, der in den unterschiedlichen Lebensbedingungen zwischen Nord und Süd eine »gewaltträchtige Situation« sieht (EKD-F Ziff.194) und dem die Verwirklichung menschlicher Sicherheit sowie menschlicher Entwicklung ein zentrales Anliegen ist. Daneben werden als »Friedensbedrohung« Staatsversagen und Zerfall politischer Gemeinschaften sowie Bedrohungen durch Waffengewalt, einschließlich Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismus und schließlich »kulturelle und religiöse Gefährdungsfaktoren« genannt. Zwar sieht die Denkschrift keinen notwendigen Zusammenhang zwischen Gewalt und Religion, doch trage oft die Verbindung zwischen kulturellen und religiösen Faktoren zusammen mit machtpolitischen, wirtschaftlichen oder sozialen Anliegen zum Gewaltausbruch bei (EKD-F Ziff. 31).

Außerdem zeigt sich die Denkschrift sensibel für den Umstand, dass Minderheiten durch eine die Uniformierung der Lebensformen und den Verlust von kultureller Verschiedenheit mit sich bringen-

de Form der Globalisierung unter Druck geraten (EKD-F Ziff. 96). Dies ist, so wird hervorgehoben, friedenspolitisch nicht ohne Belang: »Jede Zerstörung von Kultur ... weckt Gefühle von Ohnmacht oder Aggression.« Gerade deswegen ist es wichtig, sich verstärkt sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene Fragen des Schutzes und der Förderung des kulturellen Erbes zuzuwenden. Die Achtung der Glaubensüberzeugungen, der Kultur und der Sprache – vor allem Respekt für die Unterschiede derselben – sind wichtige Elemente einer Kultur des Friedens und des Dialogs. »Doch in vielen Ländern fehlt es den Minderheiten an Schutz, Gleichberechtigung und Recht auf Entfaltung sowie Sprach- und Kulturpflege« (EKD-F Ziff. 18).

Die Sorge vor einer erhöhten Verletzlichkeit von Staaten, Gesellschaften und Menschen durch globale Verflechtungen wird zudem erkennbar; daneben werden Bedenken angesichts einer wachsenden Bedeutung militärischer Mittel in den internationalen Beziehungen (vgl. etwa den Umstand, dass die Weltrüstungsausgaben seit 1998 um rund ein Drittel gestiegen sind (EKD-F. Ziff. 158) geäußert. Auch wird Kritik an der Abkehr vom Grundsatz, deutsche Waffen nicht in Spannungsgebiete zu liefern, geübt (EKD-F Ziff, 159).⁶

Völkerrechtlich relevant ist insbesondere der Hinweis, dass der zu beobachtende Zusammenbruch des staatlichen Gewaltmonopols – also des Gewaltmonopols der neben Internationalen Organisationen wichtigsten Völkerrechtssubjekte (Staaten) –, der durch die Bewaffnung nicht-staatlicher Akteure in den neuen Bürgerkriegen mit gefördert wird, einem »Rückfall in einen vorstaatlichen Zustand« gleichkomme (EKD-F Ziff. 81). Hier werden also ganz klar Gefahren eines Rückschritts der multilateralen, traditionell zwischenstaatlich ausgerichteten Ordnung gesehen, was deutlich macht, dass diese nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann.

Nicht nur die Erosion des staatlichen Gewaltmonopols, sondern auch die des geltenden völkerrechtlichen Regelwerkes insgesamt, wie wir es speziell in der UN-Charta verwirklicht sehen, stellt eine zentrale Gefährdung dar – dies ist gewissermaßen das rechtliche Leitmotiv der Friedendenkschrift. Das Potenzial internationaler Institutionen, die dieses völkerrechtliche Regelwerk umzusetzen haben, wird durch ein »an partikularen Interessen« orientiertes Denken und Handeln geschwächt, so wird konstatiert (EKD-F Ziff. 4). Dieses öffnet in der Tat Tür und Tor für

Willkür und zerstört damit längerfristig die Basis für rechtsförmiges Handeln.

Eine zentrale Aufgabe sieht die Denkschrift folglich darin, die Herrschaft des Rechts und internationale Institutionen im Interesse der Menschen dieser Welt zu stärken, wobei dies immer auch mit Blick auf die friedenspolitische Verantwortung Europas geschehen soll (explizit EKD-F Ziff. 7).

3. Die Stärkung der »Herrschaft des Rechts« und das Eintreten für das geltende Völkerrecht

Die Friedensdenkschrift bezieht zu der seit den Anschlägen vom 11. September 2001 unter Völkerrechtlern höchst kontrovers diskutierten Frage Stellung, ob es nämlich im Lichte neuer Bedrohungen – allen voran Terrorismus – einer Weiterentwicklung des geltenden Völkerrechts bedarf. Sie macht deutlich, dass es nicht gilt, geltendes Recht abzuändern, und schon gar nicht, neue Interventionstatbestände zu schaffen. Vielmehr gehe es darum, für die geltende Rechtsordnung einzutreten, Regelverstöße zu ahnden, und auf diese Weise die Herrschaft des Rechts zu stärken. »Verstöße gegen multilaterale Regelwerke dürfen nicht unkommentiert hingenommen werden, weil, wer im zwischenstaatlichen Verkehr Rechtsverstöße über einen längeren Zeitraum duldet, allgemein gültige Rechtsregeln untergräbt und unter Umständen seine eigenen Rechtspositionen verwirkt.« (EKD-F S. 27 Ziff.35)

Aufgabe sei es, das »Recht des Stärkeren« durch die »Stärke des Rechts« zu ersetzen (EKD-F Ziff. 82). Dies impliziert, dass es – anders als von einigen der auf das Konzept hegemonialer Einflusssphären setzenden Protagonisten angenommen, vorwiegend denen der realistischen Schule –, keiner Modifikation des geltenden Rechts bedarf, insbesondere keiner Ausweitung des Rechts der Gewaltanwendung im Sinne einer über Art. 51 UN-Charta hinausreichenden Möglichkeit von »preemptive strikes« auch bereits im Vorfeld einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr. Damit wird zugleich Versuchen einzelner Staaten, allen voran die USA und ad hoc gebildeten »coalitions of the willing«, die geltende Völkerrechtsordnung zu derogieren und das Recht auf Gewaltanwendung im Rahmen eines einseitig proklamierten »Kriegs gegen den Terrorismus« auszudehnen,⁷ eine Absage erteilt. »Terrorismusbekämpfung ist kein legitimes Ziel einer über den Selbstverteidigungsfall hinaus anhaltenden Kriegsführung, sondern gehört in die Kategorie der Verbrechensbekämpfung (EKD-F Ziff. 106).⁸ Damit bezieht die Friedensdenkschrift

zu einem Punkt kritisch Position, der rückblickend eines Tages als der wohl größte Irrtum des 21. Jahrhunderts gelten könnte: die Annahme, Terrorismus sei militärisch zu besiegen.

Diese klare Linie reflektiert den Umstand, dass eine der stärksten Gefährdungen für die internationale Ordnung in der Erosion des Gewaltverbots liegt. Würde Artikel 51 neben präventiven Militärschlägen zur Verhinderung eines unmittelbar bevorstehenden Angriffs auch »prä-emptive« Gewalt erlauben, mittels derer dem bloßen Entstehen einer Gefahr vorgebeugt werden soll,⁹ verwischten im Zuge diffuser, vielfach im Kontext des »Terrorismus« stehender Sicherheitsbedrohungen, die Grenzen legalen und legitimen Handelns. Regierungen würde zudem entgegen der Systematik der UN-Charta, die von einem Regelausnahmecharakter in Bezug auf die erlaubte Gewaltanwendung ausgeht (Art. 2 Ziff. 4 als Regel; Art. 51 Selbstverteidigung als Ausnahme), ein breites, in der Grauzone liegendes Handlungsfeld eröffnet.¹⁰ Die Staats- und Regierungschefs haben deswegen auf dem UN-Weltgipfel von 2005 vollkommen zu Recht betont, dass »die einschlägigen Bestimmungen der Charta ausreichen, um auf das gesamte Spektrum der Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu reagieren«.¹¹

Das heißt nicht, den *Status Quo* der geltenden Rechtsordnung zu zementieren. Diese ist sehr wohl, wie die Denkschrift weiter deutlich macht, in den für den gerechten Frieden wesentlichen Dimensionen weiter auszubauen, und zwar insbesondere, erstens, in Bezug auf den Schutz vor Gewalt, zweitens, die Förderung der Freiheit, drittens, den Abbau von Not und viertens, die Anerkennung kultureller Verschiedenheit (EKD-F Ziff. 86). Hier ist – anders als im Bereich der Ausweitung des Selbstverteidigungsrechts – eine dynamische Fortentwicklung, hin zu einem sozialeren und solidaritätspflichtigem Völkerrecht wünschenswert.

Dem Ansatz der Stärkung der Herrschaft des Rechts folgend, gilt es insbesondere, Ansätze zur Gewaltvorbeugung und Prävention auszubauen. Diesem zentralen Gedanken zeigt sich die Friedensdenkschrift verpflichtet und unterstreicht die Notwendigkeit von gewaltfreien Methoden der Konfliktbearbeitung.¹² An Gewaltvorbeugung orientiertes Recht, so die Grundidee, vermag am besten der Leitidee des gerechten Friedens zu dienen.

4. Rechtsdurchsetzung durch internationale Institutionen

Die Verhängung glaubwürdiger Sanktionen, durch die Rechtsadressaten von (weiteren) Rechtsbrüchen abgeschreckt werden können, sowie die Ahndung von Rechtsbrüchen im Sinne eines praktikablen 'law enforcement' sind unverzichtbare Elemente einer sich prozesshaft konstitutionalisierenden Völkerrechtsordnung. Dabei spielen gerichtliche Verfahren, einschließlich der strafrechtlichen Aufarbeitung von Gewaltverbrechen¹³, ebenso eine Rolle wie Verfahren der institutionalisierten Rechtsdurchsetzung durch nicht-gerichtliche Institutionen (z.B. etwa Monitoring; Sanktionen). Denn: Nur dort, wo Rechtsbrüche zuverlässig geahndet werden, kann von den Rechtsbeteiligten erwartet werden, dass sie Rechtsnormen befolgen; zugleich kann auf diese Weise verhindert werden, »dass sich einzelne Akteure genötigt sehen, die Rechtsdurchsetzung in die eigenen Hände zu nehmen«.¹⁴

„ Dem Ansatz der Stärkung der Herrschaft des Rechts folgend, gilt es insbesondere, Ansätze zur Gewaltvermeidung und Prävention auszubauen. Diesem zentralen Gedanken zeigt sich die Friedensdenkschrift verpflichtet und unterstreicht die Notwendigkeit von gewaltfreien Methoden der Konfliktbearbeitung.

Vor diesem Hintergrund betont die Denkschrift, dass eine Friedenspolitik nur dann erfolgreich sein kann, »wenn das Völkerrecht wirksam durchgesetzt wird« (EKD-F Ziff. 124). Zugleich misst sie im Kontext der Rechtsdurchsetzung dem »institutionelle(n) Geflecht der Vereinten Nationen (...)«¹⁵ sowie anderer internationaler Organisationen« große Bedeutung bei (EKD-F Ziff 4). Diese Aussagen spiegeln zugleich das Vertrauen in die – wie eingangs dargelegte – pazifizierende Kraft des Völkerrechts und seiner Mechanismen zur Rechtsdurchsetzung wider, welches weltweit – im Zuge neuartiger Bedrohungen – im Begriff erscheint zu schwinden.

Dass zwischen Theorie und Praxis eine Kluft besteht, ist offensichtlich, und davor verschließt die Denkschrift auch nicht die Augen: Es fehle an »Durchsetzungskraft« sowie an »Instrumenten, Ressourcen und Unterstützung durch die Mitgliedstaaten«, speziell der Vereinten Nationen (EKD-F Ziff. 33). Damit spielt die Denkschrift u.a. auf die Tatsache an, dass bis zum heutigen Tag die in Artikel 43 der UN-Charta vorgesehenen Sonderabkommen nicht geschlossen wurden. Mit

diesen sollten die Mitgliedstaaten die Zahl und die Art der Streitkräfte, ihren Bereitschaftsgrad, ihren allgemeinen Standort sowie die Art des Beistands spezifizieren. Da dies nicht geschehen ist, und damit wohl auch nicht mehr ernsthaft gerechnet werden kann, besitzen die Vereinten Nationen keine eigenen Truppen für Friedensmissionen und befinden sich dauerhaft in großer Abhängigkeit von Truppen stellenden Staaten (explizit EKD-F Ziff. 132). Dieser Zustand ist unannehmbar und birgt zugleich friedenspolitische Risiken.¹⁶

In der Praxis stellen wir außerdem fest, dass aufgrund der unzureichenden Funktionsfähigkeit von Regionalorganisationen in bestimmten Teilen der Welt (Afrika; Asien), das von der UN-Charta angelegte Zusammenspiel zwischen globaler Ebene (Kap. VII) und regionaler Ebene (Kap. VIII) nicht reibungslos funktioniert. Bislang fehlte es an politischem Willen und, damit verbunden, den notwendigen Ressourcen, um auf allen Kontinenten Regionalorganisationen im Sinne von Kap. VIII der UN-Charta zu gründen bzw. ihre Kapazitäten angemessen auszubauen, so wie es derzeit im Rahmen der Afrikanischen Union versucht wird. Folglich fordert die Denkschrift »eine Stärkung der Regionalorganisationen vor Ort, um in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der UN-Charta Friedenssicherung in regionaler Verantwortung durchführen zu können.« (EKD-F Ziff. 132).

Um das von den Verfassern der UN-Charta intendierte Gleichgewicht zwischen zentraler (Kap. VII UN-Charta) und dezentraler (Kap. VIII UN-Charta) Friedenssicherung zu etablieren, ist es jedoch wichtig zu gewährleisten, dass regionale Akteure das »Autorisierungsmonopol« des Sicherheitsrates respektieren. Regionalorganisationen bedürfen grundsätzlich einer Ermächtigungsresolution des Sicherheitsrates, bevor sie militärische Gewalt einsetzen. Auch diesbezüglich enthält die Denkschrift zwei fundamentale Aussagen: In Bezug auf die NATO heißt es, ein »Einsatz der NATO außerhalb des Beistandsgebietes (oder gar weltweit) ohne Mandatierung durch die UN entspricht nicht den (...) Anforderungen an den Einsatz rechtserhaltender Gewalt« (EKD-F. Ziff. 140). Und hinsichtlich der EU wird darauf hingewiesen, dass »militärische Einsätze im Rahmen der ESVP künftig nur in Übereinstimmung mit friedensethischen Kriterien und völkerrechtlichen Normen beschlossen und durchgeführt werden« dürfen und eines »Mandats des UN-Sicherheitsrates« bedürfen (EKD-F Ziff. 145. Hervorhebung durch die Verf.). In beiden Fällen werden also ein Mandat des UN-Sicherheitsrates

und ein streng am Völkerrecht ausgerichtetes Handeln eingefordert. Die Militärdoktrinen von Regionalorganisationen sollten dies in der Tat in klarerer Weise als bisher reflektieren und dafür sorgen, dass der Sicherheitsrat, der die »Hauptverantwortung« für den Weltfrieden trägt, stets im Vorfeld gemäß Art. 53 (1) UN-Charta zu militärischen Zwangsmaßnahmen ermächtigt.

5. Souveränität und Rechenschaftspflichtigkeit

Ein weiterer, für die Rechtsförmigkeit der internationalen Friedensordnung grundlegender Aspekt ist schließlich auch die Stärkung der Rechenschaftspflichtigkeit der Akteure. Grundsätzlich genießen Staaten externe bzw. äußere Souveränität, das heißt, sie unterstehen in ihrem Handeln keiner überstaatlichen Macht, sondern sind allein dem vom zwischenstaatlichen Konsens getragenen Völkerrecht untergeordnet. Es wird damit im Rahmen der Denkschrift übereinstimmend deutlich, dass ein globaler »gerechter Friede« nicht in einem Ordnungsmodell zu verwirklichen ist, das auf voneinander gänzlich unabhängigen politischen Einheiten aufbaut, nämlich »vollsouveränen Staaten«, die gegeneinander das Recht zur Nichteinmischung in innere Angelegenheiten reklamieren (EKD-F Ziff. 86). Dies ist völlig unbestritten.

Worüber aber ist Rechenschaft abzulegen? Nicht immer präzisiert die Völkerrechtsordnung die rechtliche Verantwortlichkeit von Staaten – und damit die Grenzen der äußeren Souveränität – in Gestalt von Handlungspflichten. Auch Unterlassen mag durchaus kritisch zu würdigen sein – auch völkerrechtlich.¹⁷

An verschiedenen Stellen setzt sich die Denkschrift mittelbar mit dem Konstrukt des »Handelns durch Unterlassen« auseinander. Wir alle wissen: Unterlassen kann vielfach die gleichen negativen Effekte auslösen wie aktives Handeln, weswegen es rechtlich dem Handeln juristisch zum Teil gleichgestellt wird, vorausgesetzt der Betreffende hatte subjektiv die Möglichkeit, die Reichweite seines Nicht-Handelns zu erkennen, und objektiv die Möglichkeit bzw. die Mittel zu handeln. Diese Annahme spielt sowohl im sozialen, aber auch im sicherheitspolitischen Kontext der Friedensdenkschrift eine Rolle. So finden wir zum Beispiel den Hinweis, dass »(...) auch unterlassene Hilfeleistung Folgen (hat), die die wohlhabenden Länder zum Beispiel in Gestalt von Migration aus verarmten Zonen und neuen Gewaltkonflikten einholen« (EKD-F Ziff. 3). Im Kon-

text des Kriegs gegen den Terrorismus wird darauf hingewiesen, dass ein nicht-rechtgemäßes Handeln von Rechtsstaaten im Kampf gegen den Terrorismus rechtsstaatliche Anliegen unterminiert und Unterstützung für Terroristen Vorschub leistet (EKD-F Ziff. 25), z.B. auch das Nicht-Herstellen von humanen Haftbedingungen, das Nicht-Verhindern von Übergriffen seitens der Geheimdienste und privaten Sicherheitsdienstleistern, etc.

Bedeutsam wird dieser Ansatz in völkerrechtlicher Hinsicht unter dem Aspekt der Rechenschaftspflichtigkeit (»accountability«). Wer Macht innehat, muss über die Ausübung der Macht Rechenschaft ablegen. Wie Völkerrechtler im Rahmen der International Law Association (ILA) Weltkonferenz 2004 in Berlin formuliert haben: »Power entails accountability, that is the duty to account for its exercise.«¹⁸

Für die Ausübung von Macht eintreten zu müssen – sei es aktiv, durch Handeln, oder passiv, durch Unterlassen – könnte in stärkerem Maße als heute auch für die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates virulent werden. Sollten sie beispielsweise ihrer Schutzverantwortung (»responsibility to protect«) im Angesicht von Völkermord und schwersten Menschheitsverbrechen nicht nachkommen, könnte sich in völkerrechtlicher Perspektive die Frage der Haftung der Sicherheitsratsmitglieder für Unterlassen stellen.¹⁹

Die Haftung der Vetomächte bei illegaler Ausübung des Vetorechts könnte eines der Zukunftsthemen des Völkerrechts sein. Auch wenn dies die Friedensdenkschrift nur anklingen lässt, misst sie dem skizzierten Konzept des »Handelns durch Unterlassen« auch in Bezug auf den Sicherheitsrat Bedeutung bei. Die Friedensdenkschrift fordert zum einen, die Einlegung eines Vetos einer »Begründungspflicht« zu unterwerfen, gegebenenfalls vor der Generalversammlung,²⁰ zum anderen wird die Schaffung eines Verhaltenskodex angeregt, der klärt, wann ein Verzicht auf das Veto geboten ist (zum Beispiel bei schwersten Menschheitsverbrechen wie Genozid). Insofern gelte es, »das jetzige Autorisierungsmonopol des Sicherheitsrats für die Anwendung von Gewalt« zum »Monopol legitimer, weil öffentlich kontrollierter Erzwingungsgewalt« weiterzuentwickeln (EKD-F Ziff. 131).

6. Die Weiterführung von »Verrechtlichungsprozessen« durch Inklusion

Die Denkschrift spricht davon, dass die großen friedenspolitischen Aufgaben – der Schutz vor militärischer Gewalt, die Gewährleistung der Menschenrechte, der Abbau sozialer Ungleichheit und die Ermöglichung kultureller Vielfalt – durch »verstärkte Politikkoordination und Verrechtlichung der Beziehungen« erreicht werden sollen (EKD-F Ziff. 86). Die Ausgestaltung der globalen Friedensordnung, speziell in der menschenrechtlichen Dimension, ist dabei aber »nicht auf Staaten und staatliche Instanzen beschränkt« (EKD-F Ziff. 90), sondern es ist eine »Emanzipation der 'Gesellschaftswelt' von der Staatenwelt« zu verzeichnen – was der Friedensdenkschrift zufolge zu »neuen Möglichkeiten« führt (EKD-F Ziff. 90). Dieser Ansatz ist dem Leitbild eines kooperativen Handelns zwischen Staaten und Gesellschaften²¹ verhaftet. In Überwindung der staatenzentrierten Ausrichtung des Völkerrechts wird auf Inklusion der Gesellschaftswelt gesetzt, und auch die große Bedeutung von »zivilgesellschaftliche(n) Initiativen« wird hervorgehoben (EKD-F Ziff. S. 12).

„ Es wird damit im Rahmen der Denkschrift übereinstimmend deutlich, dass ein globaler »gerechter Frieden« nicht in einem Ordnungsmodell zu verwirklichen ist, das auf voneinander gänzlich unabhängigen politischen Einheiten aufbaut, nämlich »vollsouveränen Staaten«, die gegeneinander das Recht zur Nichteinmischung in innere Angelegenheiten reklamieren.

Vor allem drei Akteure werden angesprochen: zum Ersten zivilgesellschaftliche Akteure, »Kirchen und Menschenrechtsorganisationen«; zum Zweiten Parlamente und zum Dritten Wirtschaftsunternehmen. Während der Beitrag die beiden ersten Gruppen überwiegend positiv gewürdigt – im Zusammenhang mit den zivilgesellschaftlichen Akteuren ist die Rede von »großen Chancen zur Herstellung einer moralisch-sensiblen Weltöffentlichkeit, zur Förderung demokratischer Strukturen und auch zur Konflikt-schlichtung und -bearbeitung«,²² und die parlamentarische Mitwirkung auf globaler Ebene wird als grundsätzlich geeignet angesehen wird, um den »Grundsatz der Gewaltenteilung auf globaler Ebene zu stärken« (EKD-F Ziff. 137), werden mit Blick auf die Unternehmen mehrere – sich dem Völkerrecht stellende – Herausforderungen skizziert: erstens gelte es, das »Bewusstseins des Privatsektors für die Relevanz universeller Normen-

erfüllung« zu stärken (EKD-F Ziff. 134); zweitens sei die Beachtung der Menschenrechte und der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von allen am Wirtschaftsleben beteiligten Akteure sicherzustellen; drittens gehe es darum, mächtige Wirtschaftsinteressen einer »wirksamen internationalen Kontrolle zu unterwerfen, bzw. transnationale Wirtschaftsaktivitäten transparent und rechenschaftspflichtig zu machen« (EKD-F Ziff. 90). In diesem Kontext wird angeregt, die Normen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen weiterzuentwickeln. (EKD-F Ziff. 134).

Tatsächlich verzeichnen wir ein Spannungsfeld zwischen Unternehmenstätigkeit und wirksamem Menschenrechtsschutz,²³ da transnationale Konzerne sich häufig ihrer Verantwortung für durch sie zu verursachte Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen entziehen.²⁴ Der vom ehemaligen UN-Generalsekretär Kofi Annan im Jahr 2000 gegründete Global Compact gilt mit seiner »weichen«, auf Freiwilligkeit und Selbstvereinbarung basierenden Infrastruktur als eine wichtige Public Private Partnership,²⁵ die zu einer menschenrechtlich verantwortungsvollen Unternehmensführung – vorwiegend im Wege des Dialogs und gemeinsamen Lernens – beiträgt. Als informelles Netzwerk konzipiert, ist der Global Compact jedoch kein wirksames Instrument, mit dem weltweit die Geltung der Menschenrechte im Unternehmensbereich sichergestellt werden könnte; zumindest gilt dies für die dem Global Compact nicht angehörenden privaten Akteure, welche bei weitem die Mehrheit aller weltweit tätigen Unternehmen stellen. Der Global Compact sollte deswegen durch die auf einen höheren Grad der Verbindlichkeit zielenden UN-Normen ergänzt werden, welche die Friedensdenkschrift – wie dargelegt – befürwortet. Letztere wurden am 23. August 2003 von der Unterkommission der UN-Menschenrechtskommission zur Förderung und zum Schutze der Menschenrechte verabschiedet²⁶ und unterliegen seit der Ernennung von John Ruggie im Jahre 2005 zum Sonderbeauftragten für die UN-Normen einem Revisionsprozess.²⁷

Die Weiterführung von »Verrechtlichungsprozessen« durch Inklusion nicht-staatlicher Akteure, wie sie in der Friedensdenkschrift anklingt, ist zweifelsohne eine der Zukunftsaufgaben des Völkerrechts.

7. Fokus: Menschliche Würde, Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit

Im Sinne eines komplexen, nicht-staatliche Akteure einbeziehenden Multilateralismus sind Lösungen für globale Herausforderungen im Bereich der Umwelt-, Arbeits-, aber auch der Menschenrechte anzustreben, in Feldern also, in denen der Einzelne – vielfach Frauen und Kinder – ein besonderes Maß an Vulnerabilität besitzt. Zentral sind – obgleich sie in der Öffentlichkeit bislang zum Teil wenig Widerhall fanden – folglich auch diejenigen Aussagen der Denkschrift, die die Rechte des Individuums betreffen.

Die Weiterführung von »Verrechtlichungsprozessen« durch Inklusion nicht-staatlicher Akteure, wie sie in der Friedensdenkschrift anklingt, ist zweifelsohne eine der Zukunftsaufgaben des Völkerrechts.

Die Denkschrift misst der menschlichen Würde, in der sie die Basis des Konzepts des Gerechten Friedens sieht, einen besonderen Stellenwert bei: »Orientiert an der Würde des Menschen sind die konkreten Schritte auf dem Weg zum gerechten Frieden an den tatsächlichen Lebensbedingungen der einzelnen Menschen auszurichten« (EKD-F. Ziff. 7). Gerechter Friede, so heißt es weiter, »dient menschlicher Existenzhaltung und Existenzentfaltung; er muss deshalb immer und in jeder seiner Dimensionen auf der Achtung der gleichen menschlichen Würde aufbauen.« (EKD-F Ziff. 79; vgl. auch Ziff. 187)

Interessant ist, dass die Erfordernisse zur Wahrung der menschlichen Würde als Element des »gerechten Friedens« überwiegend in juristisch handhabbaren Kategorien formuliert werden, die sich allesamt auf die in den beiden großen Menschenrechtspakten – dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966) sowie dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966) – formulierten Bestimmungen gründen. Dazu zählen u.a. die Respektierung des Lebens; der Schutz der Menschen vor willkürlicher Ungleichbehandlung und Diskriminierung; die Gewährleistung des materiellen und sozialen Existenzminimums sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (EKD-F Ziff. 79).

Das bedeutet nichts weniger, als dass auf staatliche Souveränität gegründete Handeln, die menschliche Würde als Richtschnur zu nehmen hat, und sich daran messen lassen muss, ob es

ein »Mehr« an Schutz vor Gewalt, Unfreiheit und Not mit sich bringt, also »menschliche Sicherheit« befördert.²⁸ Staatliche Souveränität wird folglich eingeeht durch menschliche Sicherheit und menschliche Entwicklung, beides vom UN-Entwicklungsprogramm (UNDP) erarbeitete Konzepte, auf welche die Friedensdenkschrift verschiedentlich Bezug nimmt (vgl. nur EKD-F, Ziff. 185 ff.).

Hier handelt es sich gleichfalls um einen zukunftsweisenden Ansatz, der sich – in völkerrechtlicher Hinsicht – im Konzept »menschlicher Souveränität« weiter verdichten könnte. Darunter ist ein sich noch im embryonalen Zustand befindliches Konzept zu verstehen, das sich von der Dualität einer Weltordnung inspirieren lässt, welche einerseits in staatlicher Souveränität, und andererseits den Menschenrechten die Grundlage ihrer Legitimität sieht. Das eigentlich Neue ist, dass hier ein Schichtenmodell entworfen wird,²⁹ welches die staatliche Souveränität als derivativ (abgeleitet) von der menschlichen Souveränität ansieht. Staatliche Souveränität wird demnach nicht nur durch völkerrechtliche Normen eingegrenzt, sondern kann darüber hinaus nur dann einen eigenständigen Wert und eine eigenständige Funktion beanspruchen, so weit sie die menschliche Souveränität respektiert. Hier fände im Übrigen auch die Schutzverantwortung (»responsibility to protect«) eine geeignete normative Grundlage.

Eine der Hauptaufgaben des Multilateralismus im 21. Jahrhundert liegt in der Herstellung sozialer Gerechtigkeit. Die Autoren der Friedensdenkschrift lassen keinen Zweifel daran, dass es eine legitime Friedensordnung nicht ohne ein Mindestmaß an redistributiver Gerechtigkeit geben kann (EKD-F Ziff. 91). Die derzeitige globale Lage wird demgegenüber als ein »Kontext der Ungerechtigkeit« geißelt (EKD-F Ziff. 92). Als Konsequenz fordert die Denkschrift zweierlei: Auf individueller Ebene bedarf es Handlungsermächtigung und Befähigung (»empowerment«) als Strategien, um grundlegende Rechte zu verwirklichen (EKD-F Ziff. 188). Im institutionellen Rahmen ist es notwendig, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie Armutsbekämpfung als »universelle Querschnittsaufgabe« anzusehen und sie stärker in die Arbeit von Weltbank, Internationalen Währungsfonds und der Welthandelsorganisation zu integrieren (EKD-F Ziff. 127). Damit will die Denkschrift auch einen Beitrag zu dem in der Literatur diskutierten Wandel vom »liberalen« zum »sozialen Völkerrecht« leisten.³⁰

Beide Ebenen – die individuelle und die gemeinschaftsbezogene institutionelle – verbindet in gewisser Weise das Recht auf Entwicklung, auf das die Denkschrift ebenfalls Bezug nimmt. In ihrer Grundausrichtung positioniert sich die Denkschrift hier eindeutig und argumentiert, es gelte, Ansätze zu stärken, die das Recht auf Entwicklung als »integralen Bestandteil der unteilbaren Menschenrechte völkerrechtlich anerkennen« (EKD-F Ziff. 95).

Dabei spricht die Denkschrift drei Dimensionen des Rechts auf Entwicklung an (EKD-F Ziff. 95), welche allesamt bereits in der im Jahre 1986 von der UN-Generalversammlung angenommenen Erklärung zum Recht auf Entwicklung (GV Res. 41/128) und der sie bestätigenden Erklärung der Wiener Weltmensenrechtskonferenz von 1993, anklingen: zum einen Individuen in den sich entwickelnden Staaten (individualrechtlicher Ansatz: Menschenrecht auf Entwicklung); zum zweiten Staaten im Verhältnis zu ihren Staatsbürgern (good governance: Pflicht zu guter und verantwortungsvoller Regierungsführung), zum dritten die der wohlhabenderen Gesellschaften, also Industrieländer (kollektive Gerechtigkeitspflicht: Pflicht zu transnationalem sozioökonomischen Gerechtigkeitsausgleich).

Insbesondere die dritte, kollektive Dimension des Rechts auf Entwicklung ist höchst umstritten. Während das Recht auf Entwicklung als Menschenrecht bereits von der Wiener Weltmensenrechtskonferenz anerkannt wurde,³¹ sind die Industrieländer bis zum heutigen Tag in Bezug auf wie auch immer geartete Unterstützungspflichten auf der Grundlage des Rechts auf Entwicklung äußerst zurückhaltend – vor allem auch im Kontext der von der Bewegung der Blockfreien geforderten Kodifikation eines Rechts auf Entwicklung in einem bindenden Vertrag. Auch völkerrechtsdogmatisch ergeben sich Bedenken.³²

Die Friedensdenkschrift ist sich dieser Problematik bewusst. Zum einen lässt sie keinen Zweifel daran, dass es sich hier – bei der gemeinschaftsbezogenen Dimension des Rechts auf Entwicklung – eher um eine längerfristige Perspektive handelt; sie fordert, es sollte mit Blick auf die Zukunft das Recht auf Entwicklung »auch rechtlich weiterentwickelt werden in Richtung auf eine »Pflicht der politisch wohlgeordneten und wohlhabenden Gesellschaften der Erde« gegenüber den ärmsten Ländern der Welt. Zum anderen bewahrt die Denkschrift auch Augenmaß hinsichtlich des Inhalts einer zukünftigen kollektiven »Gerechtigkeitspflicht« (EKD-F Ziff. 95). Es geht,

so wird deutlich, nicht etwa um Ausgleichsleistungen des Nordens an den Süden oder postkoloniale Wiedergutmachungspflichten, sondern lediglich darum »den am wenigsten begünstigten Ländern eine Ausgangsposition zu ermöglichen, die sie zu selbstbestimmten Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft macht, und es ihnen erlaubt, ihren Bevölkerungen diejenigen Grundgüter bereitzustellen, die zu einem Leben in Würde befähigen«.³³ Fairer Handel, gerechte Rohstoffpreise oder zügige Entschuldungsinitiativen, wie sie im achten UN-Millenniums-Entwicklungsziel zur globalen Entwicklungspartnerschaft (MDG-8) formuliert wurden,³⁴ sind solche Instrumentarien. Hier unternimmt die Friedensdenkschrift einen Brückenschlag vom Friedens- zum Entwicklungsvölkerrecht, der nicht nur zeitgemäß, sondern auch rechtspolitisch äußerst bedeutsam ist.

9. Perspektiven

Die Denkschrift spricht sich von ihrer ganzen Anlage, aber auch dem Inhalt her, für eine »kooperativ verfasste Ordnung ohne Weltregierung« aus (EKD-F Ziff. 86), in der, wie oben ausgeführt, das »Recht des Stärkeren durch die Stärke des Rechts« ersetzt wird. Die relevanten Instrumente sieht sie in »Institutionen auf globaler und regionaler Ebene«, insbesondere internationalen Organisationen und Regelwerken (EKD-F Ziff. 86).

Dem Projekt eines »Weltstaates wird – in eher knappen Worten – eine Absage erteilt, da ein solcher »weder realistisch noch friedensfördernd sei« (EKD-F Ziff. 86) und unter Umständen gar in den »Despotismus einer Welt diktatur umschlagen könnte« (EKD-F Ziff. 86). Dieser von der Denkschrift verfolgte Ansatz hat den Vorzug realitätsnah zu sein und den Gegebenheiten der Staatenpraxis, die zunehmend von Kooperation und Vernetzung gekennzeichnet ist, Rechnung zu tragen.

In der Perspektive und mit Blick auf die »Zukunft« des Multilateralismus könnte es indes lohnend sein, darüber hinausgehende, existierende Ansätze zur Konstitutionalisierung des Völkerrechts als einer Weltordnung³⁵ zu stärken. Diese finden ihr Fundament in der UN-Charta als eine Art geschriebene Verfassung der internationalen Gemeinschaft der Staaten,³⁶ daneben in der Ausprägung eines »Gemeinschaftsinteresses«, also einer Orientierung an den der Weltgemeinschaft gemeinsamen Werten³⁷ und den Menschenrechten.³⁸ Auch die Eignung des Sicherheitsrates oder ggf. anderer Gremien, als »Weltgesetzgeber« zu fungieren,³⁹ müsste – neben der in der Denk-

schrift primär thematisierten justizförmigen Kontrolle desselben – in diesem Kontext künftig gewürdigt werden.

Die Zukunft wird zeigen, ob wir die Kraft und den politischen Willen aufbringen werden, das Konstitutionalisierungsprojekt für den Frieden im 21. Jahrhundert fortzuführen.

Anmerkungen

¹ Charta der Vereinten Nationen (26.6.1945), Präambel Abschn. 1.

² Ebd. Präambel Abschn. 8.

³ Bischof Prof. Dr. Wolfgang Huber, Vorwort, in: »Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen«. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, (Gütersloh, 1. Aufl. 2007), S. 9.

⁴ Vgl. den Beitrag von H.-H. Reuter im gleichen Band; vgl. nur M. Fröhlich, »Responsibility to Protect« – Zur Herausbildung einer neuen Norm der Friedenssicherung, in: J. Varwick; A. Zimmermann, *Die Reform der Vereinten Nationen – Bilanz und Perspektiven* (Berlin 2006), S. 16 ff.; jüngst auch S. von Schorlemer, *Die Schutzverantwortung als Element des Friedens. Empfehlungen zu ihrer Operationalisierung*, SEF Policy Paper 28 (Bonn Dezember 2007).

⁵ Siehe den Beitrag von C. Daase im gleichen Band.

⁶ Näher epd Dokumentation, *Rüstungsexportbericht 2007* (Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE), Bonn Berlin 2007).

⁷ Näher in diesem Kontext Gerhard Beestermöller, Michael Haspel, Uwe Trittman (Hrsg.), »What we're fighting for ...« – Friedensethik in der transatlantischen Debatte (Stuttgart 2006), speziell die Beiträge von J. B. Elstain, *International Justice as Equal Regard and the Use of Force* (ebd. S. 22 ff.) und J. T. Johnson, *Framing a Debate: Authority to Use Force in Just War Reasoning in International Law* (ebd. S. 52).

⁸ Informativ die Debatte zwischen S. Oeter, C. Powell, C. Schaller, D. Wiefelspütz und G. Witschel zum Thema »War on Terrorism«: *Terrorismusbekämpfung als »Krieg« oder als Verbrechenbekämpfung?*, in: *Auswärtiges Amt, 14. Forum Globale Fragen, Völkerrecht im Wandel, International Law in Flux*, Berlin 8.-9. Sept. 2006, in Zusammenarbeit mit Hertie School of Governance (2006), S. 35 ff.

⁹ Vgl. zur dadurch befürchteten »Aufweichung des Gewaltverbots L. Brock; T. Brühl, *Nach dem UN-Reformgipfel, Vorschläge zur Stärkung der kollektiven Friedenssicherung*, SEF Policy Paper 24, Februar 2006, S. 8; kritisch auch T. Bruha, *Die Vereinten Nationen im Lichte der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts*, in: S. von Schorlemer (Hrsg.), *Wir, die Völker (...) Strukturwandel in der Weltorganisation, Konferenzband* (2006), der eine »Krise des Gewaltverbots« konstatiert, S. 18; näher auch O. Dörr, *Das völkerrechtliche Gewaltverbot und die Vereinten Nationen*, in: J. Varwick; A. Zimmermann (Hrsg.), *Die Reform und Bilanz der Vereinten Nationen – Bilanz und Perspektiven* (Berlin 2006), S. 145-165 (148).

¹⁰ S. von Schorlemer, *Imperative eines künftigen Friedensvölkerrechts*, in: D. Senghaas (Hrsg.), *Konstruktiver Pazifismus im 21. Jahrhundert. Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Gerald Mader* (Wien, Berlin 2006) S. 33-66 (39).

¹¹ *Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005, Generalversammlung der Vereinten Nationen*, 15. September 2005, UN Dok. A/60.L.1

(DGVN, *Blaue Reihe* Nr.93), Ziff. 79; vgl. in diesem Sinne auch H.-J. Heintze, *Das Völkerrecht wird unterschätzt: Internationale Antworten auf den internationalen Terrorismus*, in: *Internationale Politik und Gesellschaft* 3/2004, S. 38 ff, der argumentiert, eine Ausdehnung des Selbstverteidigungsrechts auf »vorbeugende« Verteidigung sei unnötig.

¹² Näher C. Daase in diesem Band; vgl. nur jüngst C. Weller, *Zivile Konfliktbearbeitung. Aktuelle Forschungsergebnisse*, INEF Report 85/2007; ders. *Aktionsplan Zivile Krisenprävention der Bundesregierung – Jetzt ist dynamische Umsetzung gefordert*, INEF 2/2007.

¹³ EKD-F Ziff. 133.

¹⁴ B. Zangl, M. Zürn, *Make Law – Not War*, B. Zangl/M. Zürn, *Make Law, Not War: Internationale und transnationale Verrechtlichung als Baustein für Global Governance*, in: B. Zangl/M. Zürn (Hrsg.), *Verrechtlichung - Baustein für Global Governance?, Eine Welt. Texte der Stiftung Entwicklung und Frieden*, 2004, S. 12ff.

¹⁵ Als zu stärkende Organisationen werden u.a. angesprochen das Amt des Hochkommissars der Vereinten Nationen für die Menschenrechte (EKD-F, Ziff. 128), die speziell für Bildung und die Anerkennung kultureller Vielfalt zuständige UNESCO (EKD-F, S. 83, Ziff 129); das UN-Sekretariat und der UN-Generalsekretär (EKD-F Ziff. 130) die mehr Kapazitäten für präventive Tätigkeiten benötigen, sowie die neu gegründete UN Kommission für Friedenskonsolidierung sowie der UN-Sicherheitsrat (EKD-F Ziff 131).

¹⁶ Vgl. nur P. Wittig, *Ein neues System kollektiver Sicherheit? Die UN zwischen Stillstand und Reform*, in: *Internationale Politik* März 2006, S. 76-83.

¹⁷ Art. 2 der von der International Law Commission ausgearbeiteten Normen zur »Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts«, UN Doc. A/RES/56/83 vom 28. Januar 2002 definiert eine völkerrechtswidrige Handlung als ein »conduct consisting of an action or omission« (Hervorhebung durch die Verf.).

¹⁸ International Law Association, *Report of the Seventy-First Conference*, Berlin 2004 (London 2004), S.168.

¹⁹ S. von Schorlemer, *Die Schutzverantwortung als Element des Friedens, Empfehlungen zu ihrer Operationalisierung*, SEF Policy Paper 28 (2007), S. 7.

²⁰ EKD-F Ziff 131 spricht von »begründungspflichtigem Abstimmungsverhalten bei substanziellen Entscheidungen vor der Weltöffentlichkeit«.

²¹ Näher N. Krisch; B. Kingsbury, *Introduction: Global Governance and Global Administrative Law in the International Legal Order*, in: *EJIL* 17 (2006), S. 1-13; vgl. auch Memorandum, *Die Rolle des Völkerrechts in einer globalisierten Welt* (B. Lautbach, U. K. Preuß; J. Schmierer; P.-T. Stoll), in: *Heinrich-Böll-Stiftung* (Hrsg.), *Die Zukunft des Völkerrechts in einer globalisierten Welt* (Baden-Baden 2006), S. 11-72 (65).

²² EKD-F Ziff. 90; vgl. Ziff. 135: »wichtige Kooperationspartner«.

²³ D. Thürer, *The Emergence of Non-Governmental Organizations and Transnational Enterprises in International Law and the Changing Role of the State*, in: R. Hofmann (Hrsg.), *Non-State Actors as New Subjects of International Law*, 1999, S. 37 ff.; näher K. Wiesbrock, *Internationaler Schutz der Menschenrechte vor Verletzungen durch Private*, 1999; L. Wildhaber, *Multinationale Unternehmen und Völkerrecht*, in: *Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht* (Hrsg.), *International-rechtliche Probleme multinationaler Korporationen*, BerDGVR 18 (Heidelberg u. a. 1987), S. 7 ff.; K. Schmalenbach, *Multinationale Unternehmen und Menschenrechte*, in: *AVR* 39 2001, S. 57 ff.

²⁴ Vgl. nur E. Strohscheidt, *Wirtschaftliche Globalisierung braucht politische Steuerung: Ansätze der Vereinten Nationen, Menschen-*

rechtsstandards im Handeln von Wirtschaftsunternehmen zu verankern, in: S. von Schorlemer (Hrsg.), *Globale Probleme und Zukunftsaufgaben der Vereinten Nationen, Sonderband 1, Zeitschrift für Politik*, 2006, S. 168-184 (169).

²⁵ Näher K. Hüfner, *Public-Private Partnership im System der Vereinten Nationen*, in: B. Hamm (Hrsg.), *Public-Private Partnership und der Global Compact der Vereinten Nationen*, INEF Report 62, 2002, S. 4-16.

²⁶ UN Doc./E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2 vom 23.8.2003; vgl. auch *Commentary on the Norms*, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2003/38/Rev.2 (2003); zum Kontext und Entstehungsprozess der UN-Normen näher D. Weissbrodt, *Die Erarbeitung der UN-Menschenrechtsnormen für transnationale Konzerne und andere Wirtschaftsunternehmen*, in: T. Brühl / H. Feldt / B. Hamm / H. Hummel / J. Martens (Hrsg.) *Unternehmen in der Weltpolitik. Politiknetzwerke, Unternehmensregeln und die Zukunft des Multilateralismus (Eine Welt. Texte der Stiftung Entwicklung und Frieden, Band 19)*, 2004; zu Anwendungsbereich, Verpflichtungen sowie deren Einordnung ins geltende Völkerrecht vgl. U. Fasternrath, *Die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte*, in: S. von Schorlemer (Hrsg.), *Wir, die Völker (...)* – Strukturwandel in der Weltorganisation, Band 1, *Dresdner Schriften zu Recht und Politik der Vereinten Nationen*, 2006, S. 69ff. (72 ff.); K. Nowrot, *Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact*, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, hrsg. von C. Tietje, G. Kraft; R. Sethe, Heft 21, September 2003; N. Rosemann, *The UN Norms on Corporate Human Rights Responsibilities. An Innovative Instrument to Strengthen Business Human Rights Performance*, FES Occasional Papers, *Dialogue on Globalization*, 2005; D. Vagts, *The UN Norms for Transnational Corporations*, in: *Leiden Journal of International Law* 16/4 (2003), S. 795 ff.; grundlegend auch D. Weissbrodt, M. Kruger, *Human Rights Responsibilities of Business as Non-state Actors*, in: P. Alston (Hrsg.), *Non-State Actors and Human Rights*, 2005, S. 315 ff.

²⁷ Im Jahr 2006 legt John Ruggie seinen Zwischenbericht vor, siehe UN Doc. E/CN.4/2006/97; am 28. März 2007 stellte er seine beiden Hauptberichte dem UN Menschenrechtsrat vor, vgl. UN Doc. A/HRC/4/35 »Business and Human Rights: Mapping International Standards of Responsibility and Accountability of Corporate Acts«; UN Doc. A/HRC/4/35/Add.2 »Corporate Responsibility under International Law and Issues in Extraterritorial Regulation: Summary of Legal Workshops«.

²⁸ Insbesondere das Konzept der »menschlichen Sicherheit« stellt Menschen und Gesellschaften in den Mittelpunkt, »die vor Gewalt, Not und Unfreiheit bewahrt werden sollen« (EKD-F Ziff. 24); näher T. Debiel; S. Werthes (Hrsg.), *Human Security on Foreign Policy Agendas, Changes, Concepts and Cases*, INEF Report 80/2006 (Duisburg-Essen 2006).

²⁹ Näher A. Peters, *Human Sovereignty as the Deep Grammar of State Sovereignty (i.E.)*, S. 2 ff.

³⁰ Memorandum, *Die Rolle des Völkerrechts in einer globalisierten Welt* (B. Lautbach, U. K. Preuß; J. Schmierer; P.-T. Stoll), in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), *Die Zukunft des Völkerrechts in einer globalisierten Welt* (Baden-Baden 2006), S. 64 ff.

³¹ Wiener Erklärung und Aktionsprogramm, UN Doc. Nr. A/CONF.157/23 vom 12.7.1993, Ziff. I. 10.

³² Näher S. von Schorlemer, *Das Recht auf Entwicklung*, in: *Zeitschrift VN* 5/2008 (i.E.).

³³ EKD-F Ziff. 95.

³⁴ M.w.N. S. von Schorlemer, *Die UN-Millenniums-Entwicklungsziele und Armutsbekämpfung: Perpetuum mobile oder Durchbruch?*, in: S. von Schorlemer, *Globale Probleme und Zukunftsaufgaben der Vereinten Nationen, Zeitschrift für Politik, Sonderband 1* (Baden-Baden 2006), S. 96 ff. (101 ff).

³⁵ Vgl. nur B.-O. Bryde, *Das Völkerrecht zwischen Konstitutionalisierung, Hegemonie und Renationalisierung*, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), *Die Zukunft des Völkerrechts in einer globalisierten Welt* (Baden-Baden 2006), S. 88 ff.; B. Fassbender, *The United Nations Charter as Constitution of the International Community*, in: *Columbia Journal of Transnational Law* 36 (1998), S. 529 ff.; J. A. Frowein, *Konstitutionalisierung des Völkerrechts*, Bericht der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht – Völkerrecht und Internationales Recht in einem sich globalisierenden internationalen System 39 (2000), S. 427 ff.; A. L. Paulus, *Die Internationale Gemeinschaft im Völkerrecht. Eine Untersuchung zur Entwicklung des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung* (2000).

³⁶ Ohne Anspruch auf Vollständigkeit vgl. A. Ross, *Constitution of the United Nations, Analysis of Structure and Functions*, 1950; A. Verdross, *Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft*, 1926; H. Waldock, *General Course on Public International Law*, in: RdC 1962-II, S. 36 ff.; A. Verdross, B. Simma, *Universelles Völkerrecht: Theorie und Praxis*, 3. Aufl., 1984, S. 59 ff.; S. 72 ff.; B. Simma, *From Bilateralism to Community Interest in International Law*, in: RdC Bd. 250, 1994, S. 258 ff. m.w.N.; B. Simma / A. L. Paulus, *The »International Community«: Facing the Challenge of Globalization. General Conclusions*, in: EJIL 9, 1998, S. 266 ff.; R. Bernhardt, Art. 103, in: B. Simma (Hrsg.), *The Charter of the United Nations. A Commentary, Second edition*, Bd. II, 2002, S. 1295, Rz. 6; J. Crawford, *The Charter of the United Nations as a Constitution*, in: H. Fox (Hrsg.), *The Changing Constitution of the United Nations*, 1997, S. 3 ff.; P.-M. Dupuy, *The Constitutional Dimension of the Charter of the United Nations*, in: *Max-Planck Yearbook of UN Law* 1 (1997), S. 1 ff.; R. St. J. Macdonald, *The Charter of the United Nations Revisited*, in: *The Australian Yearbook of International Law* 20 (1999), S. 205 ff.; N. D. White, *The United Nations System. Towards International Justice*, 2002, S. 14 f.; B. Fassbender, *The United Nations Charter as Constitution of the International Community*, in: *Columbia Journal of Transnational Law* 36 (1998), S. 529-619; vgl. auch R. Bernhardt, »Verfassungen« und Verfassungsgerichtsbarkeit internationaler Organisationen, in: J. A. Frowein; K. Scharioth; I. Winkelmann; R. Wolfrum (Hrsg.), *Verhandeln für den Frieden. Negotiating for Peace. Liber Amicorum Tono Eitel*, 2003, S. 281 ff. (282) spricht von »Verfassung der Weltorganisation«; differenzierend A. Peters, *Global Constitutionalism in a Nutshell*, in: K. Dicke; S. Hobe; K.-U. Meyn; A. Peters; E. Riedel, H.-J. Schütz, C. Tietje (Hrsg.), *Weltinnenrecht. Liber Amicorum Jost Delbrück*, 2005, S. 535-550 (538 ff.); *The British Institute of International and Comparative Law (Hrsg.)*, *The Changing Constitution of the United Nations*, 1997; M. J. Herdegen, *The 'Constitutionalization' of the UN Security System*, in: *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 27 (1994), S. 135-159.

³⁷ In diesem Kontext siehe C. Tomuschat, »Die internationale Gemeinschaft«, in: AVR 33, 1995, S. 1 ff; ders., *Obligations Arising for States Without or Against Their Will*, in: RdC, 241-IV (1993), S. 195 ff. (209 ff.); ders., *International Law: Ensuring the Survival of Mankind on the Eve of a New Century, General Course on Public International Law*, in: RdC 281 (1999), S. 72 ff.; B. Simma, ebd. S. 217 ff.; B. Simma; A. L. Paulus ebd. S. 226 ff.; B. Fassbender, *Der Schutz der Menschenrechte als zentraler Inhalt des völkerrechtlichen Gemeinwohls*, in: EuGRZ 30 (2003), S. 1 ff.; A. Peters, *Global Constitutionalism in a Nutshell*, in: K. Dicke / S. Hobe / K.-U. Meyn; A. Peters; E. Riedel; H.-J. Schütz; C. Tietje (Hrsg.), *Weltinnenrecht. Liber Amicorum Jost Delbrück*, 2005, S. 535 ff. (542); zum Ganzen A. Paulus, *Die internationale Gemein-*

schaft im Völkerrecht. Eine Untersuchung zur Entwicklung des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung, 2001; skeptisch A. Fischer-Lescano, Die Emergenz der Globalverfassung, in: ZaöRV 63, 2003, S. 717-760 (732 f.); A. von Bogdandy, Constitutionalism in International Law. Comment on a Proposal From Germany, in: HILJ 47 (2006), S. 223-242, der einem Modell des »global federalism« bzw. der »international order as 'federal'« den Vorzug gibt.

³⁸ S. von Schorlemer, Die Konstitutionalisierung der Völkerrechtsordnung durch die Menschenrechte, in: E. Klein (Hrsg.), (i.E. 2008).

³⁹ Vgl. nur m.w.N. S. Talmon, The Security Council as World Legislature, in: AJIL 99 (2005), S. 175-193.



Anzeige:

Ich bestelle ein kostenloses Probeexemplar epd Wochenspiegel

Tel.: (069) 58098-191
Fax: (069) 58098-226
E-Mail: aboservice@gep.de
www.epd.de

Absender

Gemeinschaftswerk
der Evangelischen Publizistik gGmbH
Aboservice
Postfach 50 05 50
60394 Frankfurt

epd Wochenspiegel



**Jede Woche das Wichtigste aus
protestantischer Perspektive**

Internationales Recht und die Zukunft des Multilateralismus

PD Dr. Stefan Talmon, St Anne's College, Oxford¹

»... für gerechten Frieden sorgen« – Die neue Friedensdenkschrift der EKD in der Diskussion. Evangelische Akademie zu Berlin, 15.-17. 2. 2008

I. Einleitung

Als ich einem Kollegen vor einigen Tagen im Senior Common Room meines Colleges über einer Tasse Tee davon berichtete, dass ich am Wochenende nach Berlin fahren werde, um über eine 125-Seiten lange »Friedensdenkschrift« des Rats der Evangelischen Kirche in Deutschland zu sprechen, war die Reaktion: »This is typically German.« Dass sich die Evangelische Kirche in einer Denkschrift mit Fragen des internationalen Rechts und der Zukunft des Multilateralismus – unserem heutigen Thema – beschäftigt, hat ihn erstaunt und beeindruckt. In der Tat ist die vorliegende Schrift eine beeindruckende Leistung. Ich kann mich persönlich weitgehend mit den Aussagen und Zielen der Denkschrift identifizieren, so dass es mir schwerfällt, inhaltliche Kritik zu üben. Ich hätte mir lediglich gewünscht, dass im Rahmen des ersten Kapitels über die »Friedensgefährdungen« die sicherheitspolitischen Fragen und Gefahren, die sich aus

den verschiedenen Umweltbedrohungen, insbesondere dem Klimawandel, ergeben, eine stärkere Berücksichtigung gefunden hätten.² Da es in der Sitzung heute morgen aber unsere Aufgabe ist, »die neue Friedensdenkschrift kritisch zu reflektieren«, möchte ich einige mehr grundsätzliche Punkte kritisch beleuchten.

Lassen Sie mich meinen Hauptkritikpunkt vorwegnehmen: Bei der Lektüre der Denkschrift gewinnt man den Eindruck, dass die Analyse stimmt. Die verschiedenen Friedensgefährdungen und die daraus resultierenden Fragen werden im Eingangskapitel treffend dargestellt. Auch mit den Zielen der Denkschrift kann ich mich, wie gesagt, weitgehend identifizieren. Was fehlt, sind präzise Handlungsanweisungen für den Weg dorthin, d.h. konkrete Vorschläge, wie die Ziele im bestehenden System internationaler Beziehungen verwirklicht werden können. Der Teufel steckt aber bekanntlich im Detail. Ich werde versuchen, dies anhand der zwei, das Thema des heutigen Morgens konstituierenden Punkte – das Völkerrecht und der Multilateralismus – aufzuzeigen, die als Rahmen bzw. Vehikel für die Zielverwirklichung dienen.

II. Die Friedensdenkschrift und das Völkerrecht

Die Friedensdenkschrift setzt einen starken Akzent auf die »Verrechtlichung« der internationalen Beziehungen.³ So heißt es in der Denkschrift:

»Das ethische Leitbild des gerechten Friedens ist zu seiner Verwirklichung auf das Recht angewiesen. Es ist deshalb zu konkretisieren in Institutionen, Regeln und Verfahren eines international vereinbarten Rechtszustands, der friedensethischen Anforderungen genügt.«⁴

Zur Verwirklichung des gerechten Friedens sollen die Herrschaft des Rechts und internationale Organisationen gestärkt⁵ und das Völkerrecht wirksam durchgesetzt werden.⁶ Die Denkschrift lässt das Herz eines jeden Völkerrechtlers höher schlagen. Ganze 38 Mal werden die Begriffe »Völkerrecht« und »völkerrechtlich« erwähnt. Es wird deutlich, dass die Autoren der Denkschrift die »globale Friedensordnung als Rechtsordnung« sehen.⁷ Es geht um »gerechten Frieden durch Recht«.⁸ Wie die Herrschaft des Rechts gestärkt,

wie das Völkerrecht wirksam oder auch nur wirksamer als bisher durchgesetzt, wie das Recht zur Zielverwirklichung beitragen werden soll, bleibt jedoch offen.⁹

1. Die mangelnde Berücksichtigung bestehender Grundprinzipien des Völkerrechts

Die Denkschrift ist, was man im Englischen als »*aspirational*« bezeichnen würde. Sie formuliert hehre Ziele und bringt Hoffnungen für die Zukunft zum Ausdruck¹⁰ Der Text ist geprägt von Formulierungen, was getan werden »sollte«, welche Reformen »anzustreben sind«, was »sinnvoll erscheint« oder was es »sicherzustellen« gilt. Es geht der Denkschrift um den »Ausbau – und den Umbau – der internationalen Rechtsordnung«,¹¹ d.h. um das Völkerrecht *de lege ferenda*. Jede Reform oder Weiterentwicklung des geltenden Völkerrechts muss sich jedoch am bestehenden Völkerrechtssystem orientieren. Realistischerwei-

se kann es nur um Veränderungen im Rahmen des bestehenden Systems gehen. Die Denkschrift selbst bringt dies zum Ausdruck, wenn es heißt: »Friedensethik muss auf das Völkerrecht bezogen bleiben.«¹² Das Völkerrecht der Gegenwart wird durch bestimmte Besonderheiten charakterisiert, die es vom nationalen Recht unterscheiden:

- *Souveräne Gleichheit der Staaten* – die Staaten als Subjekte des Völkerrechts sind souverän, d.h. nur dem Völkerrecht unterworfen; sie genießen dieselben Rechte und Pflichten und sind gleichberechtigte Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, ungeachtet aller Unterschiede wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, politischer oder anderer Natur.¹³
- *Konsensprinzip* – das Völkerrecht ist eine konsensuale Rechtsordnung; Recht wird durch die Zustimmung der Rechtsunterworfenen, d.h. der souveränen Staaten, geschaffen und geändert.
- *Durchsetzungsschwäche des Völkerrechts* – dem Völkerrecht fehlen weitgehend zentrale Durchsetzungsinstanzen, insbesondere eine obligatorische Gerichtsbarkeit. Die Staaten sind zur Durchsetzung ihrer Rechte auf die Selbsthilfe angewiesen.

„ **Auch mit den Zielen der Denkschrift kann ich mich, wie gesagt, weitgehend identifizieren. Was fehlt, sind präzise Handlungsanweisungen für den Weg dorthin, d.h. konkrete Vorschläge, wie die Ziele im bestehenden System internationaler Beziehungen verwirklicht werden können. Der Teufel steckt aber bekanntlich im Detail.**

Die Verwirklichung des Ziels eines »gerechten Friedens durch Recht« muss sich an diesen Besonderheiten des Völkerrechts orientieren. Zwar sind die Staaten nicht mehr »vollsouverän«, in dem Sinne, dass sie mit einem unbeschränkten Kriegsführungsrecht ausgestattet sind,¹⁴ doch liegt dem Völkerrecht *de lege lata* noch immer das Ordnungsmodell der souveränen Staaten zugrunde.¹⁵ Dies bedeutet aber, dass jede Rechtsänderung, jede institutionelle Reform und jede Einschränkung der Staatensouveränität der Zustimmung der Staaten bedarf. Zielformulierungen und Handlungsvorschläge, die den völkerrechtlichen Rahmen für die Schaffung neuen Rechts und dessen Durchsetzung außer Acht lassen, mögen den Autoren der Denkschrift die Gewissheit geben, das Richtige zu wollen, werden aber letztendlich erfolglos bleiben. Der Vorschlag, zum

Beispiel, dass die Rechtmäßigkeit einer Militärintervention aus humanitären Gründen »der Überprüfung durch den Internationalen Gerichtshof und andere völkerrechtliche Instanzen« offen stehen [muss],¹⁶ ist durchaus zu begrüßen, wird in der völkerrechtlichen Praxis aber an der fehlenden Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs scheitern. Eine Denkschrift, die keine Antwort auf die Frage gibt, wie diese Gerichtsbarkeit vor dem Hintergrund des Konsensprinzips realistischerweise begründet werden kann, hat wenig praktische Relevanz.

2. Die mangelnde Kompatibilität völkerrechtlicher Visionen mit den Grundprinzipien des Völkerrechts: Das Recht auf Entwicklung

Einige der Vorschläge der Denkschrift sind nur schwer mit den bestehenden Grundprinzipien des Völkerrechts in Einklang zu bringen. So soll zum Beispiel ein »Recht auf Entwicklung« als integraler Bestandteil der unteilbaren Menschenrechte völkerrechtlich anerkannt werden.¹⁷ Dieses Recht soll dreierlei Pflichten begründen:

- *Erstens* soll es »die Mitglieder der zu entwickelnden Gesellschaften selbst in ihrer Staatsbürgerrolle« verpflichten. Ihnen soll die Erstzuständigkeit für die Errichtung einer Gesellschaftsstruktur zukommen, welche die Grundbedürfnisse gewährleistet.
- *Zweitens* soll es die »Staaten zu einer guten und verantwortlichen Regierungsführung (good governance)« verpflichten.
- *Drittens* soll es eine »kollektive Gerechtigkeitspflicht der wohlhabenden Staaten zum transnationalen sozioökonomischen Ausgleich« begründen.¹⁸

Ein so verstandenes Recht auf Entwicklung wirft mehrere Fragen auf: Zunächst einmal, wer ist der Inhaber dieses Rechts? Die Denkschrift geht davon aus, dass unter dem menschenrechtlichen Recht auf Entwicklung das »Recht jedes einzelnen Menschen zu verstehen ist.«¹⁹ Dies führt aber zumindest auf der ersten Pflichtenebene zu einer Identität von Rechts- und Pflichtenstellung. Der einzelne Mensch ist sowohl Inhaber des Rechts als auch in seiner Rolle als Staatsbürger Rechtsverpflichteter, d.h. der einzelne hat ein Recht gegen sich selbst. Menschenrechte sind aber normalerweise als Rechte des einzelnen gegen den Staat konzipiert, entweder als Abwehrrechte

(Freiheit vom Staat), politische Teilhaberechte (Freiheit im Staat) oder Leistungsrechte (soziale Sicherheit durch den Staat). Ein Recht des einzelnen gegen sich selbst macht dagegen wenig Sinn. Wie wäre es durchzusetzen, von wem und gegen wen? Was, wenn die Mitglieder der zu entwickelnden Gesellschaften aufgrund der politischen oder sozio-ökonomischen Umstände unfähig oder unwillig sind, eine Gesellschaftsstruktur zu errichten, welche die Grundbedürfnisse gewährleistet? Es ist zu fragen, ob man es sich hier nicht zu einfach macht mit der Schaffung einer Pflichtenstellung für das einzelne Mitglied der zu entwickelnden Gesellschaft. Letztendlich wären die Mitglieder der zu entwickelnden Gesellschaften selbst dafür verantwortlich, wenn sie ihr Recht auf Entwicklung nicht verwirklichten.

Auch auf der zweiten Pflichtenebene stellen sich Fragen der Durchsetzung. Wie wäre ein solches »Recht« des einzelnen Menschen völkerrechtlich – im Gegensatz zu politisch im Rahmen von Wahlen – gegen den eigenen, durch das Recht verpflichteten Staat durchzusetzen? Wer hätte über die verantwortliche Regierungsführung zu befinden? Internationale oder nationale Gerichte? Dabei ist zu bedenken, dass es sich beim menschenrechtlichen Recht auf Entwicklung um ein Recht auf der Ebene des Völkerrechts handelt. Um innerstaatlich Wirkung zu entfalten, bedürfte es der Inkorporation oder Transformation in nationales Recht durch die betroffenen Staaten.²⁰

„ Ganz im Trend der Zeit liegend, spricht sich die Denkschrift für die Ausarbeitung verbindlicher Rechte und Pflichten für multinationale Wirtschaftsunternehmen aus. Interessant ist, dass gleiches nicht für international tätige Nichtregierungsorganisationen, die global operierenden Medien oder auch die weltweit aktiven Religionsgemeinschaften gefordert wird.

Auf der dritten Pflichtenebene stellt sich die Frage nach dem Adressaten der kollektiven Gerechtigkeitspflicht. Die »wohlhabenden Gesellschaften« sind keine Völkerrechtssubjekte und damit auch keine tauglichen Adressaten der Pflicht. Auch die »reichen Länder« als Kollektiv sind kein Völkerrechtssubjekt. Unklar ist auch, was unter einer »kollektiven Pflicht« zu verstehen ist. Stehen die reichen Staaten als Gesamthandsgemeinschaft oder als Gesamtschuldner für die Erfüllung der Pflicht ein? Im ersten Fall müsste die Pflicht gegen alle reichen Staaten gemeinsam geltend gemacht werden (in welchem Forum und durch

wen? – durch den einzelnen Menschen?); im zweiten Fall müsste jeder Staat einzeln für die Erfüllung der gesamten Kollektivpflicht zum transnationalen sozioökonomischen Ausgleich einstehen. Unklar bleibt auch was unter »reichen Ländern«, »armen Ländern«, »den am wenigsten begünstigten Ländern« und »transnationalem sozioökonomischen Ausgleich« zu verstehen ist. Der Jurist steht hier auf verlorenem Posten.

Recht muss klar und bestimmt sein, wenn es Rechte begründen, durchsetzungsfähig und justizierbar sein soll. Dass es hier nicht so sehr um »Recht« oder »Rechte«, sondern mehr um ein politisches Programm geht, wird in der Denkschrift selbst deutlich, wenn es heißt das »das Recht auf Entwicklung auch rechtlich weiterentwickelt werden« sollte.²¹ Jede auch politisch motivierte Weiterentwicklung des Völkerrechts muss sich aber in das bestehende System einpassen.

3. Die mangelnde Reflexion der Auswirkungen völkerrechtlicher Visionen

Ganz im Trend der Zeit liegend, spricht sich die Denkschrift für die Ausarbeitung verbindlicher Rechte und Pflichten für multinationale Wirtschaftsunternehmen aus.²² Interessant ist, dass gleiches nicht für international tätige Nichtregierungsorganisationen, die global operierenden Medien oder auch die weltweit aktiven Religionsgemeinschaften gefordert wird. Dass auch hier Regelungsbedarf besteht, hat die Kampagne der internationalen Umweltschutzorganisation Greenpeace im Jahr 1995 gegen die Verklappung der Öl-Plattform *Brent Spar* durch den Ölkonzern Schell gezeigt. Auf der Basis falscher Tatsachenbehauptungen über die ökologischen Auswirkungen der Versenkung der Öl-Plattform in der Nordsee gelang es Greenpeace durch eine geschickte Medienkampagne, die zu einem Boykott von und Brandanschlägen auf Schell-Tankstellen in Nordeuropa führte, eine rechtmäßige Maßnahme zu unterbinden.²³

Unangesprochen bleibt die Frage, welche Auswirkungen die Begründung völkerrechtlicher Pflichten für globale Wirtschaftsunternehmen für das Völkerrecht hat und wie diese sich in das bestehende Völkerrechtssystem einfügen. Globale Wirtschaftsunternehmen müssten (vertraglich) als partielle Völkerrechtssubjekte etabliert werden. Soweit diesen neben oder anstelle der Staaten eine menschenrechtliche Pflichtenstellung auferlegt wird, stellt sich das Problem »doppelter Vertikalität«: Wirtschaftsunternehmen wären

sowohl durch die Menschenrechte Begünstigte (z.B. Eigentumsrecht) als auch Verpflichtete (z.B. Arbeitsschutzrechte des einzelnen Menschen). Wie diese unterschiedlichen Rechte zum Ausgleich zu bringen wären, bleibt offen. Auch stellt sich die Frage, ob die Begründung einer Pflichtstellung für Wirtschaftsunternehmen nicht mit einer gleichzeitigen Entpflichtung der Staaten einhergehen würde, die bislang zumindest indirekt für die Garantie der Menschenrechte im horizontalen Verhältnis zwischen Unternehmen und dem Einzelnen verantwortlich sind (Stichwort »Menschenrechtsverletzung durch Unterlassen«). Unbeantwortet bleibt auch die Frage, wie und in welchem Forum die Menschenrechte gegen globale Wirtschaftsunternehmen durchzusetzen wären. Soweit diese Aufgabe den Staaten und nationalen Gerichten zugewiesen werden soll, stellt sich die Frage, warum den Staaten nicht gleich die Verpflichtung zur Setzung und Durchsetzung von verbindlichen Standards für globale Wirtschaftsunternehmen auferlegt wird – der »Umweg« über die Begründung einer direkten völkerrechtlichen Pflichtenstellung globaler Wirtschaftsunternehmen scheint in diesem Fall überflüssig. Allein mit der Forderung nach »Ausarbeitung verbindlicher Bestimmungen, um die Rechte und Pflichten [...] transnationaler Unternehmen zu konkretisieren«²⁴ ist es hier nicht getan. Es nicht zuletzt aus diesem Grund, dass die im August 2003 von einer Unterkommission der UN-Menschenrechtskommission ausgearbeiteten »Normen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte«,²⁵ auf die in der Denkschrift Bezug genommen wird, seither außerhalb des Kreises von Menschenrechtsorganisationen und der akademischen Literatur weitgehend ohne Berücksichtigung geblieben sind.²⁶

4. Die Apodiktik der Vorschläge

Die Denkschrift überrascht an verschiedenen Stellen mit einer gewissen Apodiktik der Feststellungen und Schlussfolgerungen. So findet sich zum Beispiel im Abschnitt über die »Friedensgefährdungen« die Aussage:

»Hinsichtlich des Terrorismus besteht politisch die Schwierigkeit eines gemeinsamen Verständnisses. Dessen ungeachtet ist der vom UN-Generalsekretär in seinem Bericht »In größerer Freiheit« (2005) vorgeschlagenen Definition zu folgen.«²⁷

Eine Begründung für diese Position wird nicht gegeben, obwohl es mehr als 100 verschiedene Definition des Terrorismus gibt.²⁸ Seit den Tagen des Völkerbundes kann sich die internationale Gemeinschaft nicht auf eine Definition des Terrorismus einigen. Ein Vorschlag Indiens für eine »Umfassende Konvention gegen den internationalen Terrorismus« hängt seit 2000 in der UN-Generalversammlung fest, da keine Einigung über die Einbeziehung des Staatsterrorismus und die Bewertung der Handlungen von Befreiungsbewegungen erzielt werden kann. Wenn die Denkschrift solche Streitpunkte einfach ausblendet oder ignoriert, verliert sie an praktischer Relevanz.

5. Der Germanozentrismus zukünftiger Regelungen

Auffallend ist auch ein gewisser »Germanozentrismus« der Denkschrift, der es doch um eine *globale* Friedensordnung geht. An mehreren Stellen wird auf das Grundgesetz und die deutsche Rechtsordnung des die Menschenrechte schützenden Rechtsstaates zurückgegriffen und diese gleichsam auf die internationale Ebene projiziert.²⁹ Der demokratische Rechtsstaat des Grundgesetzes scheint hier Pate für die internationale Rechts- und Friedensordnung zu stehen. So soll zum Beispiel in Anlehnung an Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz die Gewissensfreiheit einschließlich des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung zum »Grundbestand jedes die Menschenrechte achtenden Staates« gehören.³⁰ Dabei wurde dieses Recht noch im Jahr 2001 selbst von 5 Mitgliedstaaten des Europarats nicht anerkannt.³¹



Auch bei der wiederholten Bezugnahme auf die »Menschenwürde« ist Vorsicht geboten. Die Menschenwürdegarantie bildet zwar das Herzstück des Grundgesetzes und durchdringt die gesamte deutsche Rechtsordnung, doch lässt sich das deutsche Begriffsverständnis der Menschenwürde nicht ohne weiteres auf die internationale Ebene übertragen und der Auslegung internationaler Instrumente zugrunde legen.

Auch bei der wiederholten Bezugnahme auf die »Menschenwürde« ist Vorsicht geboten.³² Die Menschenwürdegarantie bildet zwar das Herzstück des Grundgesetzes und durchdringt die gesamte deutsche Rechtsordnung,³³ doch lässt sich das deutsche Begriffsverständnis der Menschenwürde nicht ohne weiteres auf die internationale Ebene übertragen und der Auslegung in-

ternationaler Instrumente zugrunde legen. Wie einer meiner Kollegen, der in Oxford das Fach Menschenrechte unterrichtet, bemerkte: »the language of human dignity has not (yet) penetrated English or indeed international legal thinking on human rights«. Die Denkschrift selbst erkennt an anderer Stelle an, dass die Menschen-

rechte noch keinen universell gültigen Inhalt haben.³⁴ Will sie zum internationalen friedensethischen Diskurs beitragen und diesen mitgestalten,³⁵ muss sie sich vom deutschen Begriffs- und Rechtsverständnis lösen oder sich zumindest bewusst sein, dass dieses Verständnis nicht Allgemeingut ist.

III. Die Friedensdenkschrift und der Multilateralismus

Die Friedensdenkschrift verschreibt sich ganz dem Multilateralismus.³⁶ Sie bezieht damit bewusst Stellung gegen den verstärkten Unilateralismus der Vereinigten Staaten.³⁷ Multilateralismus ist nach Ansicht der Denkschrift erforderlich, »weil die Lösung vieler Probleme nicht oder nicht mehr von den einzelnen Staaten bewältigt werden kann«. Es geht ihr um die »Stärkung universaler multilateraler Institutionen« und ein Handeln im »multilateralen Geist«. Im Zentrum der multilateralen Rechts- und Friedensordnung sollen dabei die Vereinten Nationen stehen.⁴⁰ Mit Sorge werden Handlungen beobachtet, die das multilaterale Regelwerk der Vereinten Nationen schwächen, und es wird dazu aufgerufen, aktiv für die multilaterale Friedensordnung der UN-Charta einzutreten.⁴¹

1. Die Vereinten Nationen: Ideal und Realität

Bei der Lektüre der Denkschrift gewinnt man den Eindruck, dass diese von einem etwas idealisierten Bild der Vereinten Nationen ausgeht. Unzulänglichkeiten des Systems der Vereinten Nationen – mangelnde demokratische Legitimität und Transparenz des UN-Sicherheitsrats, fehlende Durchsetzungskraft, Doppelstandards bei der Rechtsdurchsetzung – werden zwar berichtet,⁴² bleiben in der weiteren Analyse und den Vorschlägen zur Schaffung einer globalen Friedensordnung dann aber weitgehend unberücksichtigt. Das Potential der Vereinten Nationen, so heißt es in der Denkschrift, wird aber »durch ein an partikularen Interessen orientiertes Denken und entsprechendes politisches Handeln geschwächt.«⁴³ Dies erinnert an die Feststellung: »Die Vereinten Nationen wären gar nicht so schlecht, wenn nur die Mitgliedstaaten nicht wären.« Die Mitgliedstaaten sind jedoch die Vereinten Nationen. Es handelt sich bei den Vereinten Nationen um eine internationale Regierungsorganisation, die Regeln und Verfahren für die Kanalisierung und den Ausgleich einzelstaatlicher (Macht-)Interessen bietet. Keineswegs finden dabei immer die Interessen aller Mitglieder Berücksichtigung.⁴⁴ Politi-

sche, wirtschaftliche und militärische Unterschiede und Interessen kommen auch oder gerade innerhalb der Vereinten Nationen zum tragen. Wer dies ausblendet, handelt wenig realitätsnah.

Auch ansonsten wird Kritik an den Vereinten Nationen weitgehend ausgeblendet. Hier sollen nur zwei Beispiele gegeben werden. Die Vereinten Nationen und insbesondere der Sicherheitsrat sind jeglicher Kontrolle entzogen. Eine direkte gerichtliche Überprüfung seiner Maßnahmen zum Beispiel durch den Internationalen Gerichtshof ist nicht möglich. Mit der mangelnden Kontrolle geht mangelnde Verantwortlichkeit einher. Zu denken ist hier an die Korruptionsvorwürfe im Rahmen des Öl-für-Lebensmittelprogramms im Irak und die durch den Sicherheitsrat veranlasste Überweisung von mehr als US\$10 Mrd. an irakischen Staatsgeldern an die anglo-amerikanischen Besatzungsbehörden im Irak, von denen ein Großteil verschwendet oder veruntreut wurde. Zu denken ist hier auch an die Menschenrechtsverletzungen durch UN-Friedenstruppen, die infolge der Immunitätsregelungen für Friedenstruppen strafrechtlich weitgehend ungeahndet bleiben.

Die multilaterale Friedensordnung der UN-Charta birgt noch eine weitere Gefahr in sich: die Schaffung rechtsfreier Räume. Die Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen auf die Vereinten Nationen kann dazu führen, dass sicherheitsrelevante Bereiche staatlichen Handelns dem Schutzbereich der Menschenrechte und der Kontrolle nationaler und internationaler Gerichte entzogen werden. Nach Artikel 103 UN-Charta haben die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Charta Vorrang vor Verpflichtungen aus anderen Übereinkünften.⁴⁵ Aufgrund dieser Vorschrift haben es Gerichte – meiner Meinung zu Unrecht – jüngst abgelehnt, durch den UN-Sicherheitsrat angeordnete oder autorisierte Sanktionen und Internierungsmaßnahmen gegen Einzelne auf ihre Vereinbarkeit mit menschenrechtlichen Standards zu überprüfen.⁴⁶

2. Die Unzulänglichkeit des kollektiven Sicherheitssystems

In der Denkschrift heißt es: »Das Problem globaler Friedenssicherung ist legitim lösbar durch ein System kollektiver Sicherheit, wie es in der UN-Charta vorgezeichnet ist.«⁴⁷ Nirgendwo sind die praktischen Unzulänglichkeiten der Vereinten Nationen jedoch offensichtlicher als beim System der kollektiven Friedenssicherung. Die in der Denkschrift zum Teil angesprochenen, dann aber verworfenen bzw. kritisch bewerteten Bestrebungen, das Selbstverteidigungsrecht der Staaten neu zu fassen,⁴⁸ der Rückgriff auf ein gewohnheitsrechtliches Selbsthilferecht, die Versuche der Schaffung eines gewohnheitsrechtlichen Tatbestandes der humanitären Intervention⁴⁹ sowie die Propagierung neuer Formen der Ermächtigung zur Gewaltanwendung durch den Sicherheitsrat⁵⁰ sind Ausdruck einer gewissen Systemschwäche des kollektiven Sicherheitssystems der UN-Charta.

Die multilaterale Friedensordnung der UN-Charta birgt noch eine weitere Gefahr in sich: die Schaffung rechtsfreier Räume. Die Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen auf die Vereinten Nationen kann dazu führen, dass sicherheitsrelevante Bereiche staatlichen Handelns dem Schutzbereich der Menschenrechte und der Kontrolle nationaler und internationaler Gerichte entzogen werden.

Im kollektiven Sicherheitssystem der UN-Charta ist Gewalt nur noch zur Selbstverteidigung gegen einen »bewaffneten Angriff« und bei Ermächtigung durch den Sicherheitsrat zulässig.⁵¹ Was passiert aber, wenn es sich bei der gegen einen Staat angewandten Gewalt nicht um einen »bewaffneten Angriff« im Sinne der UN-Charta handelt oder der UN-Sicherheitsrat nicht tätig wird? Zwei Beispiele mögen dies illustrieren: Welche Handlungsmöglichkeiten bieten sich einem Staat, der sich regelmäßig Terroranschlägen von geringer Intensität gegenüber sieht, die aus dem Ausland gesteuert oder geplant werden? Denken wir an den aus dem Libanon einsickernden Selbstmordattentäter, der sich an einer Bushaltestelle in Israel in die Luft sprengt und mehrere Menschen tötet oder verletzt. In der Denkschrift heißt es wohl auch zu solchen Fällen:

»Die UN-Charta verbietet nicht nur symmetrische bewaffnete Konflikte, die von Staaten ausgehen, sondern auch indirekte Gewalt, wie die Beteiligung eines Staates an der Gewalt-

anwendung militärisch organisierter nicht-staatlicher Verbände wie Rebellen, Freischärler, Söldner etc. Es ist also nicht nur der grenzüberschreitende Einsatz regulärer Streitkräfte, der vom Gewaltverbot umfasst ist. Von keinem Staat der Welt darf Gewalt ausgehen, sei es durch nichtstaatliche Akteure, deren Aktivitäten von einem Staat unterstützt oder geduldet werden, sei es durch einen Staat selbst.«⁵²

Richtig ist, dass auch »weniger schwere Formen der Gewaltanwendung«, wie die »Organisierung, Anstiftung oder Unterstützung von [...] Terrorakten in einem anderen Staat oder die Teilnahme daran oder die Duldung organisierter Aktivitäten, die auf die Begehung solcher Akte gerichtet sind,« unter das Gewaltverbot des Artikel 2 Nr. 4 UN-Charta fallen⁵³ – Gewaltanwendung ist aber nicht gleichbedeutend mit »bewaffnetem Angriff« im Sinne von Artikel 51 UN-Charta. Der Begriff der »(völkerrechtswidrigen) Anwendung von Gewalt« in Artikel 2 Nr. 4 der UN-Charta ist weiter als der des »bewaffneten Angriffs«. Gegen eine Gewaltanwendung, die unterhalb der Schwelle des bewaffneten Angriffs bleibt, ist eine gewaltsame Selbstverteidigung somit nicht zulässig.⁵⁴ Hier besteht eine Regelungslücke im Recht der Selbstverteidigung. Wie lange kann aber einem Staat, zu dessen obersten und vornehmsten Pflichten der Schutz seiner Bürger zählt, zugemutet werden, solche Anschläge hinzunehmen, ohne gewaltsame Gegenmaßnahmen zu ergreifen?

Dies bringt mich zu meinem zweiten Beispiel. In einem Fall, wie dem eben geschilderten, wäre es nach der Logik der UN-Charta nun Aufgabe des UN-Sicherheitsrates zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit tätig zu werden.⁵⁵ Was aber, wenn sich der UN-Sicherheitsrat nicht auf eine Ermächtigung zur Gegenwehr einigen kann; was, wenn eines oder mehrere der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats eine Entscheidung durch Ausübung ihres Vetorechts verhindern? In Fällen, in denen »der rechtmäßige kollektive Sicherheitsmechanismus durch eine Blockierung des UN-Sicherheitsrats« versagt, will auch die Denkschrift einseitige »militärische Nothilfemaßnahmen« nicht gänzlich ausschließen.⁵⁶ Dies ist jedoch nicht ganz konsequent. Heißt es doch an anderer Stelle, dass gerade das »kollektive Entscheidungsverfahren die Chance einer fairen Abwägung aller Sachgesichtspunkte« bietet.⁵⁷ Ist es aber fair, wenn die Sachgesichtspunkte der angeblich »blockierenden« Mitglieder einfach ausgeblendet werden. Wer entscheidet eigentlich, ob und wann eine

Blockade vorliegt und wer »blockiert«? Blockieren die Staaten, die für weitere Verhandlungen sind, die Entscheidung zur Gewaltanwendung, oder blockieren die Staaten, die für die sofortige Gewaltanwendung sind, die Entscheidung für weitere Verhandlungen?

„ Das kollektive Sicherheitssystem der Vereinten Nationen mag nicht perfekt sein, es ist aber das beste aller derzeit möglichen.

In den meisten Fällen sind die genauen Mehrheitsverhältnisse im Sicherheitsrat (insbesondere das Abstimmungsverhalten der zehn nichtständigen Mitglieder) nicht bekannt, da Resolutionen, die zur Gewaltanwendung ermächtigen sollen, aufgrund der meist nur impliziten Vetodrohung eines oder mehrerer ständiger Mitglieder überhaupt nicht zur Abstimmung gebracht werden. Welche Sachverhalte sollen es einzelnen Staaten erlauben, sich über den nach ihrer Meinung »blockierten« Sicherheitsrat hinwegzusetzen? Vor allem die Vereinigten Staaten und ihre europäischen Verbündeten haben in den vergangenen Jahren wiederholt ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats gehandelt, weil dieser angeblich »blockiert« war, so zum Beispiel im Kosovo-Konflikt 1998-1999 (»Blockade« durch Russland und China), im Irakkrieg 2003 (»Blockade« durch Frankreich und Russland) und zuletzt im Februar

2008 in der Frage der Regelung des Rechtsstatus des Kosovo (»Blockade« durch Russland). Das Amtsgericht Tiergarten hat zur Frage der angeblichen »Blockierung« des Sicherheitsrats im Kosovo-Konflikt 1999 festgestellt:

»Im Übrigen ist es nicht richtig, die Verhinderung der erwünschten Beschlüsse durch das Veto eines ständigen Mitglieds nach Art. 27 III UN-Charta gleichsam als Rechtsmissbrauch zu werten, der die übrigen Staaten berechtigen soll, die Prerogative des Sicherheitsrates zu übergehen und selbst die für notwendig gehaltenen Maßnahmen zu ergreifen. Die ständige Mitgliedschaft im Sicherheitsrat und das Veto-recht der ständigen Mitglieder wurden ganz im Gegenteil bewusst geschaffen, um zu verhindern, dass kriegerische Auseinandersetzungen über den Kopf der wichtigsten Staaten angezettelt werden.«⁵⁸

Dem ist nichts hinzuzufügen. Das kollektive Sicherheitssystem der Vereinten Nationen mag nicht perfekt sein, es ist aber das beste aller derzeit möglichen. Wer nicht bereit ist, die Entscheidungen bzw. »Nichtentscheidungen« des Sicherheitsrats zu respektieren, wenn sie nationalen Interessen oder dem »politisch oder moralisch Gebotenen« widersprechen, stellt das kollektive Sicherheitssystem selbst in Frage.

IV. Schluss

Man kann von einer kirchlichen Denkschrift sicherlich keine Auseinandersetzung mit diesen völkerrechtlichen Detailfragen erwarten, doch lassen die hier angesprochenen Punkte einige der Zielvorstellungen der Denkschrift in einem anderen Licht erscheinen. Die Denkschrift schließt mit der Feststellung: »Wer den Frieden will, muss den Frieden vorbereiten.«⁵⁹ Soll der »Wunsch nach Frieden« jedoch nicht eine bloße Wunschvorstellung bleiben, müssen sich die Vorschläge zur

Vorbereitung des Friedens realistischerweise an den bestehenden Rahmenbedingungen der internationalen Rechtsordnung und den dem kollektiven Sicherheitssystem der Vereinten Nationen innewohnenden Unzulänglichkeiten orientieren. Auf dem Weg zum Ziel des gerechten Friedens sind noch viele Schritte erforderlich. Es ist zu hoffen, dass in der nächsten Denkschrift mehr über diese konkreten Schritte zu lesen ist und wie sie sich verwirklichen lassen.

Anmerkungen:

¹ Überarbeitete und erweiterte Fassung eines am 16.2.2008 im Rahmen der Tagung »... für gerechten Frieden sorgen« in der Evangelischen Bildungsstätte auf Schwanenwerder gehaltenen Vortrags.

² Vgl. dazu den jüngsten Bericht der Europäischen Kommission und des Generalsekretärs/Hohen Vertreters an den Europäischen

Rat über 'Klimawandel und internationale Sicherheit', Rat der Europäischen Union, Dokument 7249/08, 3.3.2008.

³ Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates

der Evangelischen Kirche in Deutschland (im folgenden EKD-F), S. 59, Ziff. 86; S. 124, Ziff. 196.

⁴ EKD-F, S. 57, Ziff. 85.

⁵ Siehe EKD-F, S. 55, Ziff. 82 und Kap. 4.1.

⁶ EKD-F, S. 80, Ziff. 124.

⁷ Siehe EKD-F, S. 12, Ziff. 6 sowie S. 59, Ziff. 88 (»Weltfriedensordnung als Rechtsordnung«).

⁸ Siehe EKD-F, Kap. 3.

⁹ Zur Frage der ungleichen Ressourcenverteilung und der daraus resultierenden transnationalen sozialen Ungerechtigkeit führt die EKD-F zum Beispiel aus, dass die »globale Rechtsordnung« zur Verringerung der vorhandenen Ungleichverteilung »durch die Garantie von Mindestnormen sozialer Sicherung, die Herstellung fairer Kooperationsverhältnisse sowie die Stärkung der Verhandlungsmacht der Entwicklungsländer in den internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen« beitragen soll (S. 64, Ziff. 95). Wie dies im einzelnen geschehen soll, wird nicht dargelegt. Soll das Stimmengewicht der Entwicklungsländer in der Weltbank, im Internationalen Währungsfond oder der Welthandelsorganisation erhöht werden, das der Industrieländer gesenkt werden? Wie sollte dies geschehen? Wäre dies ein realistischer Ansatz?

¹⁰ Vgl. S. 57, Ziff. 85 (»Soll- und Zielzustand einer Weltfriedensordnung«).

¹¹ Siehe EKD-F, S. 124, Ziff. 196.

¹² EKD-F, S. 57, Ziff. 85.

¹³ Siehe Artikel 2 Nr. 1 der Charta der Vereinten Nationen und die Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen (»Friendly Relations Declaration«) vom 24. 10. 1970, Anhang zu Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

¹⁴ So zutreffend EKD-F, S. 57, Ziff. 86.

¹⁵ Siehe den Bericht des UN-Generalsekretärs »In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle«, UN Doc. A/59/2005, 21. März 2005, S. 28, Ziff. 78 (»Staaten als das tragende Element des internationalen Systems«).

¹⁶ EKD-F, S. 76, Ziff. 113.

¹⁷ Siehe EKD-F, S. 63, Ziff. 95.

¹⁸ Siehe EKD-F, S. 63-64, Ziff. 95.

¹⁹ Siehe EKD-F, S. 63, Ziff. 94.

²⁰ Der Hinweis, dass das Ziel »eine gerechte Ordnung im Innern« ist (S. 63, Ziff. 95), deutet darauf hin, dass es um die innerstaatliche Durchsetzung des Rechts geht.

²¹ Siehe EKD-F, S. 64, Ziff. 95.

²² Siehe EKD-F, S. 120, Ziff. 190 und S. 87, Ziff. 134; S. 61, Ziff. 90.

²³ Siehe Grant Jordan, *Shell, Greenpeace and the Brent Spar* (Basingstoke: Palgrave, 2001).

²⁴ Siehe EKD-F, S. 120, Ziff. 190.

²⁵ UN-Menschenrechtskommission, Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, Normen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte (samt Kommentar), UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2003/38/Rev.2, 26 August 2003.

²⁶ Die UN-Menschenrechtskommission stellte in ihrer Resolution 2004/116 vom 20. April 2004 ausdrücklich fest, dass sie die Normen nicht in Auftrag gegeben habe, diesen keine rechtliche Bedeutung zukomme und die Unterkommission keine Überwa-

chungsfunktion in diesem Zusammenhang ausüben solle (UN Doc. E/CN.4/2004/L.11/Add.7, 22 April 2004, S. 81-82). Siehe auch UN Doc. E/CN.4/2005/91, 15 February 2005, S. 9, Ziff. 20 und UN Docs. E/CN.4/2006/97, 22 February 2006, A/HRC/4/035, 9 February 2007. Ein Kommentator bemerkte vor kurzem im Hinblick auf die Normen: »they mainly serve as a point of reference for academic discussion.«

²⁷ EKD-F, S. 21, Ziff. 25.

²⁸ Siehe Omar Malik, *Enough of the Definition of Terrorism* (2000), S. 3-4.

²⁹ Siehe z.B. EKD-F, S. 41, Ziff. 58; S. 43, Ziff. 63. Siehe auch S. 55, Ziff. 82.

³⁰ EKD-F, S. 43, Ziff. 62.

³¹ Vgl. Empfehlung 1518 (2001), angenommen vom Ständigen Ausschuss der Parlamentarischen Versammlung des Europarates am 23. Mai 2001.

³² Siehe z.B. EKD-F, S. 53-54, Ziff. 79; S. 62, Ziff. 94; S. 98, Ziff. 154.

³³ Artikel 1 Absatz 1 GG bestimmt: »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.«

³⁴ Siehe EKD-F, S. 59, Ziff. 88; S. 74, Ziff. 110.

³⁵ Eine Übersetzung der Denkschrift ins Englische ist geplant.

³⁶ Siehe EKD-F, S. 13, Ziff. 7; S. 25, Ziff. 32 (»Während Unilateralismus sich an den nationalen Interessen eines Staates orientiert, die aus eigener Kraft oder mit einem »Bündnis von Willigen« verfolgt werden, steht Multilateralismus für kooperatives Handeln auf der Grundlage regelgeleiteter und gleichberechtigter Beziehungen, innerhalb derer die Interessen aller Partner Berücksichtigung finden.«).

³⁷ Siehe z.B. EKD-F, S. 27, Ziff. 35; S. 71, Ziff. 105.

³⁸ EKD-F, S. 25, Ziff. 32. Siehe auch EKD-F, S. 12, Ziff. 5.

³⁹ EKD-F, S. 13, Ziff. 7 bzw. S. 26, Ziff. 34.

⁴⁰ Siehe EKD-F, S. 81, Ziff. 125 (die Vereinten Nationen sind »die wichtigste multilaterale Institution mit globaler Reichweite«). Siehe auch EKD-F, S. 12, Ziff. 4; S. 26, Ziff. 32; S. 27, Ziff. 35.

⁴¹ EKD-F, S. 27, Ziff. 35.

⁴² Siehe EKD-F, S. 26, Ziff. 33, 34; S. 22, Ziff. 26. Siehe auch S. 84, Ziff. 131.

⁴³ EKD-F, S. 12, Ziff. 4. Siehe auch EKD, S. 81, Ziff. 125.

⁴⁴ Siehe aber die Definition des Multilateralismus in EKD-F, S. 25, Ziff. 32 (Text abgedruckt in Fn. 36).

⁴⁵ Vgl. EKD-F, S. 82-83, Ziff. 127.

⁴⁶ Siehe die Entscheidung des höchsten englischen Gerichts, des House of Lords, im Fall R (on the application of Al-Jedda) v Secretary of State for Defence [2007] UKHL 58 sowie die Entscheidung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaft im Fall T-315/01, Kadi gegen Rat und Kommission, Slg. 2005, S. II-3649. Siehe jedoch die Schlußanträge des Generalanwalts im Fall C-402/05, Kadi gegen Rat und Kommission, vom 18.1.2008 (<<http://curia.europa.eu/>>), der sich – m.E. richtigerweise – für eine Überprüfung ausspricht.

⁴⁷ EKD-F, S. 58, Ziff. 87.

⁴⁸ Siehe EKD-F, S. 71, Ziff. 105, 106.

⁴⁹ Siehe EKD-F, S. 74, Ziff. 110, 111.

⁵⁰ Staaten haben jüngst versucht, sich auf »implizite«, »kumulative« oder selbst auf »wiederaufgelebte« Ermächtigungen durch den UN-Sicherheitsrat zu berufen. Daneben haben sich Staaten

auf sog. »ex post facto-Autorisierungen« oder auf »permanent bestehende« Ermächtigungen berufen, die mehr als zehn Jahre zuvor (in einem ganz anderem Zusammenhang) erteilt wurden.

⁵¹ Siehe Artikel 42, 51 UN-Charta.

⁵² EKD-F, S. 71, Ziff. 106.

⁵³ Siehe Prinzip I, Ziff. 8 und 9 der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970 (»Friendly Relations Declaration«), UN Doc. A/RES/2625 (XXV) v. 24.10.1970, Anhang.

⁵⁴ Gleiches gilt für Formen der Gewaltanwendung, die nicht die sonstigen Voraussetzungen des Selbstverteidigungsrechts erfüllen. So ist umstritten, ob Selbstverteidigung gegen eine Gewalt-

anwendung durch nichtstaatliche Akteure, Angriffe auf »Außenposten« des Staates (seine diplomatischen Auslandsvertretungen, seine Handelsschiffe, Flugzeuge und Amtsträger im Ausland) oder bevorstehende Angriffe zulässig ist.

⁵⁵ Siehe Artikel 24 Absatz 1 UN-Charta.

⁵⁶ Siehe EKD-F, S. 76, Ziff. 114 (Hervorhebung durch Verf.). Siehe auch S. 75-76, Ziff. 111, 112.

⁵⁷ EKD-F, S. 76, Ziff. 113.

⁵⁸ Amtsgericht Tiergarten, Urteil vom 2.3.2000, 239 Ds 446/99, Neue Zeitschrift für Strafrecht, 2000, S. 662 (653).

⁵⁹ EKD-F, S. 124, Ziff. 194.

D

Anzeige:



epd Dokumentation

Informationen aus erster Hand

Texte und Dokumente aus Kirche und Gesellschaft

Ich bestelle ein kostenloses Probeexemplar epd Dokumentation

Tel.: (069) 58098-191

Fax: (069) 58098-226

E-Mail: aboservice@gep.de

www.epd.de

Absender _____

Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik gGmbH · Aboservice · Postfach 50 05 50 · 60394 Frankfurt

Gerechter Frieden und »gerechter Krieg« als Themen der neuen Friedensdenkschrift der EKD¹

Von Prof. Dr. Hans-Richard Reuter, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

»... für gerechten Frieden sorgen« – Die neue Friedensdenkschrift der EKD in der Diskussion. Evangelische Akademie zu Berlin, 15.-17. 2. 2008

I. Absicht und Aufbau der Denkschrift

Bei der konzeptionellen Planung der Arbeit leiteten uns in der Kammer für öffentliche Verantwortung etwa folgende Gesichtspunkte: Ein für eine Denkschrift geeigneter Text sollte

- die aktuelle politische Situation und die in ihr enthaltenen Herausforderungen beschreiben,
- biblisch-theologische Fundierung, ethische Reflexion und politikfähige Leitlinien kohärent miteinander verbinden;
- sich nicht in Postulaten nach außen erschöpfen, sondern die kircheneigenen Handlungsfelder klar benennen (und damit einerseits nach außen »vorzeigen«, andererseits nach innen als Selbstverpflichtung bekräftigen);
- sowohl innerkirchlich orientierend und integrierend wie auch politikberatend innovativ wirken.

Im 1. Kapitel werden unter fünf Aspekten die gegenwärtigen Friedensgefährdungen (aber auch -chancen) skizziert.

Dies bildet die Folie, auf der im 2. Kapitel der spezifische Beitrag der Christen und Kirchen für den Frieden in der Welt entfaltet wird. Dazu gehören die Vergegenwärtigung des Friedens Gottes in Gottesdienst und Verkündigung, des Weiteren Bildung und Erziehung, Schutz und Beratung der Gewissen, Arbeit für Versöhnung und eine Profilierung des Leitbilds vom gerechten Frieden. Unter diesen fünf Aspekten wird die genuin christliche Friedensverantwortung sowohl in ihrer biblisch-theologischen Begründung wie auch im Blick auf die praktischen kirchlichen Handlungs-

felder im Raum der EKD profiliert, so dass die Praxis der Kirche insgesamt unter dem Aspekt des Friedenshandelns transparent wird. Von besonderer Bedeutung im Blick auf Kontroversen der Vergangenheit ist das Unterkapitel 2.3 zum Gewissensthema, auf das ich aber heute nicht weiter eingehe. Schlüsselfunktion für das Folgende hat dann vor allem das Unterkapitel 2.5 zur Idee des »gerechten Frieden«, auf das ich gleich zu sprechen komme. Es findet sich hier der Satz, dass die »Praxis des gerechten Friedens [...] als Merkmal der weltweiten Gemeinschaft von Christinnen und Christen betrachtet werden kann« (78)² – was einer Bestimmung des Friedenshandelns als Kennzeichen der Kirche im weiteren Sinn nahe kommt.

Korrespondierend und konkretisierend dazu entwickelt das 3. Kapitel »Gerechter Friede durch Recht« Anforderungen an eine globale Friedensordnung als Rechtsordnung, das ich im Folgenden ebenfalls etwas näher betrachten werde, zumal hier die entscheidenden normativen Grundentscheidungen fallen.

Das 4. Kapitel widmet sich dann konkreten friedenspolitischen Aufgaben. Paradigmatisch wird dabei ausgegangen vom Erfordernis einer neuen Weltinnenpolitik i.S. von *global governance* und von der Orientierung am Konzept menschlicher Sicherheit und Entwicklung. Darauf bezogene Politik muss unseres Erachtens als eine ressortpolitische Querschnittsaufgabe verstanden werden, deren Einzelmaßnahmen kohärent aufeinander abgestimmt sind. Die Tendenz der Aussagen ist rasch und schlaglichtartig den Überschriften der fünf Unterkapitel zu entnehmen.

Neu gegenüber den bisherigen friedensethischen Äußerungen der EKD ist die deutliche Einbeziehung von Fragen der sozialen Gerechtigkeit.

II. Bedeutung und Status des Konzepts »gerechter Friede«

Sieht man von vereinzelter Verwendung bei klassischen Autoren ab, so ist »gerechter Friede« seit Ende der achtziger Jahre als programmatischer Topos in kirchlichen Verlautbarungen anzutreffen, aber in der gegenwärtigen evangelischen

Ethik bislang kaum systematisch entfaltet worden.³ Die Intention der Rede vom »gerechten« Frieden ist es, »auf diejenigen Konstitutionsbedingungen hinzuweisen, die Frieden in einem qualitativ gehaltvollen Sinn (also nicht als bloße

Abwesenheit von Krieg) möglich machen.⁴ Nach solchen Konstitutionsfaktoren kann unter ethischem Aspekt in drei unterschiedlichen Hinsichten gefragt werden:

Erstens kann nach subjektiven Bedingungen eines gehaltvollen Friedens gefragt werden, so dass Friedensfähigkeit und (personale) Gerechtigkeit in einer tugendethischen Perspektive in den Blick kommen. Hier ist es dann nicht der gerechte Frieden selbst, von dem die Rede ist, sondern es sind die subjektiven, inneren Voraussetzungen, die ihn möglich machen. Auf dieser Ebene wird in Abschnitt 2.5.1 von der Begründung des gerechten Friedens im religiösen Selbstverständnis und in der Praxis von Christinnen und Christen gesprochen. In christlicher Sicht sind Frieden und Gerechtigkeit in ihrer Einheit göttliche Gabe und Verheißung, sind also Ursprung und Vollendung des gerechten Friedens für menschliches Handeln unverfügbar. Aber zugleich orientieren sie das menschliche Handeln von innen heraus – und zwar orientieren sie es von Grund auf *neu* im Sinn einer Friedenshaltung und -praxis, die aus dem Geist der Versöhnung, der Feindesliebe und einer nicht-selbstgerechten Gerechtigkeit lebt.

“ **Mit der dreifachen Abstufung von biblischer Friedensbotschaft, deren religiös-spirituelle Voraussetzungen nicht alle Menschen teilen, von sozialem Leitbild des gerechten Friedens, das als Kern eines Überlappungskonsenses angeboten wird, und von Prinzipien einer globalen Rechtsordnung, die universal zustimmungsfähig sein müssen, (...) werden ziemlich genau die Bedingungen reflektiert, die die Kirchen beachten sollten, wenn sie sich über den Kreis ihrer Anhänger hinaus an eine pluralistische Öffentlichkeit und an staatliche Entscheidungsträger wenden.**

Zweitens kann von der Konstitution eines qualitativ gehaltvollen Friedens unter dem Gesichtspunkt des Ziels politischen Handelns, also des kollektiven Gutes, auf das es bezogen ist, die Rede sein. Wenn die Denkschrift vom gerechten Frieden spricht, dann ist in diesem güterethischen Sinn ein politisches »Leitbild« gemeint (78). Aufbauend auf der Achtung der gleichen Menschenwürde (79) wird Frieden als Prozessmuster betrachtet, das durch vier Sachdimensionen charakterisiert ist: Vermeidung von und Schutz vor Gewalt, Förderung der Freiheit, Abbau von Not und Anerkennung kultureller Vielfalt.

Drittens schließlich gehören zu den Bedingungen eines gerechten Friedens die Rechtsinstitutionen, die die äußeren Voraussetzung dafür schaffen, dass die Annäherung an das Leitbild möglich wird. In diesem Sinn entwickelt das 3. Kapitel »Gerechter Friede durch Recht« rechtsethische Anforderungen an eine globale Rechtsordnung, die den Sachdimensionen des gerechten Friedens institutionell Rechnung tragen.

Ich habe diese Struktur in Erinnerung gerufen, um zur Klärung des Status des Leitbilds vom gerechten Frieden drei Punkte anzusprechen:

1. Der erste Punkt betrifft die Unterscheidung von religiöser Begründung und ethischem Leitbild. Die Denkschrift spricht vom gerechten Frieden als ethischem Leitbild, das von Christen und Kirchen in die politische Friedensaufgabe eingebracht werden kann (78), betrachtet das Konzept also als möglichen Bestandteil eines *overlapping consensus*, der sich unter weltanschaulich-pluralistischen Bedingungen etablieren lässt. Mit der dreifachen Abstufung von biblischer Friedensbotschaft, deren religiös-spirituelle Voraussetzungen nicht alle Menschen teilen, von sozialem Leitbild des gerechten Friedens, das als Kern eines Überlappungskonsenses angeboten wird, und von Prinzipien einer globalen Rechtsordnung, die universal zustimmungsfähig sein müssen – mit dieser dreifachen Abstufung werden ziemlich genau die Bedingungen reflektiert, die die Kirchen beachten sollten, wenn sie sich über den Kreis ihrer Anhänger hinaus an eine pluralistische Öffentlichkeit und an staatliche Entscheidungsträger wenden.

2. Der zweite Punkt betrifft die konzeptionelle Fassung des politisch-ethischen Friedensbegriffs selbst. Es ist die Frage gestellt worden⁵, ob es für die empirische Analyse von Konflikten und ihre Überwindung hilfreich ist, wenn man auch für den politischen Frieden jene Qualifizierung durch das Attribut ‚gerecht‘ in Anspruch nimmt, das für den Frieden in theologischer Perspektive charakteristisch ist, und ob es nicht vielmehr ratsam sei, sich mit einem negativen Friedensbegriff (als Abwesenheit von Gewalt) zu begnügen. Dazu ist zu sagen, dass die in der Denkschrift vorgenommene Abgrenzung gegen ein nur negatives Friedensverständnis keineswegs mit dem Plädoyer für eine positive, gleichsam perfektionistische Friedenskonzeption als Zustand umfassender politischer und sozialer Gerechtigkeit einhergeht. Frieden wird vielmehr – unter Verzicht auf eine sistierende Definition – als *Prozess* abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit beschrie-

ben (80). Frieden ist ein Prozessmuster, für das die Abwesenheit von Gewalt eine notwendige, aber keineswegs hinreichende Bedingung ist – um der Nachhaltigkeit der Gewaltüberwindung willen gehört zum Prozessmuster des Friedens der Abbau von Not, die Förderung der Freiheit und die Anerkennung kultureller Vielfalt hinzu. Ich persönlich würde dabei klarer als in der jetzt vorliegenden Ziffer 80 festhalten, dass die Verwirklichung jedenfalls von politischer Gerechtigkeit nicht zu den Anfangsbedingungen, sondern zu den Konsolidierungs- und Optimierungsbedingungen des Friedens gehört. Im Gesamtduktus der Denkschrift ist freilich in wünschenswerter Weise beherzigt worden, dass es in einer politisch-kulturell pluralen Weltgesellschaft gerade gewaltfördernd wäre, den Frieden an umstrittene materielle Gerechtigkeitsmaßstäbe zu binden.

3. Der dritte Punkt betrifft die Frage, ob es sich beim Konzept des gerechten Friedens um einen eigenen Friedensbegriff handelt, oder um einen »Deutungsrahmen [...] wie von einem offenen Konflikt zu einem gelingenden Frieden gefunden

werden kann«.⁶ Zielführend scheint mir diese Frage wiederum weniger wegen der hier unterstellten Alternative, die m.E. für ein prozessuales Friedensverständnis nicht besteht. Wohl aber macht die Frage mit Recht darauf aufmerksam, dass die genannten vier Sachdimensionen des gerechten Friedens in unserem Text in erster Linie anschlussfähig gehalten werden für die Legitimationsbedingungen einer internationalen Rechtsordnung, dass aber eine andere mögliche Anknüpfung an das Leitbild darin besteht, zu fragen, wie es für konkrete Prozesse des ethisch verantworteten *peacemaking* und *peacebuilding* operationalisiert werden kann, nämlich bezogen auf das sog. *ius post bellum*, also die Erfordernisse für eine legitime Nachkriegsordnung. Diese Ebene der friedensfördernden *Praktiken* ist in der Denkschrift zwar durchweg präsent – insbesondere im Blick auf die Probleme der Vergangenheitsaufarbeitung (67ff) und die zivile Konfliktbearbeitung (174) – sie prägt aber nicht die Systematik, die auf die *Institutionen* des Rechtsfriedens bezogen ist.

III. »Ethik rechtserhaltender Gewalt« statt »Lehre vom ‚gerechten Krieg«

Heute räumen auch langjährige führende Vertreter der Friedensbewegung ein, dass es Situationen geben kann, in denen trotz der vorrangigen Option für gewaltfreie Konfliktregelung der Einsatz militärischer Mittel im Krieg kraft historischer Erfahrung ehrlicherweise nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Gestritten wird jedoch darüber, ob dem in der Friedensethik durch eine Rückkehr zur Lehre vom gerechten Krieg Rechnung getragen werden sollte. Die Befürworter behaupten, auch in der als alternatives Paradigma aufgetretenen Lehre vom gerechten Frieden kehren alle Kriterien der Lehre vom gerechten Krieg wieder, deshalb sei es unredlich, dies durch eine begriffliche Verschleierung oder Umetikettierung zu verbergen.⁷

Diese Position verrät eine erstaunliche begrifflich-kategoriale Unbekümmertheit, denn sie unterstellt, dass es »die« Lehre vom gerechten Krieg gäbe. Dies ist aber nicht der Fall. Eine »freistehende« Lehre vom gerechten Krieg hat es nie gegeben, sondern die jeweiligen Lehren waren eingebettet in sehr unterschiedliche Deutungshorizonte einerseits moralisch-rechtlicher, andererseits historisch-politischer Art. Die Denkschrift nennt die wichtigsten: das traditionelle Naturrecht des Mittelalters, die Gewissensberatung der Amtsträger bei Luther, das klassische Völkerrecht

als zwischenstaatliches Recht mit dem souveränitätsrechtlichen *liberum ius ad bellum* in der Neuzeit, schließlich das moderne (Friedens-)Völkerrecht auf der Basis der Charta der UN und der kriegsvölkerrechtlichen Konventionen in der Gegenwart. Letzteres hat einerseits durch das allgemeine Gewaltverbot das Kriegsächtungsprogramm weitergeführt, andererseits hat es die normativen Begrenzungsregeln der Kriegführung konsequent verrechtlicht, so dass alle Theorien des »gerechten Krieges« rechtlich ortlos geworden ist. Soweit sie heute als reine Moraltheorien entwickelt werden – wie in großen Teilen der US-amerikanischen Diskussion – sind sie antiinstitutionalistisch angelegt, d.h. sie bleiben auf partikularstaatliche Akteure bezogen, ohne die heutigen völkerrechtlichen Rahmenbedingungen und die existierenden trans- und internationalen Institutionen ausreichend in Rechnung zu stellen.

Kurzum und mit Kant gesprochen: Unter der Herrschaft des Rechts ist die Vorstellung eines Rechts zum Krieg unsinnig, da es zum Begriff des Rechts gehört, dass niemand Richter in eigener Sache ist, sondern sich jeder nach allgemeingültigen freiheitsbeschränkenden Gesetzen bestimmt. Die Denkschrift geht deshalb davon aus, dass das moderne Völkerrecht den gerechten Krieg aufgehoben hat und dass im Rahmen eines damit

kompatiblen Leitbilds vom gerechten Frieden für Lehren vom *bellum iustum* kein Platz mehr ist. Daraus folge aber nicht, dass auch die moralischen Prüfkriterien verabschiedet werden müssten, die in den *bellum-iustum*-Lehren enthalten waren (102). Vielmehr schlagen wir vor, die betreffenden Prüfkriterien im Rahmen einer *Ethik rechtserhaltender Gewalt* zu rekonstruieren. Mit dieser Rekonstruktion verbindet sich eine doppelte Absicht: Erstens ist sie darauf angelegt, die fragliche Kriteriologie voll mit den normativen Grundentscheidungen des in die UN-Charta eingegangenen Kriegsächtungsprogramms in Übereinstimmung zu halten: Eine auf die normativen Grundentscheidungen der Charta bezogene Ethik rechtserhaltender Gewalt beseitigt nicht die durch sie etablierte Ächtung des Krieges und das von ihr ausgesprochene Gewaltverbot, sondern kann dazu anleiten, Auslegungsspielräume zu konkretisieren, die bei seiner Durchsetzung auftreten.. Zweitens zielt diese Rekonstruktion auch darauf ab, eine breitere Akzeptanz- weil Evidenzbasis für die Notwendigkeit solcher Prüfkriterien zu gewinnen.

„ Kurzum und mit Kant⁸ gesprochen: Unter der Herrschaft des Rechts ist die Vorstellung eines Rechts zum Krieg unsinnig, da es zum Begriff des Rechts gehört, dass niemand Richter in eigener Sache ist, sondern sich jeder nach allgemeingültigen freiheitsbeschränkenden Gesetzen bestimmt.

In dieser letzteren Hinsicht heißt es in Ziffer 99: »Auch wer nicht die Position des unbedingten Pazifismus vertritt (also bereit ist, in jeder denkbaren Situation auf die Anwendung potenziell tödender Gewalt zu verzichten), sondern von einer vorrangigen Option für die Gewaltfreiheit ausgeht, wird, wenn er sich äußerstenfalls mit

der Nötigung zum Gewaltgebrauch konfrontiert sieht, immer kritische und differenzierte Fragen stellen wie etwa diese: Gibt es dafür einen hinreichenden Grund? Sind diejenigen, die zur Gewalt greifen, dazu ausreichend legitimiert? Verfolgen sie ein verantwortbares Ziel? Beantworten sie ein eingetretenes Übel mit einem noch größeren? Gibt es eine Aussicht auf Erfolg? Wird die Verhältnismäßigkeit gewahrt? Bleiben Unschuldige verschont?«

Wir gehen also davon aus, dass die herkömmlichen Prüfkriterien des »gerechten Krieges« (*causa iusta, legitima potestas, recta intentio*, Verhältnismäßigkeit der Güter und Mittel, Erfolgswahrscheinlichkeit, Schutz Unschuldiger etc.) ihrerseits auf moralischen Intuitionen beruhen, die keineswegs nur für die Kriegsethik Geltung beanspruchen, sondern sich notwendigerweise mit jeder Form des rechtserhaltenden Gewaltgebrauchs verbinden. Die Kriterien werden darum als solche gefasst, die sich (ausgehend vom Grundgedanken individueller Notwehr oder Nothilfe) ebenso auf die Anwendungskontexte des polizeilichen Handelns, der (innerstaatlichen) Ausübung von Widerstand oder eines legitimen Befreiungskampfs beziehen lassen. Die Liste in Ziffer 102 formuliert darum solche allgemeinen ethischen Prüfkriterien rechtserhaltender Gewalt zunächst unabhängig von jedem konkreten politisch-rechtlichen Anwendungskontext, also absichtlich unspezifisch, um sie für die Konkretisierung und Präzisierung im Blick auf unterschiedliche Fallgruppen bzw. Konstellationen (die durchaus nicht nur militärischer Art sein müssen) offen zu halten. Dabei wird betont, dass für den legitimen Gebrauch von Gegengewalt alle genannten Kriterien erfüllt sein müssen, dass jedoch auch diesem Fall das Wagnis der Schuldübernahme bestehen bleibt.

IV. Das Verhältnis von (Völker-)Recht und (Friedens-)Ethik

Ethik und Recht sind nicht identisch. Auch Friedensethik ist nicht durch Völkerrecht ersetzbar, aber sie muss auf das Völkerrecht bezogen bleiben. Aus dem notwendigen Bezug der Ethik auf das Recht erklärt sich die unter anderem in früheren EKD-Äußerungen eingegangene Rede von einer »Ethik der Rechtsbefolgung«. Damit ist zwar eine notwendige, aber noch nicht hinreichende Bestimmung des Verhältnisses von Friedensethik (oder Ethik der internationalen Beziehungen) und Völkerrecht gegeben. Denn ethischer Reflexion bedürfen nicht nur die Befolgung, sondern auch

die Fortentwicklung, die Prinzipien und die Anwendungsspielräume völkerrechtlicher Normen.

1. Eine ethische Reflexion des Völkerrechts ist *erstens* notwendig, um zu klären, von welchem ordnungspolitischen Modell man auf globaler Ebene ausgehen will. Da für das Völkerrecht internationale Verträge, Staatenpraxis und allgemeine Rechtsgrundsätze konstitutiv sind, ist es in hohem Maße politisch gestaltbar. Dabei setzt jede Interpretation und Fortbildung des Völkerrechts offenkundig einen Vorgriff auf den Soll- und Ziel-

zustand der internationalen Ordnung voraus. In dieser Perspektive lautet die Frage: Wie ist eine legitime rechtsbasierte Weltfriedensordnung zu denken: im etatistischen Modell des Staatenbundes, im kosmopolitischen Modell der Weltrepublik oder in einem näher zu bestimmenden Dritten? Die Denkschrift favorisiert hier einen dritten Weg zwischen Staatenbund und Weltstaat und spricht von einer kooperativ verfassten Ordnung ohne Weltregierung, gestützt auf internationale Organisationen und Regelwerke (86).

2. Ethischer Reflexion des Völkerrechts bedarf es *sodann*, um seine wesentlichen Ordnungsprinzipien unter Gesichtspunkten der Gerechtigkeit zu prüfen. Die bisherige Friedensethik der EKD hatte bislang eher vorausgesetzt als explizit gezeigt, inwiefern sich der im wesentlichen durch die UN-Charta vorgezeichnete Grundriss der Völkerrechtsordnung als eine im Ganzen legitime Ordnung rekonstruieren lässt. Dies geschieht in der Denkschrift so, dass vier dem Leitbild des gerechten Friedens korrespondierende Elemente hervorgehoben und als Grundpfeiler einer globalen Friedensordnung als Rechtsordnung postuliert werden:

- Dem Schutz vor Gewalt entspricht der Ausbau eines effektiven, funktionsfähigen Systems kollektiver Sicherheit, das bei unparteilicher Betrachtung im gleichen Interesse aller Beteiligten liegt und das *nota bene* von Verteidigungsbündnissen zu unterscheiden ist.
- Der Förderung der Freiheit korrespondiert die Gewährleistung der universellen und unteilbaren Menschenrechte. Es ist wichtig zu sehen: Das hier zugrundeliegende Verständnis betrachtet die Menschenrechte nicht unmittelbar als moralische, sondern als juristische Rechte. Sie sind zwar moralisch begründet, weil sie in ihrem Geltungssinn über jedes partikulare Gemeinwesen hinausschießen, zugleich aber bleiben sie immer auf legale Gewährleistung angewiesen, d.h. sie müssen im Rahmen einer

positiven, staatsförmigen Rechtsordnung anerkannt und gesetzt, geschützt und durchgesetzt werden müssen.

- Der Abbau von Not ist auf die Verwirklichung von Mindestbedingungen transnationaler sozialer Gerechtigkeit angewiesen. Die Denkschrift nimmt in diesem Zusammenhang das (zunächst moralische) Postulat eines Rechts auf Entwicklung auf. Sie redet aber auch hier keinem undifferenzierten gerechtigkeitstheoretischen Kosmopolitismus das Wort, sondern versteht das Recht auf Entwicklung suffizienzbezogen als ein auf Grundbedürfnisse und Verwirklichungschancen bezogenes *empowerment* und identifiziert abgestufte Verantwortlichkeiten.
- Der Anerkennung kultureller Verschiedenheit und Vielfalt korrespondiert der Schutz und pluraler Identitäten und Lebensformen, sofern sie menschenrechtskompatibel bleiben.

3. Ethischer Reflexion des Völkerrechts bedarf es *schließlich* zur Abwägung von Prinzipienkollisionen und Interpretationsspielräumen, die angesichts von Regelungslücken bei der Durchsetzung völkerrechtlicher Normen auftreten. Hier kommt es jetzt darauf an, die Ethik rechtserhaltender Gewalt auf Kontexte *militärischen* Gewaltgebrauchs zu beziehen. Dies ist in der Denkschrift nun nicht in Gestalt einer weiteren generalisierenden Kriterienliste geschehen. Eine solche Liste hätte wegen der unterschiedlichen Formen und Fallgruppen militärischer Einsätze außerordentlich komplex ausfallen müssen und man kann fragen, ob dies dem Charakter einer Friedensdenkschrift der Kirche angemessen gewesen wäre oder nicht doch nach einer ermächtigenden *checklist* ausgesehen hätte. Stattdessen wurde eine andere Form gewählt, nämlich die fallspezifische Konkretisierung von Grenzen militärischen Gewaltgebrauchs in solchen Konstellationen, für die im Rahmen der Charta der UN offenkundig Klärungsbedarf besteht.

V. Fallspezifische Konkretisierung der Grenzen militärischen Gewaltgebrauchs

Durchgängig und als Voraussetzung jeder weiteren Prüfung betonen wir zweierlei:

Erstens die Notwendigkeit einer Autorisierung militärischer Zwangsmittel nach den Regeln der UN-Charta (104, 133, 138, 140). Dabei sind wir keineswegs blind oder blauäugig gegenüber politischen Funktionsdefiziten des Sicherheitsrats, sondern unterbreiten in Ziffer 131 Vorschläge zur Abhilfe (nachträgliche Überprüfbarkeit

von Beschlüssen durch eine unabhängige Instanz, Begründungspflichtigkeit des Abstimmungsverhaltens bei substantiellen Entscheidungen, Aufhebung des Vetorechts in bestimmten Fällen u.a.).

Zweitens gehen wir von einer Interpretation der *ultima ratio* im Sinn der Erforderlichkeit aus, d.h. dass der Einsatz militärischer Mittel nicht notwendigerweise als zeitlich letzter in Betracht kommt, wohl aber, dass unter allen Wirksamkeit

versprechenden Mitteln das jeweils gewaltärmste vorzuziehen ist (102). Dem korrespondiert die Forderung nach der Etablierung internationaler Mechanismen der Prävention (116).

Fallspezifische Klärungen erfolgen dann im Blick auf drei Konstellationen:

- hinsichtlich der Interpretation des (individuellen oder kollektiven) Selbstverteidigungsrechts (und der dabei erlaubten Mittel),
- hinsichtlich der internationalen Schutzverantwortung für an Leib und Leben gefährdeten Bevölkerungsgruppen,
- hinsichtlich der Entsendung internationaler bewaffneter Friedensmissionen, die Zwangsgewalt einschließen, aber keinem der ersten beiden Fälle zuzuordnen sind.

1. Was das *Selbstverteidigungsrecht* aus Art. 51 UN-Charta angeht, vertreten wir – gerichtet v.a. gegen die US-Militärdoktrin seit 2001 und ihre Legitimation des *war against terrorism* – eine enge Auslegung, wonach das Recht auf Selbstbestimmung dem betroffenen Staat bzw. den betroffenen Staaten nur als subsidiäres Notrecht zur unmittelbaren Gefahrenabwehr bis zum Tätigwerden des Sicherheitsrats zugestanden ist.

Wir wenden uns deshalb *zum einen* sehr deutlich gegen die These, es sei eine Neuinterpretation des Selbstverteidigungsrechts die UN-Charta erforderlich, da die Charta nicht auf asymmetrische Kriegführung durch nichtstaatliche Akteure zugeschnitten sei. In diesem Zusammenhang hält Ziffer 106 fest: »Auch die globale Terrorismusbekämpfung lässt sich [...] sehr weitgehend innerhalb des kollektiven Sicherheitsregelwerks der UN vororten. Terrorismusbekämpfung ist kein legitimes Ziel einer über den Selbstverteidigungsfall hinaus anhaltenden Kriegführung, sondern gehört in die Kategorie der internationalen Verbrechensbekämpfung.« (106)

“ **Nach Auffassung eines Teils der Kammer ist Drohung als notwendiger Bestandteil von Abschreckung ein Interaktionseffekt, d.h. eine Folge der Wahrnehmung bereit gehaltener Waffenpotentiale und führt unausweichlich in einen *circulus vitiosus* wechselseitiger Bedrohungswahrnehmungen sowie weiterer Um- und Aufrüstung.**

Zum andern wenden wir uns gegen ein erweitertes Verständnis erlaubter vorbeugender Militäreinsätze (*preemptive strikes*), also gegen eine

Verwischung der prekären Grenzlinie zwischen (verbotenem) Angriffskrieg und (erlaubter) Verteidigungshandlung. In Ziffer 107 heißt es: »Nach herkömmlicher ethischer Auffassung und völkerrechtlicher Definition ist der Erstgebrauch von Waffengewalt nur dann (möglicherweise: streichen!) nicht als rechtswidrige Aggression zu werten, wenn er einem gegenwärtig unmittelbar bevorstehenden Angriff der Gegenseite zuvorkommt.«

Grenzen legitimer Selbstverteidigung thematisieren wir *außerdem* unter dem Aspekt einer Ethik der Mittel. An dieser Stelle erfolgt ein Votum zur Kernwaffenproblematik. Wir erinnern an das Gutachten des IGH von 1996 (108) und resümieren die Urteilsbildung in den evangelischen Kirchen seit 1959, die – sofern sie die Nuklearwaffen nicht prinzipiell verwarf – ihre Tolerierung immer an effektive Abrüstungsmaßnahmen gebunden hat (109). Im Blick auf die gegenwärtige Lage schreiben wir übereinstimmend: »Trotz der 1995 erfolgten unbegrenzten Verlängerung des NPT ist mittlerweile eine weitgehende Aushöhlung des Nicht-Verbreitungsregelwerks eingetreten. Produktion und Lagerung von Massenvernichtungswaffen in Risikostaat lassen sich auch mittels nuklearer Drohung nicht verhindern. In der Zeit des Kalten Krieges wurde unterstellt, die Gefahr des Ausbruchs eines Nuklearkrieges sei durch gegenseitige rationale Risikoabwägung begrenzt. Demgegenüber kann in der heutigen Lage Abschreckung nicht von vornherein mit einem zu rationalem Kalkül geneigten Gegner rechnen. Vor diesen Hintergrund ist die Strategie der Abschreckung weniger überzeugend als je zuvor.« (109) Weiter heißt es: »Aus der Sicht evangelischer Friedensethik kann die Drohung mit Nuklearwaffen *heute nicht mehr* als Mittel legitimer Selbstverteidigung betrachtet werden.« (162) Dies ist ein durchaus bemerkenswerter Konsens auf der ethischen Grundsatzebene, der von These 8 der Heidelberger Thesen aus dem Jahr 1959 unter veränderten historischen Voraussetzungen bewusst abweicht. Dieser Konsens wird auch durch den verbleibenden Dissens hinsichtlich der sicherheitspolitischen Konsequenzen nicht entwertet. Denn gegenüber der bisherigen Debatte im deutschen Protestantismus wird jetzt deutlich, dass es dabei um unterschiedliche Deutungen dessen geht, was »Drohung« bedeutet. Wir präzisieren diesen Dissens – jetzt knapp zusammengefasst – folgendermaßen:

Nach Auffassung eines Teils der Kammer ist Drohung als notwendiger Bestandteil von Abschreckung ein Interaktionseffekt, d.h. eine Folge der

Wahrnehmung bereit gehaltener Waffenpotentiale und führt unausweichlich in einen *circulus vitiosus* wechselseitiger Bedrohungswahrnehmungen sowie weiterer Um- und Aufrüstung. Daher lautet die Folgerung hier: »Friedensethisch geboten ist [...] nach dieser Argumentationslinie die vollständige nukleare Abrüstung.« (163)

Die unter uns vertretene andere Argumentationslinie unterscheidet dagegen zwischen expliziter und impliziter Drohung und betont, »man müsse sich, auch ohne jemandem explizit zu drohen, mit potentiellen Bedrohungen – nicht zuletzt durch die wachsende Zahl von atomar gerüsteten Staaten und die Gefahr, dass auch Terrorgruppen mit Massenvernichtungswaffen ausgestattet werden könnten – auseinandersetzen.« Insofern bleibe die Abschreckung als *minimum deterrence* und als »Abhaltung«, die potentielle Angreifer über die eigene Reaktion im Ungewissen lässt, »gültiges Prinzip« (164).

2. Grenzen des rechtserhaltenden militärischen Gewaltgebrauchs markieren wir *zweitens* hinsichtlich der Verantwortung der Staatengemeinschaft für den Schutz bedrohter Bevölkerungsgruppen gegen exzessive Gewalt (sog. »humanitäre Intervention«, vgl. 3.3.2). Hier kommt zum Tragen, dass wir von der Ordnungsvorstellung einer kooperativ verfassten Weltordnung ohne Weltregierung ausgegangen sind und dem Souveränitätsprinzip nach wie vor moralisches Gewicht beimessen – und zwar als Schutzhülle für die politische Autonomie und Selbstbestimmung eines Staatsvolkes (111). Deshalb lassen wir Ausnahmen vom Prinzip der militärischen Nicht-Intervention erst zu »bei Menschheitsverbrechen wie einsetzendem Genozid, Massenmord an Minderheiten, Massakern an ethnischen Gruppen und ethnischer Vertreibung, kollektiver Folter und Versklavung [...], wenn die weiteren Kriterien rechtserhaltenden Gewaltgebrauchs erfüllt sind« (112). Die Ausnahme vom Interventionsverbot wird also rechtsethisch nicht auf einen kosmopolitischen Menschenrechtsuniversalismus gegründet, sondern auf die aus der Menschenwürde folgenden fundamentalen Achtungsgebote. Gleichzeitig können die von uns genannten Ausnahmen vom Interventionsverbot juristisch an Völkerstrafrechtstatbestände anknüpfen. Neben der Autorisierung nach den Regeln des kollektiven Sicherheitssystems der UN oder einer regionalen Organisation kollektiver Sicherheit, wird gefordert, dass Interventionen der Überprüfung durch den Internationalen Gerichtshof und andere völkerrechtliche Instanzen offen stehen (113). Gegenüber einer nicht durch den UN-

Sicherheitsrat mandatierten, sondern extralegal als Nothilfe gerechtfertigten Intervention durch einzelne Staaten oder Staatenbündnisse (wie im Kosovo 1999) erheben wir »stärkste Bedenken« – und zwar unter anderem deshalb, weil hier die Folgen einer Schwächung des Kriegsächtungsprogramms der UN-Charta zu bedenken sind.

3. Erwägungen zu einer *dritten* Fallgruppe betreffen internationale bewaffnete Friedensmissionen unterhalb der Schwelle von Kampfeinsätzen, wie sie mittlerweile für die Bundeswehr in derzeit wohl elf Missionen aktuell sind. Bei aller Skepsis gegenüber der Ausweitung entsprechender Engagements werden militärische Mittel zur befristeten Sicherung der äußeren Rahmenbedingungen für einen eigenständigen Friedensprozess vor Ort für vertretbar gehalten,

- wenn sie Teil eines kohärenten friedens- und sicherheitspolitischen Gesamtkonzepts unter dem Primat des Zivilen sind,

- wenn sie auf die Ziele der Konfliktprävention und der Friedenskonsolidierung bezogen sind,

- wenn die Mitsprache und möglichst Zustimmung der Betroffenen vor Ort gewährleistet ist,

- wenn es für sie eine klare völker- und verfassungsrechtlicher Autorisierung gibt,

- wenn Belastungen und Risiken für die Soldaten verantwortbar bleiben,

- und wenn sie mit einer Evaluierung durch unabhängige Instanzen verbunden werden.

Solche Prüfkriterien auf aktuelle und künftige Fälle anzuwenden kann und will eine Denkschrift der EKD dem mündigen Christenmenschen und Staatsbürger nicht abnehmen. Klar ist jedenfalls, dass sie die Messlatte für den Einsatz militärischer Mittel hoch, sehr hoch hängt, und zwar nicht, damit man unter ihr umso leichter hindurch schlüpfen kann.

Anmerkungen:

¹ Vortrag bei der Tagung »...für gerechten Frieden sorgen« der Evangelischen Akademien zu Berlin, Thüringen und Villigst am 16. Februar 2008 in Berlin.

² Ziffern im Text beziehen sich auf die Absatzziffern der Denkschrift.

³ Vgl. in Vorarbeit zur Denkschrift: Hans-Richard Reuter, Was ist ein gerechter Friede?, in: Jean-Daniel Strub / Stefan Grotefeld (Hg.), Der gerechte Frieden zwischen Pazifismus und gerechtem

Krieg. *Paradigmen der Friedensethik im Diskurs*, Stuttgart 2007, 175-190.

⁴ Wolfgang Huber, »Rückkehr zur Lehre vom gerechten Krieg? Aktuelle Entwicklungen in der evangelischen Friedensethik«, in: *Zeitschrift für Evangelische Ethik* 49, 113-130 (120).

⁵ Johannes Fischer / Jean Daniel Strub, *Abschied vom gerechten Krieg. Die Friedensdenkschrift der EKD zielt auf ein Umdenken in der Frage von Krieg und Frieden*, *Zeitzeichen* 12/2007, 11-13.

⁶ Jean Daniel Strub, *Wofür steht das Konzept des gerechten Friedens? Antwort auf Hans-Richard Reuter*, in: Strub/Grotefeld (Hg.), a.a.O., 191-208 (193f).

⁷ Vgl. Martin Honecker, »Gerechter Friede und/oder gerechter Krieg«, in: Peter Dabrock u.a. (Hg.), *Kriterien der Gerechtigkeit. Begründungen – Anwendungen – Vermittlungen* FS Frey, Gütersloh 2003, 251-268; Ulrich H.J. Körtner, *Gerechter Friede. „gerechter Krieg“*. *Christliche Friedensethik vor neuen Herausforderungen*, in: *Zeitschrift für Theologie und Frieden* 100, 348-377.



Gerechter Friede – Gerechter Krieg

Von PD Dr. Michael Haspel, Direktor der Evangelischen Akademie Thüringen

»... für gerechten Frieden sorgen« – Die neue Friedensdenkschrift der EKD in der Diskussion. Evangelische Akademie zu Berlin, 15.-17. 2. 2008

1. Das Konzept des Gerechten Friedens

Die Autoren der Denkschrift halten in der Einleitung selber fest, dass schon seit einiger Zeit der Begriff des Gerechten Friedens als Leitbegriff evangelischer (und auch ökumenischer) Friedensethik etabliert wurde, ohne dass bislang ein wirkliches Konzept vorgelegt wurde, was den Gerechten Frieden inhaltlich definierte. Es wird offen gelassen, ob diese Denkschrift nun den Anspruch erhebt, dieses Desiderat zu füllen. Es fällt auf, dass sich das Schlüsselwort des Gerechten Friedens als Leitsemantik durch alle Abschnitte hindurch zieht. Dabei werden einzelne Aspekte einer möglichen Definition des Gerechten Friedens in den jeweiligen thematischen Kontexten behandelt und benannt, ohne dass an einem Ort eine systematisch zusammenhängende Definition gegeben würde.¹

Es ist deutlich, dass auf der *Begründungsebene* der Gerechte Friede als biblisch fundiert angesehen wird. Der enge Verweisungszusammenhang von Friede und Gerechtigkeit in der biblischen Überlieferung und – so darf man wohl ergänzen – die Verwendung des Begriffs des Friedens als Heilsbegriff und Beschreibung des Reichs Gottes qualifizieren den Gerechten Frieden als Leitkategorie jeglicher christlichen Ethik.² Dem entspricht in der Denkschrift der friedenspolitische Leitgedanke, dass Friede nur in einer gerechten ökonomisch-politischen Weltordnung verwirklicht werden kann.

Auf der *normativ-institutionellen Ebene* wird eine internationale Rechtsordnung, die eine multilate-

rale Institutionenordnung, das zwischenstaatliche Völkerrecht und die Kodifizierung der Menschenrechte umfasst, zugleich als Ausdruck dieses Leitbildes des Gerechten Friedens und als seine Ermöglichungsbedingung aufgefasst.

Auf der *prozedural-operativen Ebene* kann man erkennen, dass mit einer engen Anlehnung an die Konzepte der *human security* und des *human development* Entwicklungsprogramme für die benachteiligten Menschen und Gesellschaften als eine wesentliche praktische Konsequenz herausgearbeitet wird, die auf die Realisierung der sozio-ökonomischen minimalen Überlebensbedingungen zielt. Dazu tritt die Komponente der zivilen Konfliktbearbeitung und etwas verschämt-komplementär die so genannte Ethik rechtserhaltender Gewalt als Instrumente der Erhaltung und Entwicklung der politischen Rahmenbedingungen.

Meine Frage nun: Ist das schon ein systematisches Konzept des Gerechten Friedens, oder müsste in einem solchen Konzept noch viel deutlicher der systematische Zusammenhang von Gerechtigkeit und Frieden über das Postulative hinaus geklärt und auch operationalisiert werden? Wir wissen ja, dass wesentlich mehr Menschen an Hunger und den Folgen von Unterentwicklung sterben als durch Kriege. Aber wie kann man das systematisch ins Verhältnis setzen und dann für eine Entwicklungs- und Friedenspolitik fruchtbar machen?³

2. Multilateralismus und internationales Recht

In der Denkschrift werden der institutionelle Rahmen und die rechtlich-normativen Grundlagen einer multilateralen Weltordnung überzeugend beschrieben. Dabei wird über das hinaus gegriffen, was *de lege late* schon heute unangefochten Geltung beanspruchen kann und auf das

vorausverwiesen, was *de lege ferenda* erst noch von der Weltgemeinschaft realisiert werden muss. Im Sinne regulativer normativer Ideen sind diese konzeptionellen Vorschläge aus meiner Sicht wenig strittig. Sie sind wohl überlegt und auch in praktischen Konsequenzen durchdacht.

Problematisch allerdings scheint mir für die Denkschrift und damit für die evangelische Friedensethik, dass alle weiteren Überlegungen in der Perspektive dieser *idealen Welt*, wie man wohl im angelsächsischen Pragmatismus sagte, vorge-nommen mithin die Handlungsbedingungen der *realen Welt* ausgeblendet werden. Damit möchte ich nicht den Wert und die Notwendigkeit der theoretisch-konzeptionellen Klärung in Frage stellen oder einen billigen Theorie-Praxis-Gegensatz evozieren.

„ Problematisch allerdings scheint mir für die Denkschrift und damit für die evangelische Friedensethik, dass alle weiteren Überlegungen in der Perspektive dieser *idealen Welt*, wie man wohl im angelsächsischen Pragmatismus sagte, vorge-nommen mithin die Handlungsbedingungen der *realen Welt* ausgeblendet werden.

Ich denke allerdings, dass eine christliche, eine evangelische Ethik die Aufgabe hat, normative Orientierung und Kriterien für das Entscheiden und Handeln in der Welt zu liefern. Und dies ist gar keine primär pragmatische, sondern sogar eine meta-ethische Frage. Gehört es nicht zur Verantwortung der protestantischen Diskursgemeinschaft, sich selbst und anderen solche normativen Orientierungen zu geben, anhand derer dann Urteilsbildung, Entscheidung und Handeln erfolgen können. Dabei kann weder den Einzelnen die Urteilsbildung, noch politischen Körperschaften das politische Entscheiden und die Verantwortung dafür abgenommen werden. Aber evangelische Ethik könnte sie genau dabei unterstützen, früher hätte man vielleicht gesagt: zurüsten und die Gewissen schärfen.

In meiner Wahrnehmung werden aber die Handlungsbedingungen in der realen Welt *for the time being* andere sein und noch viel stärker an geopolitischen Faktoren orientiert sein als dies in den normativen Postulaten der Denkschrift abgebildet werden kann.⁴

Daran schließen sich zwei Fragen an: Kann denn von den normativen Postulaten der Denkschrift ethische Orientierung für die gegen-

wärtigen Fragestellungen der Friedens- und Sicherheitspolitik gewonnen werden?

Bleiben wir Kirche und Gesellschaft nicht etwas schuldig, wenn wir unsere ethischen Grundsatzdokumente so anlegen, dass wir uns der Auseinandersetzung mit den konkreten Fragestellungen, die gesellschaftlich und politisch zur Entscheidung anstehen, verweigern?

3. Ethik rechtserhaltender Gewalt vs. Lehre vom Gerechten Krieg

Die evangelische Friedensethik sieht sich seit dem Ende der alten Blockkonfrontation mit einem systematischen Dilemma konfrontiert. Die Friedensethik, von der man im deutschen Protestantismus recht eigentlich erst seit dem Zweiten Weltkrieg sprechen kann, da sie vorher ganz überwiegend eine Kriegsethik war, hat in der Zeit als man davon ausgehen musste, dass jeder bewaffnete Konflikt in Mitteleuropa in einen Atomkrieg mit wechselseitiger Zerstörung eskalieren würde, keine Notwendigkeit zur Diskussion von Kriterien zur Prüfung der Legitimität der Anwendung von militärischen Gewaltmitteln gesehen. So wurde die so genannte Lehre vom gerechten Krieg verabschiedet, obwohl sie nach meinem Kenntnisstand im neuzeitlichen deutschen Protestantismus sowieso nie von Bedeutung war. Der deutsche Protestantismus vertrat einen nationalromantischen Bellizismus und nicht die Lehre vom gerechten Krieg. Es wäre also zu Fragen, welche Vorstellungen man von dem hatte, das man da verabschiedet hat.

Das systematische Dilemma entstand nun dadurch, dass einerseits nach dem Ende des Kalten Krieges angesichts der politischen Herausforderungen aber andererseits auch basierend auf den Hoffnungen auf eine Erstarkung des Multilateralismus ein prinzipieller Pazifismus, der bei vielen vor allem ein Atom Pazifismus war, nicht mehr als angemessen und hinreichend begründbar angesehen wurde.⁵ Gesamtgesellschaftlich und auch im Raum der Evangelischen Kirche stellte sich also die Frage, nach welchen Kriterien der Einsatz militärischer Gewalt jeweils abgewogen und begründet werden sollte. Dies wurde um so nötiger, da sich zeigte, dass die Regeln der UN rein formaler Natur sind und zu ihrer Ergänzung, wie die vorliegende Denkschrift ja ausdrücklich betont, ethische Kriterien notwendig sind.

Nun ist es ja so, dass genau diese Funktion der Kriterienbildung in der sogenannten Lehre vom

gerechten Krieg vorgenommen wird. Dabei liegt diese keineswegs in einer monolithischen Form vor. Es gibt verschiedene Traditionen und auch gegenwärtig heftige Diskussionen um Systematik und Details dieser Kriteriensystematik. Von dieser Tradition und den gegenwärtigen Diskursen sah man sich aber abgeschnitten, da man vollmundig die Lehre vom gerechten Krieg verabschiedet und statt ihrer eine Lehre vom gerechten Frieden postuliert hat, ausgehend von den ökumenischen Versammlungen des konziliaren Prozesses in der DDR und erstmals in der vereinigten EKD rezipiert in den »Schritten auf dem Weg des Friedens“ 1993/1994.

Dabei ging und geht man nun so vor, dass man sich semantisch von dem Begriff des Gerechten Krieges verabschiedet, aber dann, zunächst stillschweigen, dann aber auch explizit auf die Kriterien der Lehre vom gerechten Krieg zurückgreift. Das wird nun verständlicher Weise von verschiedenen Seiten kritisiert. Die einen sehen in der EKD-Friedensethik deshalb nichts als eine verkappte Lehre vom gerechten Krieg, wobei noch zu klären wäre, was die Vertreterinnen und Vertreter dieser Kritik darunter verstehen. Die anderen kritisieren, dass mit dieser semantischen Verschiebung systematisch rein gar nichts gewonnen sei.

Nun bin ich durchaus gewillt, das psychosemantische Argument, man könne den Begriff des Gerechten Krieges nicht mehr verwenden, weil er historisch belastet sei und darüber hinaus in der Wahl der Überschrift die Perspektive des Friedens deutlich werden müsse, ernst zu nehmen. Und der hier zur Rede stehenden Ethik rechtserhaltender Gewalt ist dankbar zu konzedieren, dass diese Aufgabe terminologisch und systematisch bislang noch nie so überzeugend und transparent gelöst worden ist.

Gleichwohl bleiben Anfragen. In der Denkschrift wird ausgeführt, hier fast wörtlich Passagen aus Texten von Kammerangehörigen und kirchenleitenden Sozialethikern aufgreifend, dass die Lehre vom gerechten Krieg quasi nur in ihrer Ursprungsgestalt vorliege und deshalb auf Denkvoraussetzungen beruhe, die heute nicht mehr geteilt werden können. Das ist doppelter Unsinn. Wer wollte denn ernsthaft die reformatorische Rechtfertigungslehre als obsolet erklären, weil sie historisch überkommen sei und ihre damaligen Denkvoraussetzungen heute nicht mehr geteilt werden. Gerade weil das so ist, besteht ja die Aufgabe darin, sie in die heutige Zeit so zu übersetzen, dass die ursprünglichen Gehalte bewahrt und sie zugleich heute nicht nur verstanden, sondern als existentiell

hilfreich erfahren werden kann. Und genau so verhält es sich mit der Lehre vom gerechten Krieg. Gerade im angelsächsischen Bereich gibt es seit dem Vietnam-Krieg eine intensive Neuinterpretation der Lehre vom gerechten Krieg und zwar überwiegend in gewalt- und kriegskritischer Perspektive. Dies kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, dass es einen Bereich der Diskussion gibt, der als Just-War-Pacifism bezeichnet wird, weil hier die Kriterien so streng definiert werden, dass de facto eine Legitimierung von Gewaltanwendung auf ganz extreme Fälle begrenzt wird. Dass man diesen internationalen und interdisziplinären Diskurs bewusst ausblendet auf einen deutschen Sonderweg geht, könnte durchaus problematisch sein.

Dasselbe gilt für die Behauptung, die Lehre vom gerechten Krieg sei mit dem Völkervertragsrecht der Vereinten Nationen nicht vereinbar. Hierzu gibt es verschiedene Positionen in der Diskussion. Darüber hinaus gibt es eine ganze Literatur, die das Verhältnis der Lehre vom gerechten Krieg in ihrer neuzeitlichen Gestalt als Just and limited war theory zum Völkerrecht und den Vereinten Nationen bestimmt. Auch hier gibt es verschiedene Ansätze, aber eine ernst zu nehmende Debatte, die in der Charta der Vereinten Nationen die Lehre vom gerechten Krieg aufgenommen sieht, und sie komplementär darauf bezieht, sowie es implizit in der Ethik rechtserhaltender Gewalt in der Denkschrift auch gemacht wird.

Warum ist das aber wichtig? Weil bei einer selektiven Rezeption die Gefahr besteht, dass der systematische Zusammenhang der Kriterien und das Wissen um ihre Anwendungsbedingungen verloren gehen kann. In früheren Äußerungen der EKD haben wir sowohl Beispiele dafür, dass die Kriterien unvollständig aufgenommen wurden, als auch dafür, dass im Ernstfall Unklarheit darüber bestand, wie diese Kriterien anzuwenden seien, etwa, ob alle gleichzeitig erfüllt sein müssen oder ob die Erfüllung einzelner ausreicht. In dieser speziellen Frage hat die aktuelle Denkschrift Klärung gebracht, aber auch in ihr fehlt z.B. bei den Kriterien das der Aussicht auf Erfolg, obwohl es dann bei der Diskussion um Interventionen wieder auftaucht.

Selbst dann, wenn man sich mit durchaus nachvollziehbaren Gründen dafür entscheidet, den Begriff des Gerechten Krieges nicht zu verwenden, muss die Friedensethik anschlussfähig bleiben an die aktuellen Kriterien-Diskurse, wie sie in Rechts- und Politikwissenschaft, Philosophie und Theologie international und auch in Deutschland intensiver denn je geführt werden. Das hat aber keine

besondere Aussicht auf Erfolg, wenn man diesen Diskursen unterstellt, sie beschäftigten sich mit obskuren und obsoleten mittelalterlichen Denkfikturen, und diskreditierten sich damit selbst.

Gerade in der Kriterienbildung stehen wir nicht am Ende einer Diskussion, sondern die Konkretion und Spezifizierung der jetzt heraus gearbeiteten Kriterien in die gegenwärtigen politischen Kontexte hinein steht als Aufgabe noch vor uns.⁶

4. Öffentlicher Diskurs

In der Denkschrift wird m.E. zu recht darauf hingewiesen, dass wir gesamtgesellschaftlich einen intensiveren politischen Diskurs über friedens- und sicherheitspolitische Fragen brauchen und dass die Kirche(n) und nicht zuletzt die evangelischen Akademien hier eine wichtige Funktion als ImpulsgeberInnen und auch als Foren dieses Diskurses haben könnten.

Wenn ich nun diese Denkschrift lese, dann frage ich mich, welchen Sitz im Leben sie eigentlich hat. An den aktuellen und konkreten politischen Fragen, wie »Wann soll Deutschland sich an einem mandatierten Auslandseinsatz beteiligen, und wann nicht, und warum? Warum sind deutsche Truppen in Afghanistan, und warum senden wir keine Truppen nach Darfur bzw. Tschad? Warum gibt es immer noch deutsche Kampftruppen im Enduring Freedom-Einsatz ohne Mandat der UN? Wie ist das Verhältnis von militärischen und zivilen Mitteln im Einsatz konkret zu bestimmen?“ zeigt sich die Denkschrift ja erstaunlich desinteressiert. Hätte man diese Fragen überzeugend behandelt, also nicht stellvertretend entschieden, aber die Orientierungspunkte für den Diskurs markiert, hätte wohl eine andere öffentliche Wahrnehmung stattgefunden.

Oder ist es vielleicht doch eher ein Kommunikationsprojekt zur inneren Befriedung, mit dem ein Synodenauftrag abgearbeitet ist und eine Alterskohorte, die wesentlich durch die siebziger Jahre geprägt ist, und seit den achtziger Jahren mit teilweise hoher personeller Kontinuität die friedensethische Diskussion der EKD auch in der Kammer für Öffentliche Verantwortung geprägt hat, quasi eine Summe ihrer Arbeit vorgelegt hat?

Das große Verdienst läge dann in der Systematisierung und Bilanzierung der Argumentationen,

die spätestens mit den »Schritten auf dem Weg des Friedens“ beginnen und jetzt ihren Abschluss gefunden haben. Dabei ist ja auch zu beachten, dass der Ratsvorsitzende zu den Mitverfassern der Orientierungspunkte von 1993/1994 gehört, sich zum Beginn der Kammerarbeit selbst positionell geäußert hat und nun unter seiner Ägide wesentliche Inhalt dieser Position von der EKD in den Rang einer Denkschrift erhoben werden. Dies würde noch einmal für den Aspekt der internen Kommunikation sprechen.

Vielleicht ist damit ja die Grundlage geschaffen, für friedensethische Impulse der evangelischen Kirche, die auf die aktuellen Probleme und die öffentliche Debatte stärker Bezug nehmen und die vielleicht nicht erst in 26 Jahren erscheinen. Auch das wäre eine wichtige Funktion dieser Denkschrift. Sicher nicht die einzige.

Anmerkungen

¹ Im folgenden gebe ich um der Konzentration willen Hinweise auf eigene Veröffentlichungen, in denen die jeweiligen Debatten und Probleme skizziert sind und weitere Literatur zu finden ist.

Vgl. Haspel, Michael: Die »Theorie des gerechten Friedens“ als normative Theorie internationaler Beziehungen? Möglichkeiten und Grenzen, in: Strub, Jean-Daniel; Grotefeld, Stefan (Hg.): Der gerechte Friede zwischen Pazifismus und gerechtem Krieg. Paradigmen der Friedensethik im Diskurs, Stuttgart 2007, pp. 209-225 und die anderen Beiträge dieses Bandes.

² Vgl. Haspel, Michael: Gewalterfahrung und die Hoffnung auf gerechten Frieden, in: Link-Wieczorek, Ulrike u.a.: Nach Gott im Leben fragen. Ökumenische Einführung in das Christentum, Gütersloh/Freiburg 2004, pp. 95-119.

³ Vgl. zu dieser Frage Haspel, Michael: Menschenrechte, internationale Verteilungsgerechtigkeit und institutionalisierte Konfliktregelung. Perspektiven für die Weiterentwicklung von Kriterien zur Prüfung der legitimen Anwendung militärischer Gewalt, in: Beestermöller, Gerhard; Haspel, Michael; Trittman, Uwe (Hg.): »What we're fighting for“ – Friedensethik in der transatlantischen Debatte, (Beiträge zur Friedensethik 37), Stuttgart 2006, pp. 138-155.

⁴ Vgl. Haspel, Michael: Das Werk der Gerechtigkeit. Friedensethik erfordert Klarheit: Thesen zu einer neuen evangelischen Friedensdenkschrift, in: Zeitzeichen 1/2005, pp. 12-14.

⁵ Vgl. Haspel, Michael: Die Grenzen des Pazifismus in einer Ethik der internationalen Beziehungen, in: Bleisch, Barbara; Strub, Jean-Daniel (Hg.): Pazifismus. Ideengeschichte, Theorie und Praxis, Bern/Stuttgart/Wien 2006, pp. 177-191.

⁶ Vgl. zum ganzen Abschnitt Haspel, Michael: Friedensethik und Humanitäre Intervention. Der Kosovo-Krieg als Herausforderung evangelischer Friedensethik, Neukirchen-Vluyn 2002; ders.: Justification of Force in the Trans-Atlantic Debate, in: Studies in Christian Ethics 20, Nr. 1, 2007, pp. 102-117. 

Vorbereitungen zum Frieden: Die neue Friedensdenkschrift der EKD und die sicherheitspolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts

Von Prof. Dr. Christopher Daase, Ludwig-Maximilians-Universität München

»... für gerechten Frieden sorgen« – Die neue Friedensdenkschrift der EKD in der Diskussion. Evangelische Akademie zu Berlin, 15.-17. 2. 2008

1. Einleitung

Fast wäre mir entgangen, dass die Evangelische Kirche eine neue Denkschrift über den Frieden veröffentlicht hat. Es war nur eine kleine Meldung in der *Süddeutschen Zeitung* und ein etwas längerer Artikel in der Zeit, die mich auf dieses Ereignis hinwies. Doch alles in allem war das Medienecho eher verhalten. Und das in einer Zeit, in der deutsche Soldaten am Hindukusch kämpfen, Amerika im Irak einen Krieg verliert, der Iran nach nuklearen Waffen greift und sich in Dafur eine neue humanitäre Katastrophe abzeichnet.

Wenn man den Erfolg einer Denkschrift »an der veröffentlichten Resonanz messen« wollte, wie es Martin Honecker vorgeschlagen hat (Honecker 1995: 652), dann gehört die jüngste Friedensdenkschrift wahrscheinlich nicht zu den erfolgreichsten der EKD. Warum? Vielleicht deshalb, weil allzu vorsichtig radikale Positionen vermieden und politische Kontroversen verschleiert wurden? Vielleicht weil allzu sehr auf Kontinuität und politische Korrektheit gesetzt wurde? In der Tat findet man auf den hundertzwanzig Seiten wenig Anstößiges, Überraschendes, Strittiges. Zu Recht nennt Robert Leicht die Denkschrift ein »solides Werk«. Aber wer liest schon gerne solide Werke?

Doch was soll eine *Denkschrift* eigentlich leisten? Meines Erachtens ist ihre Aufgabe nicht, Antworten zu geben, sondern Argumente zu liefern. Gäbe sie Antworten, wäre sie keine Denkschrift, sondern eine *Lehrschrift*, eine Enzyklika wenn Sie so wollen. Zwar beruht die Legitimation auch der Evangelischen Kirche, sich zu politischen und gesellschaftlichen Fragen zu äußern, »auf dem umfassenden Verkündigungs- und Sendungsauftrag ihres Herrn«, wie es in der Denkschrift »Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen« von 1970, der so genannten »Denkschriften-Denkschrift«, heißt (EKD 1970: 10). Doch geht es dabei nicht um einen

»Anspruch«, sondern um ein »Ansprechen«, nicht um fertige Antworten, sondern um Deliberation »in Form gewissenhafter vernünftiger Argumentation« (EKD 1970: 11).

Es gibt allerdings eine gewisse Spannung zwischen der Absicht, unterschiedliche *Argumente* gelten zu lassen, abzuwägen und wo möglich zu integrieren einerseits und der Absicht, *Antworten* zu formulieren um Orientierungshilfen für die ethischen Fundamentalentscheidungen der Menschen zu geben andererseits (Ebeling). Für Martin Honecker ist jede Denkschrift »eine Synthese von unterschiedlichen Meinungen und Standpunkten, also ein Kompromiss« (Honecker 1995: 652). Aber in dem Maße, in dem dieser Kompromiss zur Formel wird, der die unterschiedlichen Positionen nur verdeckt, verliert er an Aussagekraft. Es liegt deshalb in der Natur von Denkschriften, dass je konkreter ihr Realitätsbezug ist, desto weniger klar ihre Handlungsanweisungen sind, und je klarer ihre Handlungsempfehlungen sind, desto abstrakter ihr Realitätsbezug wird.

Das gilt auch für die Friedensdenkschrift. Wolfgang Huber beschreibt ihren Sinn im Vorwort folgendermaßen: »In Denkschriften soll nach Möglichkeit ein auf christlicher Verantwortung beruhender, sorgfältig geprüfter und stellvertretend für die ganze Gesellschaft formulierter Konsens zum Ausdruck kommen« (EKD 2007: 8). Die neue Friedensdenkschrift spiegelt tatsächlich in diesem Sinne einen breiten gesellschaftlichen Konsens über die Gefährdungen unserer Zeit und die politischen Friedensaufgaben wider, aber doch einen Konsens auf so allgemeiner Ebene, dass er wenig Aussagekraft hat. Wer wird sich schon gegen die Stärkung der Vereinten Nationen und des Völkerrechts wenden, oder sich gegen Rüstungsabbau und die Förderung der zivilen Konfliktbearbeitung aussprechen. Aber der Teufel, wenn ich das hier sagen darf, steckt im Detail. Hinter dem Konsens nämlich stehen die Kontroversen, die unterschiedlichen Positionen, von denen der gleiche Wolfgang Huber unlängst mit Blick auf die Stammzellenforschung gesagt hat, es könne »nicht die eine als christlich, die andere als unchristlich dargestellt werden« (SZ 11.2.2008). Verantwortungsethik sei nun einmal heikel.

Nur an einer Stelle dokumentiert die Friedensdenkschrift eine Kontroverse, nämlich dort, wo es um die Interpretation eines neuen Konsenses geht und die »gemeinsam getragene Einsicht«, dass aus »der Sicht evangelischer Friedensethik (...) die Drohung mit Nuklearwaffen *heute nicht mehr* als Mittel legitimer Selbstverteidigung betrachtet werden« kann (EKD 2007: 103/161. Hervorh. im Original). Ich komme auf den inhaltlichen Punkt später zurück und will hier nur sagen, dass das Interessante an dieser Stelle nicht so sehr der neue Kompromiss ist, der den alten Kompromiss der Heidelberger Thesen ersetzt, sondern, damals wie heute, die Kontroverse, nicht die Antwort, sondern die Argumentation.

„ In der Tat findet man auf den hundertzwanzig Seiten wenig Anstößiges, Überraschendes, Strittiges. Zu Recht nennt Robert Leicht die Denkschrift ein »solides Werk«. Aber wer liest schon gerne solide Werke?

Solche Argumentationen gibt es in der Friedensdenkschrift zu wenig. Und so entsteht der Eindruck, dass es in den Debatten und Denkschriften der Vergangenheit – sei es über die Abschreckung in den fünfziger Jahren, die Nachrüstung Anfang der Achtziger oder die Militärseelsorge in den ostdeutschen Ländern nach der Wiedervereinigung – um mehr ging und die Positionen umstrittener waren (z.B. Stuttgarter Zeitung 26.10.2007). Dabei sind die Probleme heute, wenn ich es recht sehe, weltpolitisch weit grundsätzlicher und bedürften einer noch viel stärkeren öffentlichen Diskussion. Denn es geht letztlich um die Frage, wie die internationale Politik in der Zukunft gestaltet werden soll.

Lassen Sie mich deshalb versuchen, in den nächsten dreißig Minuten hinter dem Konsens, den die Denkschrift verkörpert und den ich im Grunde teile, die grundsätzlicheren Kontroversen aufzusuchen und anhand der sicherheitspolitischen Herausforderungen die Divergenz politischer Optionen zu benennen, denen sich die Friedens- und Sicherheitspolitik heute gegenübersteht.

2. Bedrohungen vs. Risiken

Allenthalben wird von den neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen gesprochen, die sich nach dem Ende des Kalten Krieges stellen. Die Friedensdenkschrift ist da keine Ausnahme. Auch sie geht vom Ende des Ost-West-Konflikts als entscheidender Zäsur aus, die einerseits einen

neuen »Horizont für Verständigung und Kooperation« eröffne, andererseits aber auch »neue Friedensgefährdungen und Konfliktlinien« sichtbar mache (EKD 2007: 11/12). Völlig zu Recht werden deshalb im ersten Kapitel die vielfältigen Probleme benannt: von den sozioökonomischen Krisen und Umweltzerstörungen über Staatsversagen und ethnische Konflikte, Verbreitung von Waffen und Massenvernichtungsmitteln über Terrorismus und organisierte Kriminalität bis hin zur Krise des Multilateralismus; eine Liste, die so oder ähnlich auch in sicherheitspolitischen Weißbüchern, in NATO-Kommuniqués und UNO-Resolutionen zu finden ist. So weit, so einig.

Aber was eint diese Probleme eigentlich, was ist ihr gemeinsamer Nenner, der es erlaubt, von neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen zu sprechen. Lange hat man versucht, diese Probleme unter einem erweiterten Sicherheitsbegriff zu subsumieren. Der traditionell militärisch verstandene Sicherheitsbegriff wurde um wirtschaftliche, dann ökologische und soziale und schließlich um kulturelle Aspekte erweitert. Gleichzeitig wurde die traditionelle Bezugsgröße Staat verworfen und nicht länger von nationaler, sondern internationaler, dann globaler, andererseits auch gesellschaftlicher und zuletzt individueller Sicherheit gesprochen. Auch der Begriff der »menschlichen Sicherheit«, der in der Friedensdenkschrift dankbar aufgenommen wird, ist nur der jüngste Versuch einer politisch verständlichen aber letztlich wenig fruchtbaren »Versicherheitlichung« (Weaver 1995) von Lebensbereichen, um politische Aufmerksamkeit für bislang vernachlässigte Probleme zu wecken. Dass dies im Übrigen auf Kosten des Friedensbegriffs geht, sei hier nur am Rande erwähnt, aber nicht weiter ausgeführt.

Wichtiger als eine semantische Einheit über einen bis zur Bedeutungslosigkeit überdehnten Begriff zu erreichen, ist es, die strukturelle Ähnlichkeit der genannten Probleme zu erfassen, um aus ihr die neuen Herausforderungen für die Friedens- und Sicherheitspolitik zu verstehen. Denn was diese Probleme eint, ist ihre Komplexität und die Ungewissheit, die sie umgibt. Während die Bedrohung im Kalten Krieg in einer klaren und gegenwärtigen Gefahr (*clear and present danger*) bestand, sind die heutigen Gefahren diffus und zukünftig. Genau genommen handelt es sich deshalb nicht um Bedrohungen, sondern um Risiken (Daase 2002).

Natürlich ist diese Unterscheidung heuristisch zu verstehen. Auch während des Kalten Krieges gab es Risiken und auch heute gibt es Bedrohungen.

Aber es lässt sich zeigen, dass der Ost-West-Konflikt auf beiden Seiten als das wahrgenommen wurde, was Mathematiker und Psychologen ein wohl-strukturiertes Problem (*well-structured problem*) nennen (van Bruggen/ Boshuizen/ Kirschner 2001: 27). Wohl-strukturierte Probleme setzen eindeutige Problemspezifikationen, klare Erfolgskriterien, vollständige Information und ausreichendes Wissen sowie die notwendigen Mittel zur Problemlösung voraus. Die Konzeption des Kalten Krieges als bipolares Sicherheitsdilemma entspricht genau diesen Kriterien. Schlecht-strukturierte Probleme (*ill-structured problems*) haben all dies nicht. Bei ihnen ist schon die Problembeschreibung umstritten, Theorien und Erklärungen widersprechen sich, unterschiedliche Wertvorstellungen werden in Anspruch gebracht und gegensätzliche Strategien vorgeschlagen. Anders als bei wohl-strukturierten Problemen gibt es hier keine richtige Antwort, sondern nur bessere oder schlechtere Argumente um vorgeschlagene Problemlösungen zu unterstützen. Genau dieser Art sind die sicherheitspolitischen Risiken von heute.

Die Herausforderung dabei besteht nicht darin, die schlecht-strukturierten Probleme in wohl-strukturierte umzuformulieren; das wäre nur um den Preis radikaler Komplexitätsreduzierung und rigider Planungen möglich und würde die Wahrscheinlichkeit »katastrophalen Scheiterns« wie im Irak riskieren (Fitzsimmons 2006/07: 131). Vielmehr kommt es darauf an, die Uneindeutigkeit und Komplexität der Situation aufrechtzuerhalten, Ungewissheit anzuerkennen und die Kontingenz der eigenen sicherheitspolitischen Entscheidungsfindung zu akzeptieren (Schwartz 1991: 6; Daase/Kessler 2007).

Aber das hat gravierende Folgen: Denn eine Politik, die sich auf ungewisse Risiken bezieht, kann nicht im gleichen Maße reaktiv sein, wie die klassische Sicherheitspolitik. Sie muss vielmehr proaktiv sein. Risikopolitik geht es um die vorwegnehmende Reduzierung der Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen Schadens (also um Vorbeugung/Prävention) oder um die vorwegnehmende Reduzierung des Ausmaßes eines zukünftigen Schadens (also um Vorsorge/Präkaution). In jedem Falle aber wird eine Strategie erforderlich, die weit früher ansetzt als klassische Sicherheitspolitik. Aber wo?

Zu welchem Zeitpunkt ist es z.B. angemessen, im Sinne ziviler Krisenprävention diplomatisch einzugreifen? So früh wie möglich? Aber das würde den eigenen konstruktiven Umgang mit Konflik-

ten unterminieren und darüber hinaus zu Ressourcenproblemen führen. Denn dass Konfliktprävention kostengünstiger ist als Konfliktmanagement mag auf einen einzelnen Konflikt zutreffen; ob es aber auch auf eine große Zahl **potentieller** Konflikte, von denen wir nicht wissen, ob sie eskalieren, zutrifft, ist eine durchaus offene Frage. Das Scheitern effektiver Präventionspolitik scheint jedenfalls nur teilweise ein Problem fehlenden politischen Willens zu sein (Jentlesson 1999), zum Teil ist es aber auch ein Allokationsproblem. Mehr Mittel für die zivile Konfliktbearbeitung zu fordern (EKD 2007: 108-113), ist deshalb zwar richtig, löst aber die strukturellen Probleme präventiver Diplomatie nicht.

Noch heikler ist die Frage nach proaktiver Militärpolitik. Unter dem Eindruck strategischer Ungewissheit und angesichts des Risikos, Ziel eines Angriffs mit Massenvernichtungswaffen zu werden, haben die USA für sich das Recht in Anspruch genommen, mögliche Gefährdungen im Vorfeld militärisch auszuschalten. (Dass es hier um präventive, nicht prä-emptive Kriegführung geht, ergibt sich aus dem Hinweis in der *National Security Strategy* von 2002, dass selbst wenn Ort und Zeit eines Angriffs unbekannt sind, eine vorwegnehmende Militäraktion gerechtfertigt ist.) Die EU hat, wie sie wissen, nachdem im ersten Entwurf des so genannten Solana-Papiers eine ähnliche Formulierung enthalten war, es vorgezogen, zu diesem Problem zu schweigen. Völkerrechtlich ist der Fall auch ziemlich klar: Präventive Kriegführung ist völkerrechtswidrig, während ein prä-emptiver Militärschlag eine gewisse Rechtmäßigkeit für sich beanspruchen kann. Aber wo ist die Grenze? Können die so genannten Caroline-Kriterien aus dem frühen 19. Jahrhundert heute noch Gültigkeit beanspruchen, oder müssen sie nicht den gegenwärtigen Bedingungen und Gefahrenpotentialen angepasst werden? Konkret: können wir – friedensethisch – einen Staat dazu verpflichten, seine Bevölkerung einer gravierenden, möglicherweise existentiellen Gefahr preiszugeben, bevor wir ihm gestatten, präventiv militärisch tätig zu werden, – zumal wenn wir konzedieren, wie es die Friedensdenkschrift tut, dass seine Gegner nicht unbedingt rational handeln? Verstehen Sie mich nicht falsch: ich plädiere nicht für prä-emptive Militärschläge und schon gar nicht für ein Recht auf präventive Kriegführung. Ich sage nur, dass das legalistische Argument, es sei nun mal verboten, so unabweisbar nicht ist.

Und selbst der Irakkrieg sollte nicht mit dem Wissen, das wir heute von ihm haben, beurteilt wer-

den. Denn auf das Argument des Hauptkriegstreibers, Vize-Präsident Dick Cheney, man müsse besser früher als später zuschlagen, weil das Risiko mit der Zeit steige, muss man erst einmal eine Antwort finden. »I am not convinced«, wie seinerzeit Joschka Fischer Donald Rumsfeld entgegenhielt, ist vermutlich nicht genug. Und das landläufige Argument, es habe sich ja gezeigt, dass der Irakkrieg unnötig war, weil es keine Massenvernichtungswaffen gegeben habe, ist ein ganz schwaches. Denn es basiert auf einer Wette, die auch anders hätte ausgehen können. Aber wäre denn der Irakkrieg nachträglich legitimiert gewesen, wenn amerikanische Soldaten die berüchtigte »smoking gun« oder wenigstens ein paar Kanister Anthrax gefunden hätten? Nein, wir können unsere Sicherheitspolitik nicht auf einer Wette gründen, sondern wir brauchen eine Antwort darauf, wie mit Ungewissheit und Risiken in der internationalen Politik umgegangen werden soll. Das ist die zentrale Herausforderung der Sicherheitspolitik im 21. Jahrhundert, und wir sind erst am Anfang, sie zu verstehen.

„ Zu welchem Zeitpunkt ist es z.B. angemessen, im Sinne ziviler Krisenprävention diplomatisch einzugreifen? So früh wie möglich? Aber das würde den eigenen konstruktiven Umgang mit Konflikten unterminieren und darüber hinaus zu Ressourcenproblemen führen.

3. Legalität vs. Legitimität

Lassen Sie mich zum zweiten großen Aspekt der Friedensdenkschrift kommen, der globalen Friedensordnung als Rechtsordnung. In der Denkschrift wird die Perspektive eines gerechten Friedens vor allem in der Verwirklichung eines »international vereinbarten Rechtszustandes« (EKD 2007: 57/85) gesehen. Dabei wird insbesondere auf die Vereinten Nationen als Garantin einer kollektiven Friedenssicherung gesetzt, der auch der Schutz universaler Menschenrechte und die Ermöglichung kultureller Vielfalt anvertraut werden. Der Einsatz von Gewalt wird strikt als »rechtserhaltende Gewalt« (EKD 2007: 65/98) konzeptualisiert und engen Begrenzungen unterworfen.

Wieder wird in der Denkschrift ein breiter Konsens beschrieben, der in dem Wunsch weitgehend geregelter und verrechtlichter internationaler Beziehungen besteht. Aber wieder werden Kontroversen eher verdeckt als angesprochen, sei es die Spannung zwischen einem kommunitaristischen und einem kosmopolitischen Menschenrechtsverständ-

nis, die Debatte um die Funktionsfähigkeit kollektiver Sicherheitssysteme oder das Für und Wieder humanitärer Interventionen. Alle Probleme und Aporien, so scheint es, ließen sich lösen, sofern nur die »Regelungslücken und Interpretationsspielräume hinsichtlich der Legitimität eines rechtserhaltenden militärischen Gewaltgebrauchs« geschlossen würden (EKD 2007: 70/104).

Der strenge Legalismus findet seine Entsprechung in der deutlichen Absage an außerrechtliche Rechtfertigungsgründe wie zum Beispiel die *bellum iustum*-Tradition. Das ist für eine evangelische Denkschrift schon bemerkenswert, auch wenn der politische Impetus, der hinter der Ablehnung »gerechter Kriege« steht, verständlich ist. Aber die Denunzierung der Theorie des gerechten Krieges als Ideologie der *Kriegsrechtfertigung* wird der *bellum iustum*-Tradition ebenso wenig gerecht wie die Behauptung, der Krieg sei heute kein Mittel der Politik mehr, dem Clausewitzschen Diktum gerecht wird. Und implizit wird ja auch das anerkannt, wenn genau die Kriterien als »allgemeine Kriterien einer Ethik rechtserhaltender Gewalt« (EKD 2007: 68/102) wieder eingeführt werden, die eben noch im Rahmen der *bellum iustum*-Theorie über Bord geworden worden wurden.

Nur, wofür brauchen wir diese Kriterien, wenn es das Völkerrecht gibt? Obwohl weiter vorne eingeräumt wird, dass Völkerrecht die Friedensethik nicht ersetzt, wird Friedensethik aber doch im Wesentlichen als Reflexion des Völkerrechts verstanden wenn es heißt: »Friedensethik muss auf das Völkerrecht bezogen bleiben« (EKD 2007: 57/85). Aber was kann internationales Recht leisten, was nicht. Wir erfahren viel über die Grenzen, die das Völkerrecht dem Gewaltgebrauch setzt, aber wir erfahren wenig über die Grenzen des Völkerrechts.

Lassen Sie mich deshalb, zum Ausgleich wenn Sie so wollen, kurz etwas über die Grenzen der Verrechtlichung und zum Verhältnis von Legalität und Legitimität in den internationalen Beziehungen anhand humanitärer Interventionen sagen. Offenbar klafft nämlich eine Lücke zwischen Legalität und Legitimität humanitärer Interventionen. Einerseits wird dem Sicherheitsrat zunehmend das Recht zugesprochen, seinen Auftrag für »Sicherheit und Frieden« so weit auszulegen, dass er den Einsatz von Zwangsmitteln zur Einhaltung von Menschenrechten einsetzen darf. Insofern gelten »humanitäre Interventionen, die von den Vereinten Nationen mandatiert sind, als eine legale Ausnahme vom generellen Verbot gewalt-

samer Selbsthilfe« (Holzgreve 2003: 43). Andererseits wird weithin anerkannt, dass Staaten angesichts grober Menschenrechtsverletzungen sich moralisch auch dann genötigt sehen können, die Gräueltaten mit militärischen Mitteln zu beenden, wenn kein UNO-Mandat vorliegt (Wheeler 2000; Holzgreve 2003). Dieses sind die harten Fälle humanitärer Intervention, die in eine Ungewissheitszone zwischen der legalen Gewaltverbotsnorm und der moralischen Norm der Schutzverantwortung (*responsibility to protect*) fallen. Der Einsatz der NATO im Kosovo 1999 ist dafür paradigmatisch: Im Abschlussbericht der UNO-Kommission zum Kosovokrieg heißt es deshalb, der Militäreinsatz sei zwar »nicht legal, aber legitim« gewesen (Independent Commission 1999).

Seither ist die Formel »not legal, but legitimate« zu einer Rechtfertigung geworden, internationales Recht im Namen rechtlicher Reform zu brechen. Aber was sind die Gründe für den fortschreitenden Zerfall des Gewaltverbots und – entsprechend – der Nichtinterventionsnorm, – Normen, die jahrzehntlang als die Grundlagen der internationalen Ordnung galten? Einige meinen, es sei die wachsende Kluft zwischen Legalität und Legitimität humanitärer Interventionen; und nur wenn man diese Kluft schließe und klare rechtliche Kriterien für humanitäre Militärinterventionen einführe, könne der Missbrauch eingedämmt werden. Diese Meinung vertrat auch Kofi Annan, der die Internationale Gemeinschaft aufrief, klare Richtlinien für humanitäre Interventionen auszuarbeiten und auf diese Weise Recht und Moralität in Übereinstimmung zu bringen.

Das klingt gut; aber ist es auch gut? Ist die Verrechtlichung der beste Weg, mit dem Problem der humanitären Intervention umzugehen? Kann die Reform des Rechts zu einer unzweideutigen Norm der humanitären Intervention führen und ihre kohärente Anwendung garantieren? Kann sie Vorkehrungen gegen ihren Missbrauch treffen? Als Politikwissenschaftler würde ich meine Zweifel anmelden. Denn erstens ist es unwahrscheinlich, dass rechtliche Normen das Interpretationsproblem, unter welchen Bedingungen Menschenrechtsverletzungen eine Intervention erlauben, lösen können. Zweitens würde unter den gegenwärtigen internationalen Bedingungen eine Kodifizierung des humanitären Interventionsrechts aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem ungleichen Vertrag führen. Die extrem ungleiche Machtverteilung im internationalen System und das Vetorecht im Sicherheitsrat würden einige Staaten von vornherein praktisch immun gegen

humanitäre Interventionen machen, – obwohl einige von ihnen zu den ersten Kandidaten gehören könnten. Obwohl ich der Meinung bin, dass Selektivität kein Argument gegen die Legitimität einer *moralischen* Norm ist, könnte sie die Legitimität einer *rechtlichen* Norm ernsthaft beeinträchtigen. In jedem Fall würde ein kodifiziertes Recht humanitärer Intervention die bereits existierende Ungleichheit im internationalen Recht verschärfen und seine übergreifende Legitimität verringern.

„ **Ist die Verrechtlichung der beste Weg, mit dem Problem der humanitären Intervention umzugehen? Kann die Reform des Rechts zu einer unzweideutigen Norm der humanitären Intervention führen und ihre kohärente Anwendung garantieren? Kann sie Vorkehrungen gegen ihren Missbrauch treffen? Als Politikwissenschaftler würde ich meine Zweifel anmelden.**

Der Punkt, den ich hier nur machen möchte, ist, dass es gute Gründe gegen die rechtliche Kodifizierung humanitärer Interventionen gibt, wie generell Verrechtlichung in der internationalen Politik kein Allheilmittel ist. Die Kluft zwischen Legalität und Legitimität ist nicht unbedingt »skandalös«. Es trifft zwar zu, dass, wie Thomas Frank sagt, »die Macht des positiven Rechts schwindet, wenn die Kluft zwischen ihm und den allgemeinen Wertvorstellungen – Gerechtigkeit, Moralität, Vernünftigkeit – zu breit wird« (Frank 2003: 211). Es ist aber genauso richtig, dass die Unterscheidung zwischen Legalität und Legitimität eine wichtige Funktion in den internationalen Beziehungen (und darüber hinaus) erfüllt. Sie erlaubt ein hohes Maß an Stabilität der normativen Struktur, verkörpert im internationalen Recht. Gleichzeitig erlaubt sie Widerspruch, Verweigerung aus Gewissensgründen und sogar Widerstand. Man könnte deshalb sagen, dass die Spannung zwischen Legalität und Legitimität geradezu konstitutiv für freie Gesellschaften, nationale wie internationale, ist. Und wir sollten wahrscheinlich vorsichtig sein, ihre Überwindung zu fordern und uns hüten, allein auf das Recht und Verrechtlichung zu setzen.

4. Internationale Organisationen vs. Governance

Ein weiteres Leitmotiv der Friedensdenkschrift ist die Rolle internationaler Organisationen, insbesondere der UNO, die »die wichtigste multilatera-

le Institution mit globaler Reichweite« (EKD 2007: 81/125) ist, – allerdings auch die einzige. An der Bedeutung des Multilateralismus und der Notwendigkeit globaler integrativer Kooperationsstrukturen besteht überhaupt kein Zweifel und in sofern wieder Konsens. Aber der ungebrochene Optimismus der Denkschrift hinsichtlich der Leistungsfähigkeit von Systemen kollektiver Sicherheit mag dann doch verwundern, zumal die Krise des Multilateralismus explizit im ersten Kapitel als Friedensbedrohung genannt wird.

Lassen Sie mich also, quasi als Korrektiv, nach den Gründen dieser Krise fragen und mit einer provokanten Frage beginnen: Die UNO hat es in den letzten sechzig Jahren nicht vermocht, »künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren.« Warum sollten wir annehmen, dass es ihr in den nächsten sechzig Jahren besser gelingen wird? Es stimmt: der Kalte Krieg hatte den Sicherheitsrat paralyisiert und den Mechanismus kollektiver Sicherheit außer Kraft gesetzt. Insofern hat die UNO nie so funktioniert, wie es in der UN-Charta es vorgesehen ist. Aber auch nach dem Ende der Bipolarität war das Zwischenhoch der UNO nur von kurzer Dauer. Das Mandat, die irakische Invasion in Kuwait militärisch rückgängig zu machen, blieb eine Ausnahme. Heute sehen wir die gleiche Paralyse unter anderen – unipolaren – Vorzeichen und einen Trend, Sicherheitspolitik außerhalb des institutionellen Rahmens der Vereinten Nationen zu betreiben.

Die Vereinten Nationen stehen damit keineswegs alleine da. Auch andere Organisationen und Institutionen, die ihre Wurzeln im Kalten Krieg haben und zur Gewährleistung wechselseitiger Kooperation umfangreiche Regelwerke schufen, befinden sich in Auflösung oder in einem mühevollen Reformprozess. Denken Sie an die Rüstungskontrollverträge, die gekündigt worden sind oder, wie im Falle des Atomwaffensperrvertrages, so sehr in der Krise sind, dass alternative Arrangements zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen getroffen werden. Denken Sie aber auch an die NATO, die nach wie vor nach einem tragfähigen strategischem Konzept sucht, um die zentrifugalen Kräfte einer hastigen Erweiterung zu bändigen und *opting-out clauses* einführt, um überhaupt handlungsfähig zu bleiben. Der Trend fort von formalen internationalen Organisationen hin zu informellen Formen internationaler Kooperation ist allenthalben sichtbar.

Angesichts dieser Entwicklung wird die Erfolgsbilanz der UNO sehr unterschiedlich eingeschätzt.

Die einen verweisen auf den hehren Anspruch der UNO und messen ihn an der Realität internationaler Politik. Angesichts der Tatsache, dass es zwischen 1945 und heute zahlreiche, je nach Kriterien zwischen 200 und 600 Kriege gegeben habe, könne man das Experiment eines globalen Gewaltmonopols nur als gescheitert ansehen (Glennon 2003). Die anderen halten dagegen, dass ohne die UNO noch weit mehr Kriege stattgefunden hätten und der Kalte Krieg vermutlich zu einem heißen eskaliert wäre (O'Sullivan 2005). Beide Seiten haben Recht. Die Vereinten Nationen sind damit gescheitert, ein effektives System kollektiver Sicherheit zu errichten und das allgemeine Gewaltverbot durchzusetzen. Aber sie waren erfolgreich, indem sie alternative Streitschlichtungsverfahren entwickelten und ein Forum für den diplomatischen Austrag von Konflikten boten.

Wären die genannten Positionen nur historische Einschätzungen der Vergangenheit, könnte man beruhigt sagen, dass die einen das Glas als halb leer, die anderen das Glas als halb voll ansehen. Aber es geht um mehr. Denn aus den historischen Einschätzungen werden Lehren für die Zukunft gezogen. So behaupten die Kritiker, dass das Scheitern der UNO systemischen Ursprungs sei und sich zuletzt wieder an der Unfähigkeit des Sicherheitsrates gezeigt habe, im Vorfeld des Irakkrieges zu einer Einigung zu gelangen. Sie schließen daraus, dass die UNO auch bei zukünftigen Kriegen scheitern werde und deswegen politisch überholt sei. Die Befürworter argumentieren dagegen, dass das Scheitern der UNO ungünstigen historischen Konstellationen geschuldet sei und durch Reformen behoben werden könne. Heute bestünde die große Gelegenheit, das System kollektiver Sicherheit auszubauen und nicht nur Staaten, sondern auch Gesellschaften und Individuen Sicherheit und Frieden zu bieten. Das ist auch der Ansatz der Denkschrift.

Diesmal haben, so fürchte ich, beide Seiten Unrecht. Denn weder wird man leichthin auf die Weltorganisation bei der Konzeption und Durchsetzung neuer globaler Sicherheitsstrukturen verzichten können, noch ist der Plan realistisch, die UNO zu einer globalen Protektionsinstitution auszubauen. Was mit Blick auf die Vergangenheit am ehesten zukunftsfähig ist, ist eine UNO, die ihre Praktiken den neuen Herausforderungen anpasst ohne die weltpolitischen Machtverhältnisse aus den Augen zu verlieren und ohne die Zustimmungsfähigkeit ihrer Politik als Basis ihrer Legitimität zu verleugnen. Die UNO dürfte deshalb präventive Kriegführung nicht legitimieren. Doch wenn Staaten trotzdem intervenieren, heißt

das nicht, dass sie »gescheitert« ist. Ihre Aufgabe kann nicht sein, entschlossene Staaten daran zu hindern militärisch präventiv zu handeln, sondern sie, wenn sie es tun, daran zu erinnern, dass sie Völkerrecht brechen.

Die Krise des Multilateralismus ist also vielleicht nicht zuletzt eine Krise unserer Hoffnungen, die wir in ihn gesetzt haben. Insofern mag der Optimismus der Friedensdenkschrift ein Beitrag zur Krisenbewältigung sein. Aber wichtiger noch wären Gedanken über alternative Strategien zur Erneuerung des Multilateralismus, die über Reformvorschläge für die UNO hinausgehen. Zwar wird die Bedeutung von Regionalorganisationen in der Denkschrift hervorgehoben (und sogar die OSZE wird lobend erwähnt, obwohl die nun wirklich in einer schlechten Verfassung ist), aber das schwierige Verhältnis zu den Vereinten Nationen wird nicht thematisiert, und ihre Ineffektivität bleibt unerwähnt. Auf Regionalorganisationen als subsidiäre Organisationen kollektiver Sicherheit zu bauen, erscheint mir – freundlich gesagt – verfrüht.

„ Anstatt also nur die Idee der kollektiven Sicherheit im Sinne der UNO im Blick zu haben, sollten auch alternative institutionelle Entwicklungen internationaler Organisation berücksichtigt und auf ihre Friedensfähigkeit geprüft werden.

Die NATO ist freilich ein anderer Fall, nicht nur, weil sie militärisch weit potenter ist, sondern vor allem, weil sie keine Regionalorganisation im Sinne von Chapter VIII der UN-Charta ist, und deshalb als legitime Entscheidungsinstanz für Militäreinsätze nach Ansicht der Denkschrift nicht in Frage kommt. Nun gibt es aber eine interessante Diskussion darüber, was die Legitimität einer Organisation ausmacht. Wenn demokratische Staaten legitimer sind als nicht-demokratische, sind dann internationale Organisationen die aus Demokratien bestehen auch legitimer als internationale Organisationen, die aus Autokratien bestehen? Das dies keine akademische Frage ist, sieht man daran, dass insbesondere in den USA mit diesem Argument die Legitimität der UNO bezweifelt und die überlegene Legitimität der NATO behauptet wird. In letzter Konsequenz wird damit die Frage nach der *autoritas* gestellt: ist der Sicherheitsrat noch die berechnete Instanz, über Krieg und Frieden zu entscheiden? Freilich eine skandalöse Frage, aber doch eine, der man sich stellen muss. Genauso wie den Vorschlägen, die gegenwärtig diskutiert werden, nämlich einen *Democratic Caucus* innerhalb der UNO zu bilden und die NATO zu einer globalen Sicherheitsinstitution von Demokratien umzubauen.

Anstatt also nur die Idee der kollektiven Sicherheit im Sinne der UNO im Blick zu haben, sollten auch alternative institutionelle Entwicklungen internationaler Organisation berücksichtigt und auf ihre Friedensfähigkeit geprüft werden.

5. Abrüstung vs. Nuklearordnung

Lassen Sie mich zum Abschluss noch zu der Stelle der Denkschrift kommen, die ich zu Beginn meiner Ausführungen insofern hervorhob, als dort die Kontroverse hinter dem Konsens deutlich wird. Unter Ziffer 162 heißt es: »Aus Sicht evangelischer Friedensethik kann die Drohung mit Nuklearwaffen *heute nicht mehr* als Mittel legitimer Selbstverteidigung betrachtet werden« (EKD 2007: 103/162). In den anschließenden Ziffern 163 und 164 werden je unterschiedliche Argumentationslinie skizziert, »welche politischen und strategischen Folgerungen sich aus dieser gemeinsam getragenen friedensethischen Einsicht« (ebd.) ergeben. Einerseits wird auf den »Teufelskreis wechselseitiger Bedrohungswahrnehmungen« verwiesen und die »vollständige nukleare Abrüstung« gefordert (EKD 2007: 103/163). Andererseits wird auf »potentielle Bedrohungen« wie den Terrorismus mit Massenvernichtungswaffen verwiesen und bekräftigt, dass auch ohne explizite Drohung »Abschreckung gültiges Prinzip« bleibe (EKD 2007: 104/164).

Es stellt sich allerdings die Frage, was sich strategisch substanziell seit dem Ende des Ost-West-Konflikts verändert hat, dass nukleare Abschreckung *damals noch*, heute aber *nicht mehr* legitim ist. Offenbar ist es die Annahme, dass zwar während des Kalten Krieges die rationale Risikoabwägung der Kontrahenten funktioniert habe, dass aber »in der heutigen Lage Abschreckung nicht von vornherein mit einem zu rationalem Kalkül geneigten Gegner rechnen« könne (EKD 2007: 74: 109), wie es in Ziffer 109 heißt.

Dieses Argument ist freilich heikel, setzt es doch in der Konsequenz generell die Schwelle präventiver Militäraktion herab: Denn wenn prinzipiell von Akteuren, sagen wir: dem Iran oder Nordkorea, nicht angenommen werden kann, dass sie »zu rationalem Kalkül« fähig sind oder dazu neigen, dann ist allerdings das Risiko weiterer Proliferation so groß, dass wirklich *alles* daran gesetzt werden muss, sie vom Erwerb von Nuklearwaffen abzubringen, notfalls eben mit Waffengewalt. Sollte sich der Iran nicht durch diplomatische Mittel vom Erwerb einer Nuklearwaffe abbringen lassen, könnte Abschreckung eine geradezu hoff-

nungsvolle Option werden wenn die Alternative präventive Kriegführung ist; und dann müsste es in der nächsten Friedensdenkschrift heißen, die Drohung mit Nuklearwaffen sei *heute wieder* als Mittel legitimer Selbstverteidigung zu bewerten.

Oder man verzichtet ganz auf solche Apodiktik und entschließt sich, den Argumenten mehr Raum zu geben als den vermeintlichen Antworten.

Literatur:

Schwartz, Peter 1991: *The Art of the Long View*, New York, N.Y.

Fitzsimmons, Michael 2006/07: *The Problem of Uncertainty in Strategic Planning*, in: *Survival* 48: 4, 131-146.

Daase, Christopher 2002: *Internationale Risikopolitik. Ein Forschungsprogramm für den sicherheitspolitischen Paradigmenwechsel*, in: Daase, Christopher/Feske, Susanne/Peters, Ingo (Hrsg.): *Internationale Risikopolitik*, Baden-Baden, 9-35.

van Bruggen, Jan M./Boshuizen, Henny P.A./Kirschner, Paul A. A *Cognitive Framework for Cooperative Problem Solving with Argument Visualization*,

Weaver, Ole 1995: *Securitization and Desecuritization*, in: Lipschutz, Ronnie (Hrsg.): *On Security*, New York, N.Y., 46-86.

Jentleson, Bruce (Hrsg.) 1999: *Preventive Diplomacy in the Post-Cold War World: Opportunities Missed, Opportunities Seized and Lessons Learned*, Lanham. 

»... für gerechten Frieden sorgen« – Zur Einführung in die neue Friedens-Denkschrift des Rats der EKD

Von Prof. Dr. Eva Senghaas-Knobloch, Universität Bremen

»... für gerechten Frieden sorgen« – Die neue Friedensdenkschrift der EKD in der Diskussion. Evangelische Akademie zu Berlin, 15.-17. 2. 2008.

I.

Die zehnte Kammer für öffentliche Verantwortung der EKD, die sich im November 2004 konstituiert hatte, hatte vom Rat der EKD wiederum den Auftrag bekommen, »einen Beitrag zur aktuellen friedensethischen und friedenspolitischen Orientierung« zu leisten. Die letzte als eine solche bezeichnete Friedens- »Denkschrift« der EKD war im Jahre 1981 unter dem Titel »Frieden wahren, fördern und erneuern« erschienen und dementsprechend von der Ost-West-Konfrontation und der Problematik der nuklearen Abschreckung geprägt. Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts hatte dann die achte Kammer, die erstmals seit den 1960er Jahren wieder mit ost- und westdeutschen Mitgliedern zusammengesetzt war, unter dem Titel »Schritte auf dem Weg des Friedens« »Orientierungspunkte« vorgelegt, die 1994 »als Beitrag des Rats« erschienen waren. Diese »Orientierungspunkte« beziehen sich schon auf die von den Kirchen in der DDR – während der Ökumenischen Versammlung von 1988 – angemahnte Entwicklung einer »Lehre vom gerechten Frieden«; sie waren von dem Grundgedanken getragen, die Bedeutung des Rechts auch in den internationalen Beziehungen – ganz im Sinn der »Peace Building Agenda« des UN-Generalsekretärs Boutros Boutros Ghali herauszustellen sowie Vorrang und Möglichkeiten der zivilen Konfliktbearbeitung zu entfalten.

Die öffentliche Aufnahme von »Schritte auf dem Weg des Friedens« war von den Kriegen im Territorium des früheren Jugoslawien, insbesondere in Bosnien, überschattet. Dabei zeigte sich, dass nicht so sehr die in der Schrift genannten Kriterien für einen legitimierbaren Einsatz militärischer Zwangsmittel strittig waren als vielmehr die konkreten Lagebeurteilungen und die consequente Anwendung der Kriterien bei der friedensethischen Beurteilung des NATO-Einsatzes. Konkrete Lagebeurteilungen sind nahezu unvermeidlich strittig. Darauf wurde durch die folgende Kammer in der 2001 vorgelegten Zwischenbilanz »Friedensethik in der Bewährung« hingewiesen. Die

Zwischenbilanz distanzierte sich im Rückblick auf die Erfahrungen in Bosnien und im Kosovo von der Redeweise über »Kollateralschäden« und dem beschönigenden Begriff »humanitäre Intervention«. Unterstrichen wurden demgegenüber der Leitbegriff »Gerechter Friede« (der durch den gleichnamigen Titel des Hirtenworts der katholischen Bischöfe im Jahre 2000 inzwischen auch die *ökumenische Gemeinsamkeit* in der christlichen Friedensethik zum Ausdruck bringt) und der Vorrang nicht-militärischer Instrumente bei der Friedenssicherung. Die Rezeption der Zwischenbilanz war aber ihrerseits von den terroristischen Anschlägen des 11. September 2001 sowie in der Folge den militärischen Interventionen in Afghanistan und Irak überschattet.

Vor diesem Hintergrund waren für die Arbeit an der neuen Schrift folgende Gesichtspunkte leitend: Ein neuer Text sollte – an die früheren Texte anknüpfend und die aktuellen friedenspolitischen Herausforderungen beschreibend – sich in umfassender Weise auf die Friedensproblematik beziehen, dabei eine biblisch-theologische Fundierung mit ethischer Reflexion und politikfähigen Leitlinien verbinden sowie kirchliche und politische Handlungsfelder klar benennen.

Ein solches Vorhaben steht vor der Frage der richtigen Sprache. Die Denkschrift ist – wie ihr Name schon nahelegt – kein prophetisches Wort. Versammelt werden vielmehr Argumente, die in jedem konkreten Fall abzuwägen sind. Die Denkschrift ist aber auch nicht im Stil einer Disputation verfasst, in der durchgängig Argumente und Gegenargumente gegeneinander gehalten werden. Vielmehr steht die Argumentation unter der Leitperspektive des gerechten Friedens, um deren Entfaltung und konkrete Implikationen es geht. Am Ende der Einleitung heißt es entsprechend: »Orientiert an der Würde des Menschen sind die konkreten Schritte auf dem Weg zum gerechten Frieden an den tatsächlichen Lebensbedingungen der einzelnen Menschen auszurichten. Institutionen und Handlungsweisen müssen sich daran messen lassen, ob sie ein Zugewinn für die Sicherheit der Menschen (im Sinne des Konzepts ‚menschliche Sicherheit‘) vor Gewalt, Unfreiheit und Not darstellen, Entfaltungsmöglichkeiten der Einzelnen fördern, kulturelle Vielfalt anerkennen und damit zu friedensförderlichen sozialen Be-

ziehungen weltweit beitragen.« (Ziffer 7) Den von der Kammer im September 2007 vorgelegten Textentwurf hat sich der Rat der EKD nach redaktionellen Überarbeitungen im Oktober 2007 zu eigen gemacht und als Denkschrift veröffentlicht.

II.

Die Grundüberlegungen der Denkschrift – die Prinzipien des Respekts der Menschenwürde, des Rechts und der zivilen Konfliktbearbeitung – werden an ihrem Ende noch einmal zusammenfassend hervorgehoben: »Wer den Frieden will, muss den Frieden vorbereiten« (Ziffer 194). Friede wird also nicht als ein Zustand sondern – wie im zentralen Kapitel 2.5 in Ziffer 80 beschrieben – als »ein gesellschaftlicher Prozess abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit« verstanden, und zwar sowohl im Sinne von politischer und als auch sozialer Gerechtigkeit. Entsprechend heißt es »gerechter Friede in der globalisierten Welt setzt den Ausbau der internationalen Rechtsordnung voraus. Sie muss dem Vorrang ziviler Konfliktbearbeitung verpflichtet sein und die Anwendung von Zwangsmitteln an strenge ethische und völkerrechtliche Kriterien binden. Menschenrechte und Demokratie müssen in den lokalen Traditionen verankert sein oder zumindest zwanglos mit ihnen verbunden werden können. Jede noch so wohlgemeinte Intervention in Gewaltkonflikte von außen muss das beachten. Auch neue Herausforderungen wie der internationale Terrorismus rechtfertigen keine Wiederbelebung der Lehre vom ‚gerechten Krieg‘; ihnen kann und muss vielmehr im Rahmen des Regelwerks der UN begegnet werden.« (Ziffer 196)

„ Ein neuer Text sollte – an die früheren Texte anknüpfend und die aktuellen friedenspolitischen Herausforderungen beschreibend – sich in umfassender Weise auf die Friedensproblematik beziehen, dabei eine biblisch-theologische Fundierung mit ethischer Reflexion und politikfähigen Leitlinien verbinden sowie kirchliche und politische Handlungsfelder klar benennen.

Die Schrift lässt sich von dem Gedanken leiten, dass sich nach dem Ende des Ost-West-Konflikts eine neue Situation eröffnet hat, in der ein kooperatives Handeln zwischen Staaten und Gesellschaften in einer dichter vernetzten Welt unabdingbar geworden ist, und in der einer innerstaatlichen Prävention von Gewaltkonflikten eine neue Bedeutung zukommt. Die Ausführungen werden in vier

Kapiteln entfaltet. Im *ersten* Kapitel werden die gegenwärtigen Friedensgefährdungen (und im Vergleich zur Zeit des Ost-West-Konflikts auch ‚Chancen‘) skizziert. Zunächst werden die großen globalen sozioökonomischen Probleme dargelegt, sodann die Bedeutung von Staatsversagen und Verfall politischer Gemeinschaften, drittens neue Entwicklungen bei den Bedrohungen durch Waffengewalt, viertens kulturelle und religiöse Gefährdungsfaktoren und fünftens die Schwächung des Multilateralismus, also der bestehenden Institutionen internationaler Kooperation.

Diese Erörterungen über Chancen und Gefährdungen der Gegenwart bilden die Folie, auf der im *zweiten* Kapitel der spezifische Beitrag der Christen und Kirchen für den Frieden in der Welt beschrieben und theologisch begründet wird. Es geht dabei um die Vergegenwärtigung des Friedens Gottes in Gottesdienst und Verkündigung und in Bildung und Erziehung, um Schutz und Beratung der Gewissen, um Arbeit für Versöhnung und um eine Denkweise aus der Perspektive gerechten Friedens. Im Folgenden sollen die Unterkapitel zum Gewissensthema, zur Versöhnung und zum Leitbild des gerechten Friedens etwas näher beleuchtet werden:

Beim *Gewissensthema* setzt die Denkschrift bei der elementaren, allen Christenmenschen gemeinsamen Bindung an das Gebot der Nächstenliebe an und entwickelt daraus in einem wohlverstandenen Sinn *komplementäre Formen seiner Befolgung*: »Mit der in der Bergpredigt Jesu überlieferten Seligpreisung der Friedensstifter... verbindet sich für alle Christen der Auftrag, nach Kräften den Frieden zu fördern und auszubreiten, gleichviel welche Rolle sie innehaben und an welchem Ort sie sich in Staat und Gesellschaft engagieren. Das christliche Ethos ist grundlegend von der Bereitschaft zum Gewaltverzicht (Mt 5,38) und vorrangig von der Option für die Gewaltfreiheit bestimmt. In einer nach wie vor friedlosen, unerlösten Welt kann der Dienst am Nächsten aber auch die Notwendigkeit einschließen, den Schutz von Recht und Leben durch den Gebrauch von Gegengewalt zu gewährleisten (vgl. Röm.13,1-7). Beide Wege, nicht nur der Waffenverzicht, sondern ebenso der Militärdienst, setzen in Gewissen und voreinander verantwortete Entscheidungen voraus.« (Ziffer 60) Entsprechend wird konkret (in Ziffer 65) darauf Bezug genommen, dass die Angehörigen der Streitkräfte verfassungs- und völkerrechtlich für ihre Handlungen individuell verantwortlich sind, und dass es ein grundrechtlich geschütztes Recht auf Befehlsverweigerung gibt.

Der christliche Gedanke der *Versöhnung* wird in der Weise auf die politische Sphäre angewendet, dass gefragt wird. »wie Versöhnung in Gerechtigkeit möglich ist, und d.h. wie der Geist der Verzeihung die Idee des Rechts gebrauchen und gegebenenfalls modifizieren kann, ohne sie aufzuheben.« (Ziffer 69) Den Kirchen und den Religionsgemeinschaften wird die Fähigkeit zu politisch-ethischer Verständigung und religiös-therapeutischer Kommunikation, besonders im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von Vergangenheit, zugesprochen. Dabei wird an die Ost-Denkschrift der EKD und den Briefwechsel der polnischen und deutschen katholischen Bischöfe von 1965 erinnert, und es werden die Aktivitäten der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste hervorgehoben. Die vorliegenden Erfahrungen mit Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, z.B. in Südafrika und Lateinamerika, werden unter dem Gesichtspunkt erörtert, was und wie sie zum inneren Frieden nach dem Ende von Gewalttätigkeiten beitragen können.

“ **Die Leitperspektive eines globalen Friedens durch Recht schließt eine Ethik »rechtserhaltender Gewalt« für die internationale Sphäre ein. Demgegenüber haben im Rahmen des Leitbilds vom gerechten Frieden die Lehren vom »gerechten Krieg« keinen Platz mehr. Anders als in intellektuellen Diskursen in den USA, an die manche friedenpolitische Erwägungen auch hierzulande anschließen, wird in der Denkschrift unter Bezug auf das Völkerrecht argumentiert, demzufolge das Konzept des gerechten Kriegs aufgehoben ist.**

Zur Entfaltung der Leitperspektive des *gerechten Friedens* werden in einem ersten theologischen Teil die biblischen Verheißungen von Frieden und Gerechtigkeit aufgezeigt und unterstrichen, dass Friede im Sinne der biblischen Tradition eine umfassende »Wohlordnung« bezeichnet, »ein intaktes Verhältnis der Menschen untereinander und zur Gemeinschaft, zu sich selbst, zur Mitwelt und zu Gott« (Ziffer 75). Diese Sichtweise wurde schon während der Ökumenischen Versammlung der Kirchen, die 1988 in der DDR stattfand, eingenommen. Im *Konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung* wurde ein auf Abrüstung und Kriegsverhütung reduziertes Friedensverständnis korrigiert, indem mit der Friedensaufgabe nun auch Forderungen der Menschen des Südens nach globaler Verteilungsgerechtigkeit und nach Schutz der Menschenrechte verbunden wurden. In der biblischen Tradition interpretieren sich Frieden und Gerechtigkeit wechsel-

seitig, Gerechtigkeit ist eine Kategorie der sozialen Praxis. »Sie befähigt zur Achtung der gleichen personalen Würde jedes Menschen, unabhängig von seinen Taten und Untaten« (Ziffer 77).

Gerechter Friede dient um der Würde der Menschen willen menschlicher Existenzerhaltung und Existenzentfaltung. »Vom gerechten Frieden her denken heißt deshalb, dass die *para-bellum*-Maxime ersetzt werden muss durch den Grundsatz »*si vis pacem para pacem*« (wenn Du den Frieden willst, bereite den Frieden vor)« (Ziffer 75). Die biblische Sicht unterstützt ein prozessuales Friedenskonzept. Auf dieser Basis werden im zweiten Teil zur Entfaltung des Leitbegriffs des gerechten Friedens die vier Dimensionen für gerechten Frieden benannt: »Friedensfördernde Prozesse sind dadurch charakterisiert, dass sie in innerstaatlicher wie in zwischenstaatlicher Hinsicht auf die Vermeidung von Gewaltanwendung, die Förderung von Freiheit und kultureller Vielfalt sowie auf den Abbau von Not gerichtet sind« (Ziffer 80).

Während das ethische Leitbild des gerechten Friedens im zweiten Kapitel als eine aus den Quellen der jüdisch-christlichen Tradition schöpfende Zielperspektive beschrieben wird, werden im *dritten* Kapitel unter der Überschrift »Gerechter Friede durch Recht« die Anknüpfungspunkte und friedensethischen Prinzipien dargelegt, die unter den heutigen Bedingungen gesellschaftlicher und kultureller Pluralität *auch allgemein* Anerkennung finden können. Entsprechend den vier Dimensionen des gerechten Friedens werden vier Anforderungen an eine globale Friedensordnung als Rechtsordnung benannt: 1. ein funktionsfähiges System kollektiver Sicherheit, 2. die Gewährleistung der universellen und unteilbaren Menschenrechte, 3. die Gewährleistung von Mindestbedingungen für eine transnationale Gerechtigkeit und 4. die Ermöglichung kultureller Vielfalt.

Die Leitperspektive eines globalen Friedens durch Recht schließt eine Ethik »rechtserhaltender Gewalt« für die internationale Sphäre ein. Demgegenüber haben im Rahmen des Leitbilds vom gerechten Frieden die Lehren vom »gerechten Krieg« keinen Platz mehr. Anders als in intellektuelle Diskurse in den USA, an die manche friedenpolitische Erwägungen auch hierzulande anschließen, wird in der Denkschrift unter Bezug auf das Völkerrecht argumentiert, demzufolge das Konzept des gerechten Kriegs aufgehoben ist (Ziffer 102). Bestimmte moralische Prüfkriterien für die Anwendung militärischer Gewalt, die in den verschiedenen *bellum-justum*-Lehren enthal-

ten sind, bleiben aber – so wird argumentiert – weiterhin bedeutsam, denn ihnen Maßstäbe liegen zugrunde, die nicht nur für den Kriegsfall Geltung beanspruchen, sondern auch für Polizeirecht, innerstaatliche Ausübung des Widerstandsrechts oder einen legitimen Befreiungskampf. Bei den sieben *allgemeinen* Kriterien im Rahmen einer Ethik rechtserhaltender Gewalt handelt es sich um: einen Erlaubnisgrund, die Autorisierung, die richtige Absicht, den Einsatz als äußerstes Mittel, die Verhältnismäßigkeit der Folgen, die Verhältnismäßigkeit der Mittel und das Prinzip der Unterscheidung (Ziffer 102).

Da das Völkerrecht in seiner Gesamtheit – so wird argumentiert – eine Zwischenstellung zwischen reinem Staatenrecht und menschheitlichen Weltbürgerrecht einnimmt, sind gegenwärtig besonders die Situationen umstritten, in denen

- von einem Staat das Selbstverteidigungsrecht in Anspruch genommen wird,
- kollektive Schutzverantwortung von außen wahrgenommen werden soll, und
- Auslandseinsätze im Rahmen internationaler bewaffneter Friedensmissionen stattfinden.

Mit Blick auf diese Situationen werden daher in Kapitel 3.3 die *Grenzen* eines rechtserhaltenden militärischen Gewaltgebrauchs aufgezeigt. Hinsichtlich der Inanspruchnahme des *Selbstverteidigungsrechts* werden die amerikanische Sicherheitsstrategie und Nukleardoktrin unter Verweis auf die UNO-Charta kritisiert. (Die Problematik der nuklearen Abschreckung insgesamt wird im vierten Kapitel in zwei alternativen Argumentationsweisen thematisiert, ohne dass es zu einer gemeinsamen Auffassung kommt, siehe unten). Grenzen hinsichtlich militärischer Intervention im Sinne einer »Schutzverantwortung« für Bevölkerungen anderer Staaten werden vor allem unter dem Gesichtspunkt der Selbstgesetzgebung der Völker und der vielfältigen Präventionsansätze gezogen, so dass militärisches Eingreifen unter dem Gesichtspunkt der Schutzverantwortung nur Fällen schwerster aktueller Unrechtshandlungen vorbehalten bleibt – unter der Voraussetzung, dass die weiteren Kriterien erfüllt sind. Mit Blick auf Grenzen für internationale bewaffnete *Friedensmissionen*, die nicht mit Kampfeinsätzen verbunden sind, wird die notwendige friedenspolitische Kohärenz aller Maßnahmen eingefordert. (Ziffer 118)

III.

Das komplexe Problem der Friedensstiftung als politische Aufgabe wird im *vierten* Kapitel dargelegt, wobei auch hier die inhaltliche Tendenz der Aussagen aus den Titeln der fünf Unterkapitel ablesbar ist: »Universale Institutionen stärken«, »Europas Friedensverantwortung wahrnehmen«, »Waffenpotenziale abbauen«, »zivile Konfliktbearbeitung ausbauen« sowie »menschliche Sicherheit und menschliche Entwicklung verwirklichen«. Paradigmatisch wird dabei vom Erfordernis einer neuen Weltinnenpolitik im Sinne von Global Governance und von der Orientierung an den UN-Konzepten *menschlicher Sicherheit* und *menschlicher Entwicklung* ausgegangen, die dem vierdimensionalen Friedensverständnis (als Schutz vor Gewalt und Not sowie als Förderung von Freiheit und kultureller Entfaltung) entsprechen. Durchgängig wird hervorgehoben, dass Friedenspolitik als eine ressortpolitische Querschnittsaufgabe verstanden werden muss, deren Einzelmaßnahmen konsistent und kohärent aufeinander abzustimmen sind.

Ich will auch hier einige wenige Punkte hervorheben, die mir von besonderer Bedeutung erscheinen:

Mit Blick auf die *Stärkung der universalen Institutionen* argumentiert die Denkschrift, dass es besonders auf Reformen des UN-Sicherheitsrats ankommt, vor allem darauf, das jetzige »Autorisierungsmonopol für die Anwendung von Gewalt zum Monopol *legitimer*, weil öffentlich kontrollierter Erzwingungsgewalt« weiterzuentwickeln (Ziffer 131). Zur demokratischen Legitimität ist es wesentlich, dass die Tatsachenermittlung von der Bewertung der Tatsachen und der Sanktionsdurchführung getrennt werden. Zudem sollte geprüft werden, ob beschuldigte Staaten oder Personen sich im Rahmen einer nachträglichen Kontrolle an eine unabhängige Instanz wenden können. Als erster Schritt auf diesem Weg wird vorgeschlagen, dass das Abstimmungsverhalten bei substanziellen Entscheidungen im Weltsicherheitsrat vor der Weltöffentlichkeit begründungspflichtig wird. Daneben wird ein Verhaltenskodex empfohlen, in dem festgelegt ist, in welchen Fällen Ermessensentscheidungen von den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats frei, d.h. unter Rückgriff auf ein Veto getroffen werden können, und in welchen Fällen nicht. Auch auf die Bedeutung von Gutachten des Internationalen Gerichtshofs wird hingewiesen.

Das Unterkapitel über *Europas Friedensverantwortung* beginnt nicht zufällig mit der UN-

Regionalorganisation OSZE, für deren Stärkung plädiert wird. Mit Blick auf die EU wird insbesondere auf deren diplomatische Möglichkeiten und zivile Fähigkeiten hingewiesen (Ziffer 146): Es wird dazu aufgefordert, das Potenzial für die »Partnerschaft zur Prävention von Gewaltkonflikten« im Rahmen der Göteborg-Agenda konsequent auszugestalten. Auch Rolle und Auftrag der Bundeswehr werden im Zusammenhang mit der EU behandelt. Das entspricht der Idee grundsätzlicher Befürwortung multilateraler Institutionen. Wo immer es um Zusammenwirken mit anderen Streitkräften geht, soll auf die konsequente Erhaltung und möglichst eine Ausstrahlungskraft des Prinzips der Inneren Führung gedrungen werden. An die einseitige Ausrichtung der Bundeswehr auf Außeneinsätze werden kritische Fragen gestellt.

“ **Die Denkschrift benennt die Vielfalt der Aktivitäten, die es auch bei den christlichen Friedensdiensten und zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie zwischen zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren zu vernetzen gilt.**

Der Aufgabe, *Waffenpotentiale abzubauen* ist der dritte Teil des Kapitels gewidmet. Es geht um ein Wiederbeleben kooperativer Abrüstung und Rüstungskontrolle. Hier hat auch die Bewertung der aktuellen Nuklearproblematik ihren Ort. Es wird die Aussage getroffen, dass »die Drohung mit Nuklearwaffen heute nicht mehr als Mittel legitimer Selbstverteidigung betrachtet werden kann« (Ziffer 161). Über die konkreten politischen Schlussfolgerungen aus dieser Grundüberlegung gab es allerdings keine Einigung. Insofern finden sich in der Denkschrift in der Ziffer 163 *eine* Argumentationslinie, der zufolge es auf eine Politik der vollständigen nuklearen Abrüstung ankommt, während in Ziffer 164 in einer *anderen* Argumentationslinie zur nuklearen Abschreckung keine Alternative gesehen wird. Unterstrichen wird die dringende Notwendigkeit, die unglaubliche Anzahl von Kleinwaffen ernsthaft und verbindlich abzubauen. Nur so kann es auch gelingen, dem Anstieg von Kindersoldaten entgegenzuwirken. Um der Kinder und allgemein der zivilen Opfer willen ist auch die Ächtung von Antipersonenminen und Streumunition zu stärken und konkret umzusetzen. In den realen bewaffneten Auseinandersetzungen spielen gegenwärtig zudem Söldnertum und Paramilitärs eine äußerst problematische Rolle. Die Denkschrift macht in dieser Hinsicht den Vorschlag, die Verträge deutscher Sicherheitsfirmen zur Ausbildung, Vermittlung und Entsendung bewaffneten Personals analog allgemeinen Rüstungsexportbestimmungen zu kontrollieren (Ziffer 168).

Die im Rahmen des Konzepts des Gerechten Friedens vorrangige Aufgabe *Zivile Konfliktbearbeitung* (Ziffer 170) wird in Kapitel 4.4 näher ausgeführt. Es wird gezeigt, dass es angesichts der heutigen Konfliktlagen darauf ankommt, sich insbesondere der Qualität der sozialen Beziehungen *innerhalb* von Gemeinwesen zu widmen. Ausgangsüberlegung für die Aufgabe der zivilen Konfliktbearbeitung ist die Allgegenwart von Konflikten in den sich pluralisierenden und dynamisierenden Gesellschaften. »Mit den Begriffen der zivilen bzw. konstruktiven Konfliktbearbeitung wird ausgedrückt, dass es nicht um Konfliktvermeidung an sich und auch nicht nur um Konfliktvorbeugung in einem frühen Stadium drohender Gewalteskalation geht, wie im Begriff *conflict prevention* nahegelegt, sondern um die Vermeidung eskalationsträchtiger politischer Konflikte und um die möglichst dauerhafte Vorbeugung gegen eine gewaltträchtige Austragung von Konflikten in jedweder Phase eines Konflikts« (Ziffer 173). Als ausbaufähiger Ansatzpunkt in der deutschen Regierungspolitik wird der Aktionsplan »zivile Krisenprävention, Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung« hervorgehoben, der seit 2004 der zivilen Konfliktbearbeitung mehr politisches Gewicht verschaffen soll. Hier kommt es auf verbesserte interministerielle Abstimmungen an und darauf, dass sich die Öffentlichkeit, auch die friedenspolitische Öffentlichkeit und die Friedensbewegung, für die Prozesse im Rahmen dieses Aktionsplans interessieren und sie kritisch begleiten. Der demnächst vorgelegte zweite Bericht über die Umsetzung des Aktionsplans sollte meines Erachtens als Gelegenheit genutzt werden, sich dieser Aufgabe mit Nachdruck zu widmen.

Die Denkschrift benennt die Vielfalt der Aktivitäten, die es auch bei den christlichen Friedensdiensten und zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie zwischen zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren zu vernetzen gilt. Hinsichtlich der Friedensmissionen wird argumentiert: »Wenn zivile und militärische Akteure unter dem Vorzeichen von UN-Friedensmissionen gleichzeitig an einem Ort tätig sind, kommt es entsprechend dem Grundsatz des Vorrangs der zivilen Mittel darauf an, alle Aktivitäten unter der Perspektive einer den Frieden *dauerhaft* befördernden Umgestaltung innerer Beziehungen von Gemeinwesen zu prüfen und vorausschauend aufeinander abzustimmen.« (Ziffer 181) Diese Perspektive sollte als Aufforderung verstanden werden, die verschiedenen Missionen, die gegenwärtig unter verschiedenen Mandaten ausgeübt werden, kritisch zu beobachten und zu bewerten. Damit würde eine auf Langfristigkeit bedachte friedenspolitische

Aufmerksamkeit eingenommen, die sich nicht von tagespolitischen Dringlichkeiten treiben lässt.

Das Unterkapitel über *menschliche Sicherheit und menschliche Entwicklung* schließt an den Gedanken des Vorrangs der zivilen Konfliktbearbeitung an. Es wird an die Konzepte erinnert, die schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Rahmen des Friedensvertrags von Versailles und später in der UN-Charta formuliert worden sind. Es geht darum, die gewaltträchtige Situation skandalös groß und immer weiter wachsender Unterschiede in den Lebensbedingungen der Menschen im Norden und Süden entschlossen zu überwinden. Dazu wird u.a. vorgeschlagen, den Wirtschafts- und Sozialrat der UN zu einem zentralen Forum für Entwicklungskooperation auszubauen und – auch gegenüber dem Sicherheitsrat – aufzuwerten (Ziffer 127), um auf diese Weise zu einer friedensförderlichen, nicht widersprüchlichen Politik der internationalen Institutionen zu kommen.

„ Es gibt eine Kritik an der Denkschrift, die das prophetische Wort vermisst. Tatsächlich entbindet die Schrift nicht von eigenen Bemühungen um konkrete Situationsbeurteilungen.

Die in der UNO-Charta und im UN-Sozialpakt kodifizierten sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechte wurden im Bericht des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) von 1994 in die Konzepte »Menschliche Entwicklung« und »menschliche Sicherheit« (Human Security) übersetzt. Das Konzept »menschliche Sicherheit« hebt auf Sicherheitsbedürfnisse der Menschen in ihrem Alltagsleben ab und basiert auf der Idee, dass es zu den Aufgaben der Staaten und der internationalen Gemeinschaft gehört, die einzelnen Menschen sowohl vor Gewalt als auch vor Not zu schützen. »Die Verknüpfung beider Konzepte entspricht dem auf der menschlichen Würde basierenden Konzept des gerechten Friedens. Darin liegt ihre politische Neuerungskraft: in einer vernetzten, aber sozial zerklüfteten Welt, in der der Schutz für die Einzelnen nicht (mehr) Inhalt staatlicher Grenzen, sondern auch von der internationalen Kooperation erwartet werden muss, kommt es unter anderem bei Investitionsentscheidungen öffentlicher Finanzmittel darauf an, gleichermaßen unmittelbare Gefahrenquellen (bewaffnete Gewalt, Hungerkatastrophen, Umweltzerstörung) zu beachten und die Förderung langfristiger unabdingbarer Entfaltungsmöglichkeiten zu berücksichtigen« (Ziffer 187).

Angesichts der globalen Wirtschaftsverflechtungen spricht sich die Denkschrift dafür aus, dass die transnationalen Wirtschaftsakteure, also u.a. die multinationalen Unternehmen, die für ihre eigenen Belange (z.B. Eigentumsrechte) völkerrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen, auch ihrerseits zur Einhaltung grundlegender Prinzipien des Völkerrechts verpflichtet werden. In diesem Zusammenhang plädiert die Denkschrift dafür, multi- und transnationale Unternehmen rechenschaftspflichtig zu machen: »Vor allem darf die soziale Rechenschaftspflicht nicht ausgerechnet bei Wirtschaftsaktivitäten zur Gewinnung strategischer Rohstoffe ausgesetzt werden.... An den kriegswirtschaftlichen Kreisläufen sind auch Unternehmen der OECD, welche durch Ankauf, Transport und gegebenenfalls Endfertigung strategischer oder seltener Rohstoffe beteiligt. Um Kriegsökonomien auszutrocknen, sollte eine Rechenschaftspflicht von Unternehmen für ihre Zahlungen an Regierungen und Rebellengruppen verbindlich gemacht werden« (Ziffer 191). Dabei kann auf entsprechende Vorarbeiten von Nichtregierungsorganisationen wie Human Rights Watch verwiesen werden.

IV.

Lassen Sie mich zum Ende unterstreichen, dass die Friedensdenkschrift die Bundesrepublik Deutschland in der einen Welt platziert und ihr nicht die Möglichkeit zu einem Inseldasein einräumt. Die Bedeutung menschlicher Sicherheit und Frieden im Innern von Gemeinwesen ist auch für die Bundesrepublik Deutschland ganz besonders groß. Sie kommt auch darin zum Ausdruck, dass in vielen Städten und Landkreisen Deutschlands Menschen aus zahlreichen Herkunftsländern leben: »Der gewaltfreie Umgang mit den Konflikten innerhalb der Industriegesellschaften ist gewissermaßen die Schule, in der die Fähigkeiten gelernt werden, die es ermöglichen, mit den großen sozialen Herausforderungen der Welt in der Perspektive des gerechten Friedens umzugehen.« (Ziffer 193)

Es gibt eine Kritik an der Denkschrift, die das prophetische Wort vermisst. Tatsächlich entbindet die Schrift nicht von eigenen Bemühungen um konkrete Situationsbeurteilungen. Wer sich allerdings von der Perspektive des gerechten Friedens leiten lässt, erkennt, dass es unabdingbar um soziale und politische Prozesse geht, in denen sich Ziele und Mittel entsprechen.

Sicherheitspolitische Herausforderungen und der Primat der Zivilen Konfliktbearbeitung

Von Brigadegeneral Dr. Klaus Wittmann,
Director Academic Planning and Policy am NATO Defense College, Rom

»... für gerechten Frieden sorgen« – Die neue Friedensdenkschrift der EKD in der Diskussion. Evangelische Akademie zu Berlin, 15.-17. 2. 2008.

Nach den ausgezeichneten systematischen Darstellungen der EKD-Friedensdenkschrift durch die Mitautoren Reuter und Schorlemer stelle ich an mich keinen so hohen Anspruch, sondern sehe meine Aufgabe als einfacher Soldat darin – so auch mein Auftrag von Herrn Trittman –, das hervorzuheben, was aus meiner Sicht in der Denkschrift wichtig ist. Ich äußere meine ganz persönliche Auffassung (so wie ich auch Mitglied der Synode und der Kammer für Öffentliche Verantwortung (KÖV) nicht als Beauftragter des BMVg, der Bundeswehr oder der NATO bin, sondern als Staatsbürger in Uniform).

Ich bin erfreut, dass die Evangelischen Akademien sich als Katalysatoren und Teil der breiten öffentlichen Debatte über Sicherheitspolitik und Friedensethik betrachten, die in dieser Denkschrift gefordert wird und die das Weißbuch der Bundesregierung vom Oktober 2006 leider nicht bewirkt hat – was sich jetzt im Zusammenhang mit Afghanistan in defensiver, inhaltlicher Weise abspielt, kann ich nicht als breite öffentliche Debatte bezeichnen.

Als einziger Soldat in der KÖV war ich nicht immer im mainstream der Diskussion, aber wie die Mitautoren will ich die Vertraulichkeit der dortigen Beratungen respektieren und keine Interna preisgeben.

Ein paar Worte zum Hintergrund, zur »Lage«:

Die globalisierte und multikulturelle Welt, die sich seit dem Ende des Kalten Krieges herausgebildet hat, stellt statt einer neuen Weltordnung eher Weltunordnung dar.

Sie ist gekennzeichnet durch viele ungelöste wirtschaftlich-soziale Probleme sowie durch ein Konglomerat von regionalen Konflikten um ethnische, religiöse, territoriale und historische Fragen, um Verteilung und um Dominanz – Konflikte, die beim »Auftauen« des Gletschers des Kalten Krieges (wo sie mit »eingefroren« waren, weil ihr

Ausbruch einen Weltkrieg hätte auslösen können) mit »auftauen« und wieder virulent wurden. (Und um auf die vorangegangene Debatte um »well-structured problems« zu reagieren: Wer heute Nostalgie empfindet gegenüber der »übersichtlichen« Epoche des Kalten Krieges, hat vergessen, welche Sorgen man haben musste um ein potientes »Schlachtfeld Deutschland« wo vieles von dem, was man verteidigen wollte, wohl zunächst zerstört worden wäre!)

Aufstrebende Großmächte und Polyzentrismus gehören ebenso in dieses Bild wie Internationale Organisationen, nichtstaatliche Akteure (gute und böse), Nichtregierungsorganisationen und multinationale Konzerne sowie die Tatsache, dass gewaltsame Konflikte zunehmend innerstaatlich ausgetragen werden und die Schwäche von Staaten bedrohlicher sein kann als ihre Stärke.

Probleme wie Armut, Unterentwicklung, Überbevölkerung, Vertreibung, Flucht, Klimawandel, Umweltzerstörung, Pandemien, Ressourcenkonkurrenz, Bildungsmangel wirken sich überregional aus und machen – wie auch globaler Terrorismus, organisierte Kriminalität, Menschenhandel, Proliferation nicht nur von Massenvernichtungswaffen und Computerkriminalität – vor nationalen Grenzen nicht halt.

All dies sind nicht in erster Linie militärische Herausforderungen, und ihnen kann nicht ausschließlich oder auch nur vorwiegend militärisch begegnet werden. Auch ist, selbst wenn Nationalstaaten Hauptakteure der Sicherheitspolitik bleiben, kein Staat allein zur Beantwortung der heutigen globalen Bedrohungen und Friedensgefährdungen imstande.

Es ist wichtig, dass Kirche sich zu alledem äußert – und dass sie es sachkundig tut: Darin habe ich einen Teil meines Beitrags gesehen: zu verhindern, dass die geneigte Leserschaft sagt: »Ja, die liebe Evangelische Kirche, wie idealistisch sie sich wieder verlauten lässt!« Aber, wie gesagt, ich habe das nicht im Auftrag von BMVg, Bundeswehr oder NATO getan.

Zu einigen Aspekten der Denkschrift möchte ich zunächst ein paar allgemeinere Bemerkungen

machen, bevor ich auf Aussagen in Kapitel 4 konkreter eingehe:

1. Bezüglich der Aussagen über die Vereinten Nationen und den Multilateralismus war besonders starke öffentliche Kritik zu vernehmen an einem vermeintlich illusionären Glauben an deren Möglichkeiten. Daran mag etwas sein, aber in ihrer Funktion der Zuerkennung von Legalität und Legitimität hinsichtlich der Autorisierung militärischer Gewalt sind die VN gegenwärtig unersetzbar.

Trotzdem bedarf das Völkerrecht angesichts neuer Bedrohungen der Weiterentwicklung (obwohl ich nicht so weit gehen will wie ein mir bekannter, nicht unbedeutender Völkerrechtler mit seiner Aussage: »Damit das Völkerrecht sich weiterentwickelt, muss es von Zeit zu Zeit gebrochen werden.«)

„ Militärische Machtmittel sind als Instrument in der Hand hoffentlich sorgfältig überlegter Politik zu sehen und dürfen, wie die Denkschrift ausführt, nicht aus Hilflosigkeit oder um des »Dabeiseins« willen zum Einsatz kommen.

Denn es gibt Probleme, für die neue Antworten erforderlich sind, wie z.B. die gestern und heute oft beschworene Schutzverantwortung (*responsibility to protect*) samt den sogenannten »humanitären Interventionen« (die ich lieber »Interventionen aus humanitären Gründen« nenne) oder die Frage, was »Selbstverteidigung« ist angesichts potentieller Schäden apokalyptischen Ausmaßes (z.B. durch »schmutzige Bomben«), einschließlich der Schwierigkeit zu bestimmen, was bei solchen asymmetrischen Bedrohungen *imminent* bzw. *instant and overwhelming* ist.

2. Es ist aus meiner Sicht konstruktiv, dass die Denkschrift das Postulat von militärischer Gewalt als *ultima ratio* richtig auslegt: nicht als das zeitliche letzte, sondern als das äußerste Mittel. Ich füge hinzu: ... dessen frühzeitiger Einsatz, oder zumindest glaubwürdiges »Vorzeigen« bisweilen für später Schlimmeres verhindern kann. Denken Sie an den Herbst 1991: Beschießung Dubrovniks durch serbische Artillerie. Wäre, hypothetisch gedacht im Sinne von »would-be history«, die Internationale Gemeinschaft sich seinerzeit einig gewesen, so hätten zwei *sorties* auf diese Artillerie genügt, und das Schicksal der ex-jugoslawischen Völker hätte eine andere Wendung genommen. Stattdessen haben wir Milosevic ständig in der Sicherheit gewiegt, militärisch

habe er nichts zu befürchten – und Jahre später mussten wir doch eingreifen, um einen viel höheren Preis, und Hunderttausenden hatten inzwischen ihr Leben oder ihre Heimat verloren.

Militärische Machtmittel sind als Instrument in der Hand hoffentlich sorgfältig überlegter Politik zu sehen und dürfen, wie die Denkschrift ausführt, nicht aus Hilflosigkeit oder um des »Dabeiseins« willen zum Einsatz kommen. Bündnissolidarität betrachte ich schon als wichtigeres Motiv, auch wenn Professor Reuter zuzustimmen ist, dass sie »keine friedensethische Kategorie ist«. Aber Bündnissolidarität bedeutet nicht »Vasallentreue« gegenüber den USA (wie der Unterton in manchen Diskussionen lautet). Sie bedeutet gemeinsame Sicherheit und Verantwortung in der euro-atlantischen Gemeinschaft. Die Bundesrepublik Deutschland hat aus der Solidarität ihrer Bündnispartner jahrzehntelang ihre Sicherheit bezogen.

3. Bei den Begriffen Präemption, Prävention, und präventiver Krieg herrscht große terminologische Begriffsverwirrung, zu der Professor Daase dankenswerterweise das Erforderliche gesagt hat – Termini wie »antizipatorische Verteidigung« sind Ausdruck der Hilflosigkeit angesichts eines wirklichen Dilemmas.

4. Mit der geforderten Rechtsförmigkeit einer internationalen Friedensordnung wird der Anspruch verknüpft, dass diese Rechtsordnung dem Vorrang der zivilen Konfliktbearbeitung verpflichtet ist und die Anwendung von Zwangsmitteln an strenge ethische und völkerrechtliche Kriterien bindet – eine Perspektive in der es nur streng bedingte »rechtserhaltende Gewalt« geben darf.

Dabei wird in der Denkschrift die Notwendigkeit der Prävention hervorgehoben; gewaltfreien Methoden der Konfliktbearbeitung wird der Vorrang zuerkannt. Dies hat schon früher Joschka Fischer so ausgedrückt: »Zivile Konfliktverhütung muss Vorrang haben vor militärischer Krisenreaktion.« Dazu habe ich immer gesagt: Ich weiß, was er meint, aber wir dürfen nicht falsche Dichotomien herstellen. Minister Erler drückte es gestern Abend ähnlich aus. Ein integrativer Ansatz ziviler und militärischer Mittel ist erforderlich. Und der Titel des mehrfach erwähnten »Aktionsplans Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung« weckt oder bestärkt die illusionäre Vorstellung, dies sei allein mit zivilen Mitteln möglich.

Lassen Sie mich jetzt konkreter zum Kapitel 4 »Politische Friedensaufgaben« kommen. Ich finde schon, dass dieses Kapitel recht praxisorientiert ist. Natürlich sind große Schritte von der Programmatik zur Praxis erforderlich, aber ich stimme Herrn Reuter zu, dass auf Fragen der Tagespolitik nicht eingegangen werden konnte: Die Denkschrift ist nicht die Kommentarseite einer Tageszeitung.

In diesem Kapitel finden sich u.a. Aussagen zu den internationalen Organisationen, zu Europas Friedensverantwortung, zur Bundeswehr, zu Abrüstung und ziviler Konfliktbearbeitung sowie zum Herangehen an Friedensmissionen im Ausland, eine gerade angesichts der Lage und Entwicklung in Afghanistan besonders aktuelle Thematik. Hier wird vor dem Verlass aufs Militärische gewarnt und nach klaren Zielen und Erfolgskriterien verlangt.

Im Folgenden gehe ich auf einige Akzente aus dem Teilkapitel »Europas Friedensverantwortung wahrnehmen« ein.

Im Rahmen der Regionalen Organisationen werden die Transformation der NATO von einer Allianz ausschließlich für kollektive, territorial orientierte Verteidigung zur regionalen Sicherheitsorganisation sowie ihr Beitrag zur Stabilität Europas nach dem Kalten Krieg und jetzt zur Sicherung von Friedensprozessen auch außerhalb des eigentlichen NATO-Beistandsgebiets behandelt, was grundsätzlich unter VN-Mandat erfolgen soll.

Hinsichtlich der Europäischen Union und ihrer »Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik« (ESVP) sollte deutlich werden, dass es dabei nicht um eine »Militarisierung« der EU geht, sondern um Übernahme umfassenderer Verantwortung für Sicherheit und Stabilität in Europa und an seiner Peripherie. (Hierzu hat die vorletzte Tagung der 10. Synode ein Papier von recht beschränkter Weisheit verabschiedet. Damit gewinnt die Kirche nicht an Glaubwürdigkeit in politischen Fragen!)

Ausführlich widmet sich die Denkschrift Auftrag und Rolle der Bundeswehr (was ich in einer Friedensdenkschrift der EKD für wichtig halte). Das größere Auftragspektrum und neue Prioritätensetzungen werden reflektiert und das erweiterte Verständnis von »Verteidigung« problematisiert, wie es in der Aussage des früheren Verteidigungsministers zum Ausdruck kommt, die deutsche Sicherheit werde »auch am Hindukusch verteidigt«.

Aufgeworfen werden kritische Fragen zu Interventionen im Ausland und die Probleme, die sich aus der Gleichzeitigkeit von Kriegführung und Wiederaufbau ergeben. Hierzu und zur Notwendigkeit eines friedens- und sicherheitspolitischen Gesamtkonzepts wird eine breite öffentliche Diskussion angemahnt, zu der die Denkschrift einen Beitrag leisten will.

Hinsichtlich der Inneren Führung wird anerkannt, wie überzeugend das Konzept vom Staatsbürger in Uniform in der Bundeswehr verwirklicht ist. Doch wird auch die Notwendigkeit ständigen Einübens ihrer Grundsätze und der Überwachung ihrer Befolgung durch konsequente Dienstaufsicht betont. Unter den neuen Bedingungen multinationaler Einsätze und des damit einhergehenden Strebens nach Interoperabilität dürften auch angesichts unterschiedlicher Wehrrechtssysteme die Prinzipien der Inneren Führung nicht preisgegeben, relativiert oder nivelliert werden; vielmehr sollten sie auch für multinationale Streitkräfte als wegweisend betrachtet und vertreten werden.

Zur Wehrpflicht schließlich nimmt die EKD nicht dezidiert Stellung, betont aber zwei Gesichtspunkte, die bei ihrer Beibehaltung von entscheidender Bedeutung für ihre weitere gesellschaftliche Akzeptanz seien: Gerechtigkeit bei der Heranziehung zum Wehrdienst, die auch so empfunden werden kann, und eine Gestaltung des Wehrdienstes, die den Wehrpflichtigen eine gute Ausbildung vermittelt, angemessene Ausrüstung bereitstellt und das Bewusstsein gibt, gebraucht zu werden.

In den Passagen zur NATO, zur EU und zur Bundeswehr finden sich kritische Hinweise und Anfragen zu bewaffneten Friedensmissionen, die teilweise schon in Kapitel 3 unter »Grenzen bewaffneter Friedensmissionen« zusammengefasst sind (Ziff. 117-123). Sie beziehen sich auf die notwendige Begrenzung der militärischen Komponente auf ihre genuinen Aufgaben, auf die Notwendigkeit klarer Einsatzziele, *local ownership*, Autorisierung und Legitimation, Erfolgsaussichten, Zusammenwirken aller zivilen und militärischen Akteure sowie die Notwendigkeit begleitender Evaluierung (was wir in der NATO kontinuierlich als Auswertung von *lessons learnt* betreiben).

Im Zusammenhang des Unterkapitels 3.3. »Grenzen rechtserhaltenden militärischen Gewaltverbrauchs« werden behandelt:

- Grenzen des Selbstverteidigungsrechts,
- Grenzen kollektiver Schutzverantwortung bei innerstaatlicher Bedrohung und eben
- Grenzen internationaler bewaffneter Friedensmissionen.

Dazu einige Kommentare, die praxisorientiert sind und in die Richtung dessen gehen mögen, was hier heute morgen als Schritte von der Theorie zur Praxis verlangt wurde.

„ Den Vorrang ziviler Konfliktbearbeitung akzeptiere ich, aber dazu müssen sie Fähigkeiten und Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Der kirchlichen Äußerung ist das Abwehrende, Eingrenzende sehr wohl angemessen, wenn es um militärische Gewalt geht. Für den strategischen Denker – und auch den Politiker – stellt sich allerdings auch die Aufgabe positiver Überlegungen zum Thema militärischer Gewalt – positiv nicht im Sinne einer Erleichterung von Gewaltanwendung (Soldaten sind hier übrigens am zurückhaltendsten), und auch nicht unter Missachtung der in der Friedensdenkschrift formulierten ethischen Maßstäbe, Grundsätze und Kriterien. Ich meine das vielmehr im Sinne richtiger und erfolgversprechender Kombination des militärischen Elements mit den zivilen, der Soldaten mit den anderen Akteuren – ressortübergreifend (was schon innerstaatlich schwierig genug ist) sowie mit Internationalen Organisationen (IOs), Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und den Bürgern des betreffenden Landes (die ich nie ab-schätzig als die »locals« bezeichne).

Den Vorrang ziviler Konfliktbearbeitung akzeptiere ich, aber dazu müssen sie Fähigkeiten und Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Polizeiausbildung in Afghanistan, eine der fünf »Säulen« des Wiederaufbaus, wofür Deutschland jahrelang die Verantwortung hatte, ist kein Erfolg gewesen. Polizisten sind Länderbeamte, gehen weitgehend freiwillig in den Auslandseinsatz und stehen einfach nicht in der Zahl zur Verfügung, wie es erforderlich ist. Ich halte das für eine Katastrophe angesichts der Wichtigkeit dieser Aufgabe – und für eine Blamage: Wir »bringen es nicht«, dann kommen die Amerikaner in großer Zahl und betreiben eine etwas »robustere« Polizeiausbildung, was uns wiederum dazu verleitet, über die »Unterschiedlichkeit der Konzepte« zu lamentieren und andere zu belehren.

Soldaten drängen nicht in die Auslandseinsätze – Politiker entsenden sie dorthin – und ich wiederhole gern: Für kein Problem gibt es eine militärische Lösung. Also die Frage von Bischöfin Käßmann gestern Abend: Was sollen wir in Afghanistan? Das muss die Politik beantworten, und diese Debatte wird leider weitgehend defensiv, inhaltend geführt. Aber wäre gestern Abend die Diskussion noch in das Plenum geöffnet worden, so hätte ich meinen Kommentar mit der Anekdote begonnen, in der ein englischer Verkehrspolizist am Tavistock Square nach dem Weg zu Whitehall gefragt wird und antwortet: »First of all, if I were you, I would not start from here.«

Jetzt sind wir in Afghanistan, und wir (d.h. die Internationale Gemeinschaft) müssen die Mission zum Erfolg führen. Warum sind wir dort? Wie gesagt, Bedrohungen kennen heute keine Grenzen mehr, und der Zusammenhang Afghanistan mit deutschen Interessen lässt sich leicht erklären, Minister Erler hat es gestern ansatzweise getan.

Auch ich bin skeptisch bei der Betrachtung der 4 »Baustellen«, auf denen wir arbeiten (Bosnien, Kosovo, Afghanistan und Irak): Einige Selbstkritik und wesentlich mehr Bescheidenheit sind erforderlich hinsichtlich dessen, was an *nation-building* erreicht werden kann in fremden Ländern mit anderer Geschichte, Kultur und Gesellschaftsstruktur. Aber als vor drei Wochen Helmut Schmidt bei einer Diskussion hier in Berlin die Meinung vertrat, Afrika, Afghanistan, sogar der Balkan gingen uns nichts an, habe ich widersprochen. Abseitsstehen kommt für Deutschland angesichts seiner gewachsenen Verantwortung und der an es gerichteten Erwartungen nicht in Frage

Übrigens gibt es in Afghanistan, auch wenn manche Ziele vielleicht zu idealistisch und hochgesteckt sind, große Fortschritte z. B. bei Schulbesuch nicht zuletzt von Mädchen, Infrastruktur, Zusammenarbeit verschiedener Bevölkerungsgruppen gerade im lokalen Bereich, und 90 % der feindlichen Handlungen betreffen nur 10 % des Territoriums. Beiläufig muss ich auch Bischöfin Käßmann entgegentreten, wenn sie sagt, die deutschen Soldaten hätten keine Ahnung von dem Land, in das sie da gesandt würden: Das ist unsachlich, es werden in der Einsatzausbildung große Anstrengungen gemacht, die Bundeswehrosoldaten mit Kenntnissen über Land und Leute, Geschichte und Kultur sowie mit interkultureller Kompetenz auszustatten.

Es ist erstaunlich, dass manche erst 6 Jahre nach der Bonner Konferenz zu merken scheinen, dass

der Wiederaufbau eine nicht vorwiegend militärische Aufgabe ist. Unser Ansatz der vernetzten Sicherheit – Sicherheit und Entwicklung – ist der richtige und wird nicht zuletzt in den *Provincial Reconstruction Teams* (PRT) umgesetzt. Allerdings sind Sicherheit und Entwicklung nicht sequentielle Aufgaben – so als müsse zuerst Sicherheit hergestellt werden, bevor Entwicklung stattfinden kann. Nein, es sind weitgehend simultane Erfordernisse: In den ersten Wochen und Monaten eines Einsatzes muss das »Gewinnen der Herzen und Köpfe« (*winning hearts and minds*) glücken oder kann es scheitern; im negativen Falle werden die Friedenssoldaten zunehmend als Besatzungstruppen empfunden; die Dankschrift sagt das *expressis verbis*.

Im Übrigen habe ich mich in der KÖV manchmal in der Situation gesehen, dem impliziten Vorwurf begegnen zu müssen, das Militär maße ich Aufgaben an, die eigentlich der zivilen Konfliktbearbeitung zukämen. Keineswegs, bloß sind militärische Einheiten oft die einzigen verfügbaren, organisierten Kräfte – und das für viel zu lange Zeit, weil zivile Strukturen, Organisationen, Kapazitäten und Koordinierung nicht vorhanden sind bzw. in Gang kommen. Das Beispiel der Polizei hatte ich schon erwähnt.

Und es scheint wie ein Teufelskreis: Der Wiederaufbau und die sichtbare Verbesserung der Lebensbedingungen lassen auf sich warten, Taliban-Kräfte gewinnen wieder Initiative und Stärke, das macht wieder militärische Gegenmaßnahmen wichtiger und mehr Truppen erforderlich, usw.

Aber ich will nicht zu sehr in weitere Einzelheiten gehen, obwohl das vielleicht manchen entgegenkommt, die sich in der Diskussion heute gewünscht haben, die Denkschrift möge viel konkreter die Dinge beim Namen nennen.

Zurück zur Denkschrift:

Weitere Themen, die für mich von besonderem Interesse waren, seien nur genannt:

- Menschliche Sicherheit im Sinne eines regelrechten Paradigmenwechsels,
- Private *Military Companies*, die – neben vielen problematischen Aspekten – auch das reguläre Militär in Misskredit bringen, und
- Kindersoldaten, mit denen auch Bundeswehrsoldaten plötzlich konfrontiert sein können.

Wenn ich jetzt zum Schluss einen Dissens aufdecke, so begehe ich keinen Vertrauensbruch: er

steht ja in der Denkschrift drin, und sowohl Professor Reuter als auch Professor Daase haben ihn erwähnt: die grundsätzliche Kontroverse um das Abschreckungsprinzip.

In Denkschriften soll ja möglichst ein auf christlicher Verantwortung beruhender, sorgfältig geprüfter und stellvertretend für die gesamte Gesellschaft formulierter Konsens zum Ausdruck kommen, das wurde schon zitiert.

Es ist daher von Bedeutung, dass die KÖV den Entwurf des Textes einstimmig verabschieden konnte (ich habe manchmal scherzhaft von »Erschöpfungskonsens« gesprochen) und dass auch der Rat der EKD ihn einstimmig bejaht hat.

Nur diesen einen gravierenden Dissenspunkt gibt es: Abweichend von den »Heidelberger Thesen« des Jahres 1959 wird in der Denkschrift prinzipiell die Auffassung vertreten, die Drohung mit dem Einsatz von Nuklearwaffen sei in der Gegenwart friedensethisch nicht mehr zu rechtfertigen. Aber über die politischen und strategischen Folgerungen aus dieser Aussage ließ sich keine Übereinstimmung erzielen. So enthält die Denkschrift eine Argumentation für die völlige nukleare Abrüstung und – als »eine andere Argumentationslinie« – in Ziff. 164 eine Darstellung der Abschreckungsstrategie, wie sie auch aus meiner Sicht realistischerweise immer noch – und gerade in einer Situation zunehmender Proliferation – unverzichtbar ist:

“ **Nur diesen einen gravierenden Dissenspunkt gibt es: Abweichend von den »Heidelberger Thesen« des Jahres 1959 wird in der Denkschrift prinzipiell die Auffassung vertreten, die Drohung mit dem Einsatz von Nuklearwaffen sei in der Gegenwart friedensethisch nicht mehr zu rechtfertigen.**

Der Abschreckung dienen konventionelle und nukleare Waffen, wobei letztere als politische und nicht als Kriegführungswaffen betrachtet werden. Das Vorhandensein eines solchen Potentials soll einen möglichen Gegner davon abhalten, andere anzugreifen, zu erpressen oder unter Druck zu setzen. Diese »Abhaltung« geschieht dadurch, dass der Angreifer für den Fall eines Einsatzes nuklearer Waffen mit inakzeptablem, unkalkulierbarem Schaden rechnen müsste.

Wenn im Kap 3 gesagt wird, die Abschreckungsstrategie könne nicht mehr von vorneherein mit »einem zu rationalem Kalkül geneigten Gegner

rechnen«, so kann auch umgekehrt Machthabern, die hauptsächlich an Überleben und Machterhalt interessiert sind, nicht von vornherein Irrationalität unterstellt werden. (Sie lassen sich abschrecken, vielleicht im Gegensatz zu Selbstmordattentätern, an deren Beispiel oft die »Überholtheit« der Abschreckungsstrategie festgemacht wird.)

Auch die Befürworter dieser Argumentationslinie verweigern sich nicht dem Postulat nuklearer Abrüstung. Aber sie sind der Überzeugung, dass selbst eine völlig nuklearwaffenfreie Welt keineswegs stabil wäre, weil Atomwaffen nicht »wegerunden« werden können. Denn es ist

schwer vorstellbar, wie im Falle von Spannungen das Ausbrechen eines erneuten, destabilisierenden Rüstungswettlaufs um die wiederum »erste« Atombombe verhindert werden könnte.

Aber auch solche Gegensätze widersprechen nicht dem, was ich zum Schluss als persönliche Bemerkung anfügen möchte: Ich habe es als einziger Soldat in der Kammer für öffentliche Verantwortung als ausgesprochen erfreulich empfunden, wie die Argumente ausgetauscht wurden, wie man gemeinsam um Annäherung und Konsens rang und wie keiner dem anderen Friedenswillen und Friedensfähigkeit abgesprochen hat. D

Sicherheitspolitische Herausforderungen und der Primat der Zivilen Konfliktbearbeitung

Von Holger Haibach, MdB CDU/CSU, Berlin

»... für gerechten Frieden sorgen« – Die neue Friedensdenkschrift der EKD in der Diskussion. Evangelische Akademie zu Berlin, 15.-17. 2. 2008

Der Gedanke der vernetzten Sicherheit und in ihm das Konzept der Zivilen Konfliktbearbeitung haben in den letzten Jahren einen beachtlichen Aufschwung erfahren, vor allem vor dem Hintergrund der veränderten Sicherheitslage in der Welt. Besonders in Deutschland hat, im Rahmen des verstärkten Engagements der Bundeswehr weltweit, eine breite Debatte über das Verhältnis von zivilen und militärischen Elementen der Krisenprävention und Konfliktbewältigung begonnen.

Dies hat auch in der Politik von Bundestag und Regierung seinen Niederschlag gefunden, unter anderem in der Erarbeitung eines Aktionsplans »Zivile Krisenprävention«, in der Aufstockung der Mittel für diesen Bereich und auch in der Gründung des Zentrums für internationale Friedenseinsätze.

Dem gegenüber steht aber weiterhin die öffentliche Debatte, die im Wesentlichen durch das Für und Wider militärischer Engagements bestimmt wird.

Insofern leistet die neue Friedensdenkschrift der EKD »Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen« einen wichtigen Beitrag zu dieser Debatte. Die Denkschrift ist dabei geleitet von dem Gedanken des gerechten Friedens und ent-

wickelt diesen aus den Grundsätzen des Glaubens an Gott und die Gottesebenbildlichkeit des Menschen und die daraus erwachsende Würde jedes Einzelnen, aber auch die dadurch entstehende Pflicht, die Würde des anderen zu achten und für Frieden zu sorgen.

Dabei legt die Denkschrift einen großen Schwerpunkt darauf, dass gerechter Friede nur durch Recht, auch und gerade im konkreten Sinne, geschaffen werden kann. Das bedeutet, dass es ganz klar den Primat der Zivilen Konfliktbearbeitung gibt, aber auch, dass militärisches Handeln einzelner Länder oder der Staatengemeinschaft insgesamt den Regeln des internationalen und des Völkerrechts zu folgen hat.

Dieser Ansatz ist zu begrüßen; denn er stärkt die Position derer, die keine Legitimierung von Gewalt extra oder supra legem wollen. Allerdings stößt dieses Konzept an Grenzen, ja es droht sogar, zu scheitern. Nämlich dann, wenn das Gegenüber kein Staat, sondern ein nichtstaatlicher Akteur ist, der nicht in der gleichen ratio handelt. Und dieses Konzept führt auch dann zu Problemen, wenn Handeln geboten ist, aber Handeln im Konsens nicht möglich ist. Ich möchte hier nur das Beispiel dafür nennen.

An dieser Stelle hätte ich mir persönlich als jemand, der am Ende des Tages entscheiden muss und dies auf der Grundlage seines Glaubens tun will, eine etwas klarere Hilfestellung gewünscht! D

»... für gerechten Frieden sorgen«

Von Winfried Nachtwei, MdB B90/Die Grünen, Berlin

»... für gerechten Frieden sorgen« – Die neue Friedensdenkschrift der EKD in der Diskussion. Evangelische Akademie zu Berlin, 15.-17. 2. 2008

1. Zur Friedensdenkschrift

Die Denkschrift beschreibt umfassend die vielfältigen Risiken, Bedrohungen und Chancen von Frieden und Sicherheit in der Einen Welt und entwickelt überzeugend die Ethik und Politik für Gerechten Frieden. Dabei bezieht sie sich in besonderer Weise auf die konzeptionellen Fortentwicklungen einer globalen kollektiven Friedens- und Sicherheitspolitik aus der UN-Welt. Angesichts der verbreiteten friedenspolitischen Selbstzufriedenheit in der »Berliner« Politik ist ihr selbstreflexiver Charakter besonders bedeutsam. Ihre Überlegungen und Empfehlungen sind auf der Höhe der Zeit und bleiben zugleich auf dem Boden der Realitäten.

Die Stärken der Denkschrift sind die sorgfältige, differenzierte und selbstreflexive Argumentation, die klare friedensethische Positionierung, die Schlüsselrolle von menschlicher Sicherheit, Gewaltprävention und UN-Orientierung, die klar eingegrenzte Kategorie »rechtserhaltender Gewalt«, der Ansatz einer umfassenden, dabei aber nicht endlos zerfasernden Friedenspolitik. Von aktuell zentraler Bedeutung ist die Kritik an einem entgrenzten Verteidigungsbegriff, der faktisch das internationale Gewaltverbot zersetzt.

Die Stärke der Differenzierung ist zugleich ihre Schwäche: Sie spricht in erster Linie ein nachdenkliches und sehr interessiertes Publikum an, eher die eigenen Kreise als die Breite der in Friedens- und Sicherheitspolitik Involvierten, von ihr Betroffenen, irgendwie an ihr Interessierten.

Nicht nachvollziehbar vage ist die Feststellung unter Nr. 13, dass noch zu klären bleibe, inwieweit auch »der viel diskutierte Klimawandel möglicherweise zu spezifischen Friedensgefährdungen führen kann.« Da sind inzwischen z.B. das britische Verteidigungsministerium und der CIA zu ganz eindeutigen Einschätzungen gekommen!

Gängig, aber falsch ist die in Nr. 117 wiedergegebene und inzwischen enttäuschte Erwartung, mit militärischen Mitteln könne Frieden geschaffen

werden. Bei allen Friedenssicherungseinsätzen ist das weder Auftrag noch Anspruch. Es soll »nur« ein sicheres Umfeld für Friedensprozesse und Aufbau geschaffen werden. Es fehlt auch die wichtige Unterscheidung von UN-geführten und UN-mandatierten Einsätzen. Gerade die UN-geführten Missionen sind oft der letzte Rettungsanker für ganze Regionen – und werden von den reicheren Ländern systematisch vernachlässigt.

„ **Die Stärken der Denkschrift sind die sorgfältige, differenzierte und selbstreflexive Argumentation, die klare friedensethische Positionierung, die Schlüsselrolle von menschlicher Sicherheit, Gewaltprävention und UN-Orientierung, die klar eingegrenzte Kategorie »rechtserhaltender Gewalt«, der Ansatz einer umfassenden, dabei aber nicht endlos zerfasernden Friedenspolitik.**

Was ich nach den Erfahrungen mit anderen friedenspolitischen Dokumenten befürchtet hatte, trat auch dieses Mal ein: Die öffentliche Resonanz hielt sich in überaus überschaubaren Grenzen. Dabei hätte es Treibstoff für mehr Medienaufmerksamkeit gegeben. Zeitgleich mit der Veröffentlichung der Denkschrift stand im Bundestag die Verlängerung der deutschen Beteiligung an der Operation Enduring Freedom an – dem Prototyp der in der Denkschrift eindeutig abgelehnten entgrenzten »Verteidigung«.

2. Zur Zivilen Konfliktbearbeitung

Ziel der Zivilen Konfliktbearbeitung bzw. Friedensförderung ist nicht die Konfliktvermeidung, sondern die zivil-friedliche Austragung von Konflikten in den verschiedenen Konfliktphasen und Gewaltminderung: Krisenprävention im Vorfeld, Konfliktlösung im zugespitzten bzw. »eingefrorenen« Konflikt und Friedenskonsolidierung als Konfliktnachsorge. Strukturbezogene (längerfristige) Krisenprävention zielt auf den längerfristigen Abbau von Konflikt- und Gewaltursachen; prozessorientierte operative (mittel- und kurzfristige) Krisenprävention zielt auf die Verhinderung von Konflikteskalationen. Friedenskonsolidierung/ Peacebuilding soll nach Waffenstillständen Rückfälle in die Gewalt verhindern und stabilen Frieden fördern. Angesichts privatisierter Gewalt und schwacher Staatlichkeit geht Friedenskonso-

lidierung oft mit Bemühungen eines »Statebuilding« einher. Die große Masse der UN-Friedenssicherung agiert auf diesem Feld der Konfliktnachsorge.

Staatliche und nichtstaatliche, nationale und internationale Akteure können zur Zivilen Konfliktbearbeitung auf der unteren, mittleren und nationalen Ebene von Konfliktgesellschaften sowie im regionalen und internationalen Rahmen mit unterschiedlicher Reichweite und Wirksamkeit beitragen.

Krisenprävention und Konfliktlösung kann von außen nur unterstützt, aber nicht ersetzt werden. Die Hauptverantwortung bleibt bei den Konfliktparteien. Gegenüber komplexen Konflikten mit vielen Akteuren gibt es selbstverständlich kein präventives Allheilmittel und erst recht keine Erfolgsgarantie. Krisenprävention ist kein politisches Ingenieurwesen. Die Eskalation vieler Gewaltkonflikte ist zugleich eine Geschichte der verpassten Chancen. Die internationale Ignoranz gegenüber dem gewaltfreien Widerstand im Kosovo in den 90er Jahren und die Schwäche der OSZE-Mission Ende 1998/Anfang 1999 dort stehen dafür. Umso mehr kommt es darauf an, gewaltpräventive Chancen und Potenziale zu identifizieren und zu nutzen.

„ Soll Zivile Krisenprävention Erfolgchancen haben, muss sie früh- und rechtzeitig ansetzen, muss die Internationale Gemeinschaft eine kohärente und multidimensionale Politik entwickeln, müssen internationale und einheimische, staatliche und gesellschaftliche Akteure zusammenwirken und ihre Fähigkeiten und Kapazitäten angemessen sein.

Notwendig sind ganze Bündel von Politiken, Pfaden, Maßnahmen, Instrumenten.

Soll Zivile Krisenprävention Erfolgchancen haben, muss sie früh- und rechtzeitig ansetzen, muss die Internationale Gemeinschaft eine kohärente und multidimensionale Politik entwickeln, müssen internationale und einheimische, staatliche und gesellschaftliche Akteure zusammenwirken und ihre Fähigkeiten und Kapazitäten angemessen sein.

Für Friedensbewegte und auch für uns Grüne ist Zivile Konfliktbearbeitung das ständige Bemühen, den Grundwert Gewaltfreiheit in Politik und Praxis umzusetzen. gesetzt und operativ. Forciert durch die Erfahrungen der Balkankriege wurde

die (zivile) Krisenprävention seit Ende der 90er Jahre zunehmend ein Thema auf den Ebenen von EU (ESVP) und Vereinten Nationen. Befördert durch ihre Einsatzerfahrungen auf dem Balkan und in Afghanistan drängen inzwischen auffällig viele Offiziere auf eine Stärkung ziviler Fähigkeiten. Inzwischen hat sich die Basis der Zivilen Konfliktbearbeitung in Deutschland vor allem um Praktiker mit Erfahrungen aus Konfliktregionen und viele Absolventen von Studiengängen zur Internationalen Politik erweitert. Die »Zivile Konfliktbearbeitungs-Szene« ist im Durchschnitt erheblich jünger als die Friedensbewegung, der man sich nur noch zum Teil verbunden fühlt.

Ausgehend von den Koalitionsverträgen 1998 und 2002 leistete Rotgrün Erhebliches zum Aufbau neuer Instrumente der Zivilen Konfliktbearbeitung: operativ bei der Eindämmung gefährlicher Konflikte (z.B. auf dem Balkan nach dem abschreckenden Beispiel des Kosovo-Krieges) und strukturell beim Aufbau neuer Instrumente und Fähigkeiten.

Eckpfeiler einer neuen Infrastruktur für zivile Konfliktbearbeitung wurden das Zentrum Internationale Friedenseinsätze/ZIF, der Zivile Friedensdienst/ZFD, die krisenpräventive Ausrichtung der Entwicklungszusammenarbeit/FriEnt, die Deutsche Stiftung Friedensforschung, das Deutsche Institut für Menschenrechte, die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Projekte über »zivilik«, der Ausbau von Kapazitäten für internationale Polizeimissionen, der Aktionsplan »Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung« der Bundesregierung von 2004 und nicht zuletzt die aktive Förderung der nicht-militärischen Fähigkeiten auf Ebene der EU und Vereinten Nationen.

Grundwiderspruch und Handicap aller Bemühungen für Zivile Konfliktbearbeitung ist bis heute der zunehmende Bedarf, der teilweise hohe verbale Zuspruch und die geringe Streitigkeit einerseits, die geringe Kohärenz, Ressourcenausstattung und minimale öffentliche Wahrnehmung andererseits.

Dringende Schritte zur Weiterentwicklung der Zivilen Konfliktbearbeitung wären:

- Entwicklung einer ressortübergreifenden Führungsfähigkeit in der Bundesregierung, Steuerungskompetenz des Ressortkreises Krisenprävention
- Deutliche finanzielle und personelle Verstärkung, »ZFD 500« (500 Friedensfachkräfte im

- Einsatz statt um 150 zurzeit), stehende Kräfte, ziviles Entsendegesetz
- Kooperations- und Kohärenzförderung, Klärung des Verhältnisses zwischen zivilen und militärischen Akteuren, gemeinsamer ressortübergreifender Haushaltstitel Krisenprävention
 - Kommunikationsstrategie und -kapazitäten, um die »unsichtbare« Friedensförderung sichtbar zu machen
 - Zivile Planziele 2010 orientiert am Bedarf und in Abstimmung mit den Zivilen Planzielen der EU
 - neben Risiko- und Bedrohungsanalysen müssen endlich auch Chancenanalysen treten: Friedensförderung braucht Anknüpfungspunkte und Partner

- Aufbau von early-action-Mechanismen, damit wir von den reichlichen Frühwarnungen zu viel mehr und wirksamem frühzeitigem Handeln kommen.

Auf meiner homepage www.nachtwei.de sind zu finden

- ein umfassender aktueller Sachstand »Viel beschworen, wenig bekannt: Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung«, März 2008
- viele Berichte aus den Krisenregion Balkan, Kongo, Afghanistan
- Thesen und Kriterien zu Auslandseinsätzen der Bundeswehr im Rahmen des Friedensauftrages des Grundgesetzes 

Wir glauben an die UN – Zwischen Pazifismus und Interventionspolitik

Von Prof. Dr. Robert Leicht, Hamburg

Der Autor, Präsident der Evangelischen Akademie zu Berlin, hat für die Tagungsdokumentation seinen in der Wochenzeitung Die Zeit (45/2007) erschienenen Beitrag zur Verfügung gestellt.

Evangelischen Denkschriften geht es wie erotischen Romanen: Das eilige Publikum achtet zunächst nicht auf die literarische Qualität hier oder die argumentative Struktur dort, sondern sucht nach den berüchtigten »Stellen«, die das private beziehungsweise das politische Gemüt erregen können. Nicht anders ging es der soeben vorgelegten neuen »Friedensdenkschrift« der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Für den schnellen Tagesbedarf wurden einige Sätze herausgepickt, mit denen »die Kirche« scheinbar »der Politik« die Leviten liest: Keine Militäreinsätze, nur um Bündnisanforderungen zu genügen; keine »humanitären Interventionen« ohne klares UN-Mandat – von dieser Art sind die Eindeutigkeiten, die man sowohl in zweideutigen Romanen als auch in anständigen Memoranden gern vorfände. Zu den »Stellen« später mehr – zunächst aber einiges zu Ziel und Zweck der Denkschrift, die von der EKD-Kammer für öffentliche Verantwortung ausgearbeitet wurde. Weshalb überhaupt noch eine Denkschrift?

An kirchlichen Friedenspapieren fehlte es in der Vergangenheit wahrlich nicht. Doch nicht erst die weltpolitische Entwicklung nach dem 11. September 2001 hat viele Denkgebäude erschüttert. Schon die Völkerkriege, die dem Völkerfrühling von 1989 folgten, vor allem auf dem Balkan, hatten hergebrachte Auffassungen aus der Zeit des Kalten Krieges infrage gestellt. Zwar hatten die Protestanten immer wieder versucht, ihre Papiere – den Anlässen nacheilend – à jour zu bringen, doch mit der Zeit wurde das Bedürfnis übermächtig, das Flick- und Stopfwerk an veralteten Texten durch eine ganz neue, ganz grundsätzliche Ausarbeitung zur Friedens- und Sicherheitspolitik abzulösen. Sie sollte nicht nur alle bisherigen Erfahrungen einholen, sondern möglichst auch die nächsten zwei, drei außenpolitischen Krisen und Interventionen argumentativ überleben.

Ähnlich wie eine schon vor Jahren von der katholischen Deutschen Bischofskonferenz veröffentlichte Denkschrift verabschiedet nun auch das

evangelische Papier die traditionelle Denkfigur des »gerechten Krieges« und stellt die Sicherheitspolitik auf den »gerechten Frieden« ab. Der Krieg soll also endgültig nicht mehr zum an sich legitimen Handlungsrepertoire der Staaten gehören. Angelegt ist der Gedanke bereits im Kellogg-Pakt, der schon 1928 die Gewaltanwendung in der internationalen Politik ächten sollte, und in der Charta der Vereinten Nationen. Die Charta kennt nur zwei Ausnahmen vom Gewaltverbot: erstens zur Friedenserzwingung durch die UN selbst und zweitens – solange der Sicherheitsrat nicht handelt – zum Zwecke der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung der Staaten.

Das heutige Völkerrecht ist mit diesem modifizierten Gewaltverbot auf dem Papier dort angekommen, wo Klassiker wie der mittelalterliche Theologe Thomas von Aquin und Martin Luther schon gestanden hatten: bei der Beschränkung militärischer Gewalt auf die anders nicht abzuwendende Notlage. Thomas wie Luther kannten eben eigentlich keinen »gerechten Krieg« im Sinne des jederzeit erlaubten Kampfes, sondern nur den als Notwehr eben noch erlaubten »gerechtfertigten Krieg«, den sie an sehr strenge Kriterien banden (ohne freilich bei den Kriegsherren ihrer Zeit viel Gehör zu finden).

Nun also der »gerechte Friede« anstelle des »gerechten Krieges« – ist das mehr als eine semantische Verschiebung? Einerseits schon, denn damit tritt deutlicher ins Blickfeld, dass Sicherheit und Gerechtigkeit in der Welt eben nicht allein von militärischen Aktionen abhängen können und dürfen: Friede ist mehr als nur kein Krieg. Andererseits nicht, denn wenn die Denkschrift die konkreten Prüfkriterien aufzählt, anhand derer heute ein notdürftiger Militäreinsatz allenfalls zu rechtfertigen wäre – landet sie exakt bei einer aktualisierten Fassung der Kriterien, die schon Thomas und andere genannt hatten: ein rechtmäßiger Grund, eine legitimierte Autorität, die ernste Absicht, auf Frieden hinzuwirken, und der Einsatz des Kampfes als äußerstes Mittel.

Das ist auch kein Wunder, denn wenn man sich nicht für einen fundamentalen Pazifismus entschließt, können nur dies die ethischen Kriterien für einen Militäreinsatz sein. Es kommen hinzu die traditionellen Normen des »Rechts im Kriege«,

also die im Verlauf des Kampfes zu beachtende Verhältnismäßigkeit der Mittel und die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilisten.

“ **Militärische, auch humanitäre Interventionen sollen allenfalls mit einem eindeutigen Mandat der UN erlaubt sein. Was aber, wenn ein ständiges Mitglied des Sicherheitsrates aus moralisch verwerflichen Gründen ein solches Mandat mit seinem Veto blockiert?**

Was nun die Befugnis zur Kriegsentscheidung angeht, so will sie die Denkschrift im Grunde den souveränen Staaten selbst entziehen und sie allein der Völkergemeinschaft zuweisen. Die Frage ist aber, ob man dem merkwürdig einseitig und arglos gefeierten Prinzip des Multilateralismus so sehr vertrauen darf, wie man der Souveränität der Staaten misstrauen möchte.

Nun aber zu den »Stellen« aus der Denkschrift: Militärische, auch humanitäre Interventionen sollen allenfalls mit einem eindeutigen Mandat der UN erlaubt sein. Was aber, wenn ein ständiges Mitglied des Sicherheitsrates aus moralisch verwerflichen Gründen ein solches Mandat mit seinem Veto blockiert? Kommt nicht gerade dann das zuvor so entschieden verworfene, nackte »Recht des Stärkeren« zu seinem Triumph?

Oder: Kein militärisches Mitmachen nur im Dienste des Bündnisses! Ausgerechnet der Afghaneinsatz, bei dem zur Begründung so ähnlich geredet wurde, beruht auf einem eindeutigen Mandat des Sicherheitsrates.

Oder: Das Papier rügt ganz nebenbei, dass die UN wenig tun gegen die Unwilligkeit Israels, Resolutionen aus New York zu befolgen. Von der Weigerung einiger Nachbarstaaten und »Befreiungs-

bewegungen«, das Existenzrecht Israels anzuerkennen – kein Wort!

Oder: Der Text erklärt anders als früher in ganz neuer Eindeutigkeit, dass aus der Sicht evangelischer Friedensethik die Drohung mit Nuklearwaffen »heute nicht mehr« als Mittel legitimer Selbstverteidigung betrachtet werden kann – um dann allerdings sogleich darzulegen, dass man sich über die Ausdeutung dieser Feststellung so wenig einig ist wie zuvor. Aber wenn man schon so in die kirchliche Zeitgeschichte einsteigt: Hätte es dann nicht nahegelegen, sich auch mit der protestantischen Fundamentalopposition gegen den Nato-Doppelbeschluss Anfang der achtziger Jahre auseinanderzusetzen – und mit den positiven Folgen genau dieses Beschlusses? Immerhin hatte Wolfgang Huber, der Ratsvorsitzende der EKD, Helmut Schmidt gelegentlich in einem Geburtstagsbrief bescheinigt, er habe recht behalten mit seiner Politik. An dieser »Stelle« registriert der Leser nur das Schweigen.

Nimmt man aber alles in allem, so handelt es sich bei dieser Denkschrift um ein solides Werk, auch wenn man in der Endredaktion hätte darauf achten können, dass einzelne Beiträge nicht ihr privates Verteidigungsweißbuch darin unterbringen oder allzu utopische Entwicklungsperspektiven der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen zu ethischen Maßstäben hochschreiben. Die Stärke des Papiers liegt darin, dass sich alle, Realisten wie Utopisten, ernst genommen und in ihren gegensätzlichen Sichtweisen gewürdigt fühlen. Man kann freilich diesen wohltemperierten, differenzierten Blick in alle seriösen Denkrichtungen auch für die große Schwäche dieses Papiers halten, für einen Beitrag vor allem zur innerkirchlichen Friedensstiftung – aber nur, wenn man allein auf scharfe Stellen aus ist. **D**

Predigt im Abschlussgottesdienst der Akademietagung zur Friedensdenkschrift

Von PD Dr. Michael Haspel

»... für gerechten Frieden sorgen« – Die neue
Friedensdenkschrift der EKD in der Diskussion.
Evangelische Akademie zu Berlin, 15.-17. 2. 2008

I.

Haben Sie schon einmal eine Missionspredigt auf offener Straße gehalten, sagen wir einmal auf dem Gendarmenmarkt in Berlin oder dem Viktualienmarkt in München?

Für uns als Theologiestudierende war das immer eine bedrohliche Vorstellung, wenn ältere Pfarrer in Leserbriefen an die Kirchenzeitung forderten, dass solche Missionspredigten im öffentlichen Raum Bestandteil der theologischen Prüfung werden müssten.

Ich bin dann ganz unverhofft zu meiner ersten und einzigen solchen Missionspredigt gekommen. Auf dem ökumenischen Kirchentag hier in Berlin hatte ich ein Friedensgebet übernommen. Die christlichen Pfadfinder, die auch immer das Friedenslicht in Deutschland verteilen, haben im halbstündigen Rhythmus im Raum der Stille im Brandenburger Tor Friedensandachten organisiert. Ich war einer der ersten. Und als ich einige Zeit vor dem vereinbarten Termin am Brandenburger Tor ankam, war dieses völlig in Planen gehüllt. Der Raum der Stille war nicht benutzbar. Ein paar Pfadfinder haben notdürftig einen kleinen Stand aufgebaut. Als sie damit fertig waren, bildeten sie auch die musikalische Begleitgruppe.

Ich stand also auf der Ostseite vor dem Brandenburger Tor, inmitten des üblichen Wuhling und sollte eine Andacht halten. Als es los ging, blieben ein paar Passanten stehen. Es war erstaunlich wie sich eine kleine Gruppe bildete, manche gingen wieder, andere kamen dazu. Eine Gruppe Jugendlicher ging vorbei als ich den 85. Psalm las.

Sie ahnen es schon. Bei dem Vers: *Gerechtigkeit und Frieden küssen sich* blieben die ersten stehen. Ich konnte direkt mit ihnen Kontakt aufnehmen und sie blieben bis zum Ende der Andacht.

Ob dies im Sinne der älteren Kollegen war, die solche öffentliche Wortgewalt forderten, weiß ich

nicht. Mich hat dann weiter beschäftigt, was denn an diesem Bild so eindrücklich ist. Wäre es nur die pubertäre Kuriosität der Vokabel Küssen gewesen, wären die Jugendlichen nach einer schrägen Bemerkung wieder weiter gegangen. Sind sie aber nicht.

II.

Der Kuss ist Ausdruck inniger Verbundenheit. Küsse zwischen Erwachsenen, Küsse zwischen Eltern und Kinder sind Vollzug von Nähe und Lebensgemeinschaft. Bruderküsse von Politikern wollen wir hier einmal außen vor lassen.

Der Schalom Gottes, das Frieden und Gerechtigkeit umgreifende Wohlergehen, ist eine der wichtigsten Beschreibungen der Bibel, wie das Reich Gottes aussehen wird. Wenn Gerechtigkeit und Frieden sich küssen, dann hat das Reich Gottes mitten unter uns schon begonnen. Insofern steckt darin auch die Aufforderung, den Frieden und die Gerechtigkeit, die Gott für uns in der Beziehung mit ihm ermöglicht, auch untereinander zu verwirklichen, vielleicht auch durch Küssen!?

Was aber, wenn kein Friede, wenn keine Gerechtigkeit herrscht? Was aber tun, wenn man, wie wir, in einer Welt lebt, wo heute wieder 30.000 Kinder verhungern und hunderte Menschen durch Krieg und Gewalt ums Leben kommen? Wie können wir da dem Frieden nachjagen, wie Gerechtigkeit strömen lassen? Wenn sie beide nötig sind, was kommt zuerst?

Im Bibelwort aus dem Buch des Propheten Jesaja, heißt es *der Gerechtigkeit Frucht wird Friede sein*. Hier scheint es einen klaren Vorrang der Gerechtigkeit zu geben und die Aufforderung, Recht zu schaffen und durchzusetzen: *Recht ströme wie Wasser*.

Dieser Vorrang des Rechts und der Gerechtigkeit verwundert vielleicht. Denn die Durchsetzung des Rechts erfordert ja bisweilen Gewalt. Widerspricht das nicht der Schaffung des Friedens, wenn man Gewalt einsetzt, um Recht zu schaffen und Ungerechtigkeit zu überwinden? Oder liegt die Perspektive des Friedens und der Gerechtig-

keit gerade darin, willkürliche Gewalt an das Recht zu binden und sie zu bändigen?

Diese Spannung durchzieht die christliche Tradition. Mit ihr sind wir in vielen gegenwärtigen Konflikten konfrontiert. Wenn wir das Unrecht sehen, das den Menschen in Darfur im Sudan angetan wird, soll die restliche Welt um des Lieben Friedens willen zuschauen? Muss hier nicht gerade um der Gerechtigkeit willen im äußersten Fall mit militärischen Mitteln zum Schutze der Menschen eingegriffen werden?

Aber wir wissen auch: Nicht erst Kriege, sondern schon die immensen Kosten für Rüstung tragen zur Ungerechtigkeit bei. Dort wo Gewalt angewandt wird, entsteht neue Ungerechtigkeit.

III.

Ich denke, auch für uns Christinnen und Christen, auch nach einer solchen Akademietagung zur neuen Friedensdenkschrift gibt es auf diese Fragen keine eindeutigen Antworten und für die ihnen zugrunde liegenden Probleme keine einfachen Lösungen. Die Antworten sind aber nicht beliebig.

Der Auftrag zur Versöhnung, zum Friedensschaffen und Gerechtigkeitpflanzen steht im Zentrum der Botschaft Jesu vom beginnenden Reich Gottes. Weil Gott sich mit uns versöhnt, sind wir frei und beauftragt, zu versöhnen. Weil Christus unser Friede ist, sind die selig gepriesen, die Frieden machen. Weil der Geist der Gerechtigkeit uns

entgegen weht, sollen wir dort den aufrechten Gang üben, wo die Gerechtigkeit die Menschen niederdrückt. Frieden und Gerechtigkeit küssen sich. Sie sind Bilder für das Heil der Menschen, das sie im Vertrauen auf Gott erfahren können. Sie sind Bilder für das Reich Gottes. Sie sind Verheißung Gottes an uns und damit zugleich Anspruch an unser Leben.

Die Probleme und Fragen von Frieden und Gerechtigkeit sind eben deshalb nicht »nur« ethische Fragen. Sie sind zentral für unseren Glauben. Wenn Gott uns als Sünder annimmt, ermöglicht er uns Versöhnung mit ihm, mit uns und untereinander. Er ermöglicht ein Leben in Frieden und Gerechtigkeit. Dieser Frieden und diese Gerechtigkeit sind seine Verheißung für das Reich Gottes, und Anspruch und Orientierung für uns auf unserem Weg.

Deshalb sind die Fragen der Überwindung der Gewalt und Ungerechtigkeit, zentrale Fragen für ein glaubwürdiges christliches Leben. Auch wenn in vielen Fragen keine eindeutigen Antworten möglich sind, so ist es eindeutig, dass wir aufgefordert und befreit sind, Unfrieden und Ungerechtigkeit beim Namen zu nennen, und zwar sowohl, wenn es unseren nahen, wie auch unseren fernen Nächsten betrifft. Wir brauchen nicht schon immer fertige Lösungen, um sehen zu können, wo etwas falsch läuft. Die Gute Nachricht von Frieden und Gerechtigkeit zu verkünden, heißt dann auch gegen Unfrieden und Ungerechtigkeit aufzustehen und öffentlich das Wort zu ergreifen. Vielleicht sogar in einer Missionspredigt. D



epd Dokumentation

Informationen aus erster Hand

Texte und Dokumente aus Kirche und Gesellschaft

Ich bestelle ein kostenloses Probeexemplar epd Dokumentation

Tel.: (069) 58098-191

Fax: (069) 58098-226

E-Mail: aboservice@gep.de

www.epd.de

Absender

Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik gGmbH · Aboservice · Postfach 50 05 50 · 60394 Frankfurt

Aus dem Jahrgang 2007

20/07 – Themen: **Taufanerkennung** (Gottesdienst in Magdeburg) – **Reform in der EKHN** (Perspektivpapier) – **Evangelische Publizistik** (Referat Udo Hahn) – 24 Seiten / 3,40 €

21/07 – **»Sozialethik als politische Kraft«** (Kirchliche Stellungnahmen 10 Jahre nach dem Gemeinsamen Sozialwort der Kirchen, Evangelische Akademie zu Berlin) – 28 Seiten / 3,40 €

22/07 – **Bericht der Meissen Kommission** (Kirche von England und Evangelische Kirche in Deutschland 2002 - 2006) – 52 Seiten / 5,10 €

23/07 – **»Sola scriptura«** – **Zur Aktualität des protestantischen Erbes** (Texte eines Symposiums von Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland zur kritischen Auseinandersetzung mit der »Bibel in gerechter Sprache«) – 40 Seiten / 4,10 €

24/07 – **Christen und Muslime in Deutschland** – Reaktionen auf eine Handreichung des Rates der EKD – 76 Seiten / 5,90 €

25/07 – **Konzentration auf die Zukunft!** Die wichtigsten Fakten zur Situation der Kirche aus kirchen- und religionssoziologischer Sicht (Sozialwissenschaftliches Institut der EKD) – 36 Seiten / 4,10 €

26/07 – **31. Deutscher Evangelischer Kirchentag in Köln (1)** – 72 Seiten / 5,90 €

27/07 – **Islamismus und christlicher Fundamentalismus – Herausforderungen der Moderne?** (Evangelische Akademie im Rheinland) – 56 Seiten / 5,10 €

28/07 – **31. Deutscher Evangelischer Kirchentag in Köln (2)** – 76 Seiten / 5,90 €

29/07 – **Die Wiederkehr der Religion** (Tagung der Evangelischen Akademie Baden) – 48 Seiten / 4,60 €

30/07 – **»Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche«** (Vatikan-Papier zum Kirchenverständnis) – 24 Seiten / 3,40 €

31/07 – **Tradition erneuern – Glauben stärken** (Beiträge zur Debatte um die »Bibel in gerechter Sprache« [3]) – 40 Seiten / 4,10 €

32/07 – **Christlicher Schöpfungsglaube und naturwissenschaftliches Weltverständnis** (Beiträge zur »Kreationismus«-Debatte) – 40 Seiten / 4,10 €

34/07 – **»Wenn wir die Armen unser Herz finden lassen... «** – **Kirchengemeinden aktiv gegen Armut und Ausgrenzung** (Ergebnisse einer empirischen Untersuchung des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Evangelischen Kirche Deutschland) – 48 Seiten / 4,60 €

35/07 – **Rechtsextremismus in der Gesellschaft – Und Kirche? Zum gesellschaftlichen und kirchlichen Um-**

gang mit Rechtsextremismus (Tagung der Evangelischen Akademie Thüringen) – 52 Seiten / 5,10 €

36/07 – **»Herzen gewinnen«** – (Fundraising-Forum Hessen und Nassau 2007) – 44 Seiten / 4,60 €

37/07 – **»Ökumene lebt im und vom gemeinsamen Engagement für das Evangelium«** (Beiträge zum Stand der Ökumene) – 32 Seiten / 4,10 €

38/07 – **Um Himmels Willen – Fundraising und Gemeindeaufbau** (Ergebnisse einer Fundraising-Werkstatt der Evangelischen Landeskirche in Baden) – 36 Seiten / 4,10 €

39/07 – **Menschenwürde zwischen Selbstbestimmung und Lebensschutz – christlich handeln am Lebensende** (Referate der Hospiztagung der hessischen Caritas-Diakonie-Konferenz) – 36 Seiten / 4,10 €

40/07 – **Das Ethos fürsorglicher Praxis im Wandel – Befunde einer empirischen Studie** (Sozialwissenschaftliches Institut der EKD und Forschungszentrum Nachhaltigkeit der Universität Bremen) – 48 Seiten / 4,60 €

41-42/07 – **Dritte Europäische Ökumenische Konferenz** (Schlussbotschaft und eine Auswahl von Grußworten, Vorträgen, Berichten und Predigten) – 84 Seiten / 6,40 €

43/07 – **Stimme der katholischen Kirche** (Kardinal Karl Lehmann im epd-Interview) – 40 Seiten / 4,10 €

44/07 – **Das Islambild in Deutschland** (Deutsches Institut für Menschenrechte); **»A Common Word Between Us and You«** (Offener Brief von 138 Islamgelehrten) – 44 Seiten / 4,60 €

45/07 – Themen: **VELKD-Generalsynode 2007** (Berichte und Beschlüsse) – **Friedensdenkschrift der EKD: Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen** (Auszüge) – 52 Seiten / 5,10 €

46/07 – **»Zwischen Taufschein und Reich Gottes – Kirchenmitgliedschaft im Spannungsfeld von Freiheit und Verbindlichkeit«** (Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin) – 60 Seiten / 5,10 €

47/07 – **EKD-Synode (1): Bericht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und Berichte der Werke** (Auszüge) – 72 Seiten / 5,40 €

47a/07 – **Ökumenischer Lagebericht 2007** – 24 Seiten / 3,40 €

48/07 – **EKD-Synode (2): Texte zum Schwerpunktthema »evangelisch Kirche sein«** – 28 Seiten / 3,40 €

49/07 – **EKD-Synode (3): Beschlüsse, Haushalt, Predigten, Grußworte** (Auswahl) – 44 Seiten / 4,60 €

50/07 – **Christus befreit – darum Kirche für andere!** (35 Jahre nach dem Vortrag von Heino Falcke vor der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR / Tagung der Evangelischen Akademie Thüringen) – 68 Seiten / 5,40 €

Gemeinschaftswerk der
Evangelischen Publizistik gGmbH
Verlag/Vertrieb
Postfach 50 05 50
60394 Frankfurt am Main

51/07 – **Das Sterben leben – Entscheidungen am Lebensende aus evangelischer Perspektive** (Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund) – 28 Seiten / 3,40 €

52/07 – **50 Jahre Arnoldshainer Abendmahlsthesen** (Festakt von UEK, EKHN und Ev. Akademie Arnolds-hain) – 28 Seiten / 3,40 €

Jahrgang 2008

1/08 – GKKE: **Rüstungsexportbericht 2007** – 52 Seiten / 5,10 €

2/08 – **Gegen den Strom. Gewissensentscheidungen in der NS-Zeit und heute** (Tagung der Martin-Niemöller-Stiftung) – 68 Seiten / 5,40 €

3/08 – **Überlegungen zur Versachlichung der Diskussion um einen gesetzlichen Mindestlohn** (Sozialausschuss der Evangelischen Kirche von Westfalen) – 16 Seiten / 2,60 €

4/08 – **Selbstkritische Betrachtungen zum jüdisch-christlichen Verhältnis** (Studientage des Thüringer Predigerseminars 1994-2006) – 32 Seiten / 4,10 €

5/08 – **»Lust auf Gemeinde«** (Erste Ideenmesse der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau) – 32 Seiten / 4,10 €

6/08 – **Kirche in der Stadt** (Texte der EKD-Konsultation Kirche und Stadt; Auszüge aus der EKD-Studie »Gott in der Stadt«) – 48 Seiten / 4,60 €

7/08 – **Stammzellforschung** (Tagung des Wiener Instituts für Ethik und Recht in der Medizin und der Bioethikkommission beim österreichischen Bundeskanzleramt) – 40 Seiten / 4,10 €

8-9/08 – **»Antisemitismus und Rechtsextremismus in Deutschland und Polen«** (Tagung der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Görlitz und der Friedrich-Ebert-Stiftung) – 76 Seiten / 5,90 €

8a/08 – **Wichernjahr 2008** (Ansprachen, Leitsätze zur Eröffnung des Wichernjahres) – 20 Seiten / 2,60 €

10/08 – **Religion – Konflikt – Frieden** (Beiträge zur Jahrestagung 2007 des Forschungsverbundes Religion und Konflikt) – 36 Seiten / 4,10 €

11/08 – **Religion im öffentlichen Raum** (Debatte über das Verhältnis von Religion und Politik aus Anlass des 70. Geburtstages von Konrad Raiser) – 32 Seiten / 4,10 €

12/08 – **Zentralausschuss 2008 des Weltkirchenrates** – 56 Seiten / 5,10 €

13/08 – **60 Jahre Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands** – 20 Seiten / 2,60 €

14/08 – **Vorrang für Gewaltfreiheit – Kirche als Akteur für Krisenprävention und Konfliktbearbeitung** (Referate einer Konsultation der Evangelischen Akademie zu Berlin und der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden) – 36 Seiten / 4,10 €

15/08 – Themen: **Ökumene in Deutschland** (60 Jahre Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland / Raiser, Weber) – **ÖRK-Zentralausschuss 2008** (Schindehütte) – 24 Seiten / 3,40 €

16/08 – Themen: **Weltentstehung, Evolutionstheorie und Schöpfungsglaube in der Schule** (Orientierungshilfe des EKD-Rates) – **Soziale Verantwortung und unternehmerisches Handeln** (Huber) – **Ekklesiologische Überfrachtungsgefahr der katholischen Kirche** (Schaeede) – 44 Seiten / 4,60 €

17/08 – **Der Beitrag der Kirchen zur Kultur in Deutschland** – 20 Seiten / 2,60 €

18/08 – **»Von anderen lernen – Qualitätsentwicklung von Gottesdiensten«** (Dokumentation eines Workshops des Rates der Evangelischen Kirche) – 48 Seiten / 4,60 €

19-20/08 – **»... für gerechten Frieden sorgen«**
Die neue Friedensdenkschrift der EKD in der Diskussion (Evangelische Akademie zu Berlin, Evangelische Akademie Thüringen, Evangelische Akademie Villigst) – 76 Seiten / 5,90 €

Der Informationsdienst **epd**-Dokumentation (ISSN 1619-5809) kann im Abonnement oder einzeln bezogen werden. Pro Jahr erscheinen mindestens 50 Ausgaben.

Bestellungen und Anfragen an: GEP-Vertrieb
Postfach 50 05 50,
60394 Frankfurt,
Tel.: (069) 58 098-191.
Fax: (069) 58 098-226.
E-Mail: vertrieb@gep.de
Internet: <http://www.epd.de>

Das Abonnement kostet monatlich 23,60 € inkl. Versand (mit Zugang zum digitalen Archiv: 27,50 €). E-Mail-Bezug im PDF-Format (Preis auf Anfrage). Die Preise für Einzelbestellungen sind nach Umfang der Ausgabe und nach Anzahl der Exemplare gestaffelt.

Die Liste oben enthält den Preis eines Einzelexemplars; dazu kommt pro Auftrag eine Versandkostenpauschale (inkl. Porto) von 2,30 €.

epd-Dokumentation wird auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.